Der Austritt

aus der

Synagogengemeinde.

Das Gesetz und dessen Berathung

im

Hause der Abgeordneten

in erster, zweiter und dritter Lesung,

nach den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses zusammengestellt und mit einem Vorwort versehen

von

S. Meyer.

Berlin.
Selbstverlag der Administration der „Jüdischen Presse",
Gr. Hamburgerstraße 19a.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Vorwort.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 wurden die Verhältnisse der Juden in Preußen geregelt. Wenn nun auch der größte Theil dieses Gesetzes, soweit er sich auf die politische und bürgerliche Stellung der Juden bezog, theils durch die Staatsverfassung, theils durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 eo ipso beseitigt wurde, so war doch der Theil, der von den Kultus- und Gemeindeverhältnissen der Israeliten handelt, obschon zum Theil ebenso unhaltbar, und mit den Prinzipien der Religions- und Gewissensfreiheit in schroffem Widerspruch, noch nicht außer Kraft gesetzt. Namentlich war es der §. 35, der seit Decennien vielfache Beschwerden innerhalb der jüdischen Religionsgemeinden in Preußen hervorgerufen. Der Paragraph lautet: „Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse dergestalt in Synagogengemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle, innerhalb eines Synagogenbezirks wohnenden Juden einer solchen Gemeinde angehören."

Diese Bestimmung ermächtigte den Vorstand der Synagogengemeinde, jeden zum Bezirk derselben gehörigen Israeliten, gleichviel ob er die religiösen Anschauungen der Majorität theilte oder nicht, ob die Institutionen seinen religiösen Bedürfnissen entsprachen oder nicht, gleichviel ob die geistlichen Führer der Gemeinde die heiligsten religiösen Interessen in Lehre und Leben wahrnahmen oder verletzten, zur Erhaltung dieser Institutionen, zur Besoldung dieser Führer, zur Bestreitung der Kultuskosten mit Hülfe des Exekutors zu zwingen. Ja sogar, wenn eine größere Anzahl Gemeindemitglieder sich als Separatgemeinde konstituirte, für eigenen Gottesdienst, Religionsunterricht und die übrigen Gemeindeinstitutionen Sorge trug, sowie aus eigenen Mitteln ihre Kultusbeamten besoldete, so konnten sie sich trotz all' dieser Opfer der drückenden Fessel der Synagogengemeinde, von der sie sich durch die Verschiedenheit der religiösen Anschauungen durchaus getrennt fühlten, nicht entziehen. Dieser empörende Zustand rief naturgemäß die lebhafteste Bewegung innerhalb vieler preußischen Synagogengemeinden hervor.

Das Gesetz über den Austritt aus der Kirche vom Januar 1873 gestattet den Juden nur den Austritt aus dem Judenthum, mit Aufgabe des Bekenntnißstandes, während Katholiken und Protestanten aus der Gemeinschaft der Kirche ausscheiden können, ohne hierdurch das Christenthum verleugnen zu müssen. Daher nahm der Abgeordnete Lasker Veranlassung, in der beim Hause der Abgeordneten eingebrachten Resolution vom 19. März 1873 die Königliche Staatsregierung aufzufordern: „dem Landtage baldigst eine Vorlage zu machen, durch welche auch den Juden der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft aus religiösen Bedenken ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judenthum ermöglicht wird."

Nachdem von allen Seiten Petitionen in diesem Sinne an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet und der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden, wurde am 10. April d. J. der Gesetzentwurf von der Königlichen Staatsregierung dem Landtage vorgelegt. Die Einwände, welche die Gegner der Gewissensfreiheit in den verschiedensten Variationen vorbrachten, wurden schon durch die Motive der Regierungsvorlage, insbesondere aber durch die überzeugungsvollen und von tiefem Sachverständniß durchdrungenen Darlegungen des Abgeordneten Lasker völlig entkräftet. Die von den Abgeordneten Lasker, Hirsch, Petri und Genossen eingebrachten und vom Hause der Abgeordneten angenommenen Amendements tragen dazu bei, die in der Regierungsvorlage proklamirte Gewissensfreiheit in entschiedenerer Weise zur praktischen Geltung zu bringen.

Wir können nicht umhin, der Königlichen Staatsregierung, dem Hohen Hause der Abgeordneten, ganz besonders den Herren Drr. Lasker, Petri und Genossen für die lebhafte Sympathie, welche sie dem Wohl der preußischen Judenheit gewidmet, sowie für die begeisterte Vertheidigung der idealen Kraft des Judenthums, womit sie alle Angriffe gegen das Gesetz energisch zurückwiesen, unseren aufrichtigsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Berlin, den 1. Juni 1876.

Erste Lesung
am 22. Mai 1876.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein und zwar zunächst in die

erste und zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden. — Nr. 157 und Nr. 262 der Drucksachen. —

Ich eröffne die erste Berathung hierüber und bitte die Verlosung der Rednerliste vorzunehmen.

(Die Verlosung erfolgt.)

Die Rednerliste hat sich, wie folgt, gestaltet: gegen die Abgeordneten Warburg, Dr. v. Sybel und Brons; für die Abgeordneten Hirsch, Dr. Lasker, Dr. Petri.

Ich ertheile zunächst das Wort dem Abgeordneten Warburg.

Abgeordneter **Warburg:** Meine Herren! Ich erlaube mir zunächst den Wunsch auszusprechen, daß das Haus beschließen möge, diese Vorlage hier im Hause selbst zu erledigen und nicht an eine Kommission zu verweisen. Es liegt die Besorgniß nahe, daß durch die Verweisung an eine Kommission, da das Ende der Session nahe bevorsteht, diese Vorlage gar nicht mehr zur Erledigung kommen dürfte und diese Besorgniß hat Veranlassung gegeben, daß sich gewissermaßen eine freie Kommission gebildet hat, die den Entwurf in Berathung genommen hat und sich gestattet, als Resultat ihrer Besprechung dem Hohen Hause diejenigen Anträge vorzulegen, die Sie in der Drucksache Nr. 262 empfangen haben. Ein flüchtiger Blick auf diese Anträge wird Ihnen gezeigt haben, daß die ersten 5 Paragraphen von der freien Kommission nicht weiter angefochten sind bis auf eine isolirt stehende Ausnahme, die es eben veranlaßt hat, daß ich als Sprecher gegen das Gesetz erscheine. Dieses Gesetz ist gewissermaßen schon vor drei Jahren angekündigt worden. Damals erschien das Gesetz, welches jetzt datirt ist vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, und in dem damaligen

Entwurf hat die Regierung in den Motiven zu § 9 gesagt, daß das Gesetz mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse auf die Juden keine Anwendung leide. Ueber die letzteren heißt es da: „über den Austritt aus der Synagogengemeinde Bestimmungen zu treffen, sei nicht Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs, gehöre vielmehr zu der in Vorbereitung begriffenen gesetzlichen Regelung der Verhältnisse der Juden überhaupt. Später im Laufe der Verhandlungen hat der Herr Kultusminister wörtlich sich ungefähr dahin geäußert, daß er Hoffnung gehabt hätte, das Gesetz, was schon in Vorbereitung war, noch in derselben Session vorzulegen, daß indeß Hindernisse eingetreten wären, er jedoch hoffen dürfe, was in der vorigen Session nicht gelungen sei, in der folgenden zu erreichen. Es sind seitdem drei Jahre vergangen und heute erscheint nun blos dieses kleine Gesetz, welches nicht die Verhältnisse der Juden im Allgemeinen behandelt, sondern nur sich eng anschließt an das bereits bestehende frühere Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Es ist also nicht eine Erfüllung der uns damals gegebenen Zusage, sondern gewissermaßen nur eine à conto-Zahlung; indeß bin ich weit davon entfernt, dem Herrn Kultusminister einen Vorwurf daraus zu machen. Ich weiß sehr wohl die Schwierigkeiten zu würdigen, die bei der Bearbeitung dieser Materie sich vorfinden werden. Die vielseitige Gestaltung der Gemeindeverhältnisse der Juden und die verschiedenen Gesetzgebungen in den einzelnen Preußischen Landestheilen werden wohl der Bearbeitung des Materials eine schwierige Aufgabe bieten. Aber, meine Herren, es ist ja auch der Gesetzentwurf nicht von dem Kultusministerium allein gemacht, sondern es sind auch die beiden anderen Ministerien der Justiz und des Innern dabei betheiligt gewesen. Wenn ich aber bedenke, daß drei Minister drei Jahre gebraucht haben, um den jetzigen kleinen Gesetzentwurf zu Stande zu bringen, und daraus den Schluß ziehen will, wie lange es dauern wird, bis das große Judengesetz fertig wird, so kann das zu trüben Betrachtungen führen. Dabei will ich mir gestatten, eine kurze Exemplifikation hier einzufügen. Es ist Ihnen Allen bekannt, als der hiesige Rathhausbau vollendet war in seiner ganzen Stattlichkeit, daß daneben ein altes kleines Gebäude sich befand, die sogenannte Gerichtslaube, welche gar häßlich dagegen abstach. Es war deren Beseitigung auch schon vorher beschlossen, aber als es nun dazu kam, wurde plötzlich von hoher Seite her, heißt es, geltend gemacht, das wäre eine historische Merkwürdigkeit, eine architektonische Seltenheit, eine Kuriosität, und die historische Pietät erfordere, das nicht ohne Weiteres zu beseitigen.

Der Streit hierüber hat hier in Berlin bekanntlich sehr lange gewüthet, indessen ist er doch schließlich im Interesse des guten Geschmackes entschieden, aber ich höre, das Gebäude ist vorsichtlich beseitigt und an einer anderen Stelle wieder aufgestellt, um für alle Ewigkeit möglichst konservirt zu werden. Meine Herren, neben der Preußischen Verfassung, wenn sie auch selbst des Ausbaues noch sehr bedrüftig ist, erscheint mir das Judengesetz von 1847 ungefähr, wie die damalige Gerichtslaube neben dem stattlichen Rathhausbau. Es würde mir betrübend erscheinen, wenn ich fürchten müßte, daß in gouvernementalen Kreisen vielleicht eine Schwärmerei dafür existiren sollte, auch dieses alte Gebäude als eine historische Merkwürdigkeit möglichst zu konserviren. Ich würde es mit großem Dank entgegennehmen, wenn uns von Seiten des Regierungstisches die Versicherung gegeben würde, daß der Herr Kultusminister seines Versprechens noch eingedenk ist; ein Weiteres scheint mir wirklich billigerweise nicht verlangt werden zu können.

Sehe ich also dieses Gesetz auch nur als eine à conto Zahlung an, so muß ich doch sagen, daß ich sie mit großem Dank annehme und das Gesetz wirklich willkommen heiße, denn meiner Meinung nach ist es wohl geeignet, die tausend Wünsche, die an das Haus und die Regierung seit 3 Jahren herangetreten sind, zu erfüllen und dringend empfundene Mißstände zu beseitigen. Zwar giebt es auch Gegner, welche die Besorgniß aussprechen, daß ein solches Gesetz die jüdischen Gemeinden in ihrer Existenz gefährden würde. Es ist das dem Hause bekannt, weil manche Petitionen nach dieser Richtung nicht nur eingegangen, sondern auch gedruckt unter alle Mitglieder vertheilt worden sind. Meine Herren, diese Besorgniß theile ich nicht; ich halte sie meinerseits, so weit mir die Verhältniße bekannt sind, für unbegründet. Es giebt nur 3 Gebiete, auf denen die Thätigkeit der Gemeinden bisher in ethischer Weise segensreich und ersprießlich sich erwiesen hat: das ist das Gebiet des Kultus, der Wohlthätigkeit und der Schule. Was den Gottesdienst betrifft, so bin ich in der Hinsicht vollkommen unbesorgt. Denjenigen, welchen es ein Bedürfniß ist, Gottesdienst zu haben, wird derselbe, wie auch das Gesetz ausfallen mag, niemals fehlen; namentlich ist es bekannt, daß die Orthodoxie zu keiner Zeit und an keinem Orte irgend ein Opfer scheut und mit Freuden jede Last übernimmt, die sie in den Stand setzt, sich den Seelenfrieden zu verschaffen, den ein ihren Ansichten und Ueberzeugungen entsprechender Gottesdienst ihr gewährt. Ich bin ebenso fest davon überzeugt, daß auch reformistische Ge-

meinden, die einer neueren Richtung huldigen, sich ohne Weiteres, auch wenn dies Gesetz ins Leben treten sollte, ihren Gottesdienst sichern, sobald ein ernstes Bedürfniß empfunden wird, ein wahres religiöses Gefühl in ihren Mitgliedern lebt. Ist dem aber so, dann fällt die Besorgniß weg. Wer aber diese Empfindungen, dieses Bedürfniß nicht theilt, darf nicht zu Beiträgen gezwungen werden, bloß weil er zufällig an dem Orte wohnt.

Was nun die Wohlthätigkeit betrifft, so waren in alten Zeiten viele jüdische Gemeinden zugleich Armenkommunen. Das hat jetzt aufgehört, namentlich seitdem im Reiche das Unterstützungswohnsitzgesetz erschienen ist. Es ist aber den Juden die Wohlthätigkeit nicht blos ein Gebot der Humanität, sondern in der That eine religiöse Pflicht, und es kann ja nur willkommen sein, wenn aus diesem Grunde die Gemeinden immer noch separate Anstalten erhalten und bilden, um helfend einzugreifen, wo die allgemeine Armenkasse nicht ausreichen kann. Ich bin aber der Meinung, daß wer ein Herz im Busen trägt, das warm schlägt für das Wohl und Wehe seiner Mitmenschen, einer solchen Anstalt natürlich nie seinen Beitrag entziehen wird; aber gezwungen darf er nicht werden, einen solchen Beitrag zu geben.

Was die Schule betrifft, so nehme ich da allerdings einen gesonderten Standpunkt ein. Ich will gar keine jüdischen Gemeindeschulen; ich bedauere, daß deren so viele noch existiren. Ich weiß nicht, unter welchen Rechtstiteln sie entstanden sind und ich kann daher nichts gegen die Kautelen einwenden, die in der Beziehung von der Königlichen Staatsregierung dem Gesetze einverleibt worden sind. Jede Religionsgesellschaft muß dafür sorgen, daß ihre Mitglieder Religionsunterricht erhalten; ist das nicht anders möglich, so müssen Religionsschulen existiren. Eine jüdische Gemeindeschule aber will ich nirgends haben, die bildet in meinen Augen nur eine konfessionelle Scheidewand,

(sehr richtig!)

welche die heranwachsende Generation von einander entfernt und entfremdet; durch diese Entfernung und Entfremdung wird später der Boden gelockert, auf dem nachher der konfessionelle Hader seine Wurzeln schlagen kann. Mein Wunsch ist überhaupt, daß alle konfessionellen Schranken fallen und meine Hoffnung ist, daß doch ein Mal eine Zeit kommen wird, wo wenigstens alle guten Menschen sich Kinder eines Gottes fühlen, die sich in Liebe hülfreich die Hände reichen auf ihrem Lebenswege und nicht in konfessionellen Hader sich bekämpfen, mögen auch ihre Ueberzeugungen und Anschauungen

über die Existenz und Verehrung Gottes himmelweit auseinandergehen.

Ich will bei der Gelegenheit noch einen anderen Punkt flüchtig berühren, das ist die Kirchhofsfrage. Ich erledige sie von meinem Standpunkt aus mit der einfachen Bemerkung, daß dieses Gesetz ein Gewicht mehr in die Wagschale legen wird dafür, daß sobald wie möglich von der Königlichen Staatsregierung dafür gesorgt wird, bürgerliche Kirchhöfe für die politischen Gemeinden einzurichten.

Meine Herren, auf der anderen Seite muß ich darin der Regierung durchaus Recht geben, man kann es nicht statuiren, daß durch einen jähen Austritt jedes einzelne Mitglied plötzlich befugt werde, wenn es nur alle seine Rechte an der Gemeinde aufgeben will, auch allen seinen Pflichten für immer zu versagen. Es betrifft das ja tausende komplizirte Verhältnisse, die man gar nicht übersehen kann, und es liegt die Gefahr vielleicht nahe, daß durch einen solchen Austritt die Gemeinden in Geldverlegenheit gebracht, dritten gegenüber wohlerworbene Rechte gekränkt werden könnten. Es ist nur in der Ordnung, wenn die Regierung in der Hinsicht einige Kauteln aufgeführt hat, und ich bin mit diesen Beschränkungen größtentheils einverstanden. Die Beschränkungen bei dem Austritt sollten aber doch nur finanzieller Art sein. Eine Beschränkung, die ich nicht billigen kann, liegt freilich in der ganzen Tendenz des Gesetzes und ist schon in § 1 ausgesprochen, indem es dort heißt, daß es gestattet sein soll, wegen religiöser Bedenken aus der Gemeinde auszutreten. Wie Sie sehen habe ich mir erlaubt, in dem Amendement II. die Beseitigung dieser Beschränkung in Vorschlag zu bringen. In den Motiven beruft sich die Regierung einmal darauf, daß es den Interessen der Gemeinden entspricht, weil es den Austritt erschwert. Die Regierung sagt, daß man mit dem früheren Prinzip nicht vollständig brechen wolle, daß dies ein Uebergang wäre, das scheint mir kein glücklicher Gedanke. Einem Gesetz liegt ein Prinzip zu Grunde oder nicht und hat man bisher ein Prinzip beobachtet und findet, daß es nicht mehr zeitgemäß ist, sich nicht mehr rechtlich justifiziren läßt, so meine ich, muß man dieses Prinzip gänzlich verlassen. Entweder es ist zuläßig, die jüdischen Staatsangehörigen zu zwingen, daß sie der Synagogengemeinde des Ortes, an dem sie wohnen, sich anschließen, oder es ist nicht zuläßig. Ist es nicht zuläßig, so muß der Austritt gestattet sein und es hat niemand zu untersuchen ob derselbe aus religiösen Bedenken geschieht.

Die Regierung hat sich ferner darauf berufen, daß

das Hohe Haus einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat. Das ist auch richtig und das ist geschehen aus Veranlassung der Laskerschen Resolution, die vor 3 Jahren angenommen wurde. Als damals bekannt worden war, daß das Gesetz auf die Juden nicht Anwendung finden sollte, war eine Masse von Petitionen aus jüdischen Kreisen eingegangen, die sich darüber beschwerten, und im Hause, das muß ich bezeugen, wurd allseitig in höchst anerkennenswerther Weise der Wunsch ausgesprochen, den Juden so viel wie möglich zu helfen. Es wurde aber damals die Frage wegen der Kürze der Zeit nicht behandelt, Herr Lasker war unwohl und kam erst in die Sitzung während der Verhandlung. Es war noch ein anderer Antrag gestellt, gegen den die Regierung sich aussprach. Den Laskerschen Antrag zu prüfen, war keine Zeit. Er wurde angenommen, weil er eine Handhabe bot, auszusprechen, daß man bereit sei, der jüdischen Bevölkerung in ihren Wünschen entgegenzukommen. Wenn man sich aber jetzt überzeugt hat, daß das prinzipiell nicht richtig ist, so meine ich, wird man wohl den beschränkteren Standtpunkt verlassen können.

Im übrigen, meine Herren, fürchte ich auch garnicht, daß so außerordentlich viele Mitglieder, wenn das Gesetz in dieser freien Weise erlassen wird, austreten; im allgemeinen wird die öffentliche Meinung es nicht gutheißen, sie wird gewissermaßen die Acht darüber aussprechen, wenn Jemand, der nicht durch Noth gezwungen ist, seine Beiträge zu verweigern, bloß um das Geld zu sparen, austritt. Ist das der Fall, so wird jeder, dem es das Höchste im Leben ist, in der Achtung seiner Mitbürger hoch zu stehen, ohne Noth einen solchen Schritt nicht begehen. Schlägt er diese Achtung nicht hoch an, so wird er sich auch nicht geniren, angeblich wegen religiöser Bedenken auszutreten und gerade diese als Vorwand zu gebrauchen. Das ist ein Uebelstand, der mich so unangenehm bei dem Vorschlage berührt, daß man gewissermaßen eine Prämie für die Unredlichkeit giebt; denn der redliche Mann ist gezwungen, zu bleiben, der unredliche tritt aus. Da ist eine Handhabe geboten, wie sie mir eines Gesetzes nicht würdig zu sein scheint.

Dann muß ich erwähnen, daß noch ein anderer Faktor in Betracht kommt, nämlich die Vorstände der Gemeinden — und ich glaube, das Hohe Haus wird meistens bisher nur Vorstände gehört haben — thun ja auch nur ihre Schuldigkeit, wenn sie in der Weise, wie sie es gethan, sich für oder gegen das Gesetz ausgesprochen haben, und die Gerechtsame der Gemeinden wahrnehmen, die sie zu vertreten

haben. Meine Herren, ich bin fest überzeugt, daß nicht leicht irgendwo eine Administration jüdischer Gemeindeverhältnisse existirt, die nicht mit großer Liebe und Treue, mit bester Umsicht und aller Gewissenhaftigkeit wahrgenommen wird. In der Hinsicht möchte ich all den Herren, ohne daß ich von den Verhältnissen unterrichtet bin, das beste Zeugniß ausstellen. Dahingegen existirt auch eine schwache Seite. Es macht sich von selbst, daß die Intelligenteren von der Gemeinde in die Verwaltung genommen werden, weil sie der Geschäfte am meisten kundig sind und die meiste Erfahrung und Sachkenntniß besitzen. Dadurch bildet sich ein gewisses stabiles Element aus und das macht es unvermeidlich, daß die Herren zuweilen von autokratischen Gelüsten angewandelt werden. Dies führt dazu, daß an einzelnen Stellen kleine Ungerechtigkeiten, vielleicht sogar Intoleranz an den Tag treten, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Herren orthodoxe oder neologe sind. Gegen diese in der menschlichen Natur begründete Schwäche giebt es keinen Schutz, dagegen schützt nicht einmal die Jurisprudenz, und aus diesem Grunde bin ich der Meinung, daß selbst diesen Vorständen gegenüber das Gesetz, je freisinniger es erlassen wird, ein gewisses Korrektiv dagegen bieten wird, daß nicht ein zu starker Austritt stattfindet. Natürlich wo, wie in Berlin, Filialgemeinden sich schon gebildet haben, werden sie sich selbstständig organisiren müssen.

Meine Herren, ich bin zu Ende. Ich habe mich bestrebt, möglichst kurz meinen Standpunkt zu kennzeichnen, und ich glaube, selbst nach diesen kurzen Ausführungen darf ich wohl gegen das Hohe Haus die Bitte aussprechen: Genehmigen Sie den Gesetzentwurf, Sie üben damit in meinen Augen einen Akt der Gerechtigkeit, Sie legen eine weitere Etappe zurück auf dem Wege zur wahren Gewissensfreiheit, und Sie rufen eine Schöpfung ins Leben, die auch sonst und an anderen Stellen edle Früchte wird zeitigen können. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Der Abgeordnete v. Sybel hat das Wort.

Abgeordneter **v. Sybel:** Meine Herren! Ich weiß sehr wohl, daß dieses Hohe Haus zu verschiedenen Malen durch seine Resolutionen den Grundsatz gebilligt hat, der durch den vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden soll. Ich würde also schwerlich zu einem Widerspruch gegen dieses Gesetz das Wort genommen haben, hätten Sie nicht neuerlich bei einer legislatorischen Frage, die mit der jetzigen vollkommen parallel steht, eine Entscheidung in der entgegenge-

setzten Richtung gefaßt; ich meine bei der evangelischen Synodalverfassung, wo die Herren Kollegen Klotz und Virchow einen mit der heutigen Vorlage ganz analogen Antrag eingebracht hatten, der dann aber die Billigung des Hauses nicht gefunden hat. Gewiß geht der Antrag Klotz-Virchow in Bezug auf die Dissidenten innerhalb der evangelischen Kirche weiter, als das vorliegende Gesetz in Bezug auf die jüdischen; jener wollte solchen Dissidenten, welche aus den evangelischen Parochien ohne Veränderung des Konfessionsstandes austreten, gewisse Rechte an dem Gemeindevermögen erhalten; dieser Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, jüdischen Dissidenten, welche ohne Veränderung des Bekenntnißstandes austreten, die Leistungspflichten abzunehmen. Beides liegt auf vermögensrechtlichem Gebiet, wie gesagt, das eine geht etwas weiter als das andere; es ist das eine wie das andere ein vermögensrechtliches Benefizium. Wenn ich Jemandem an einem Vermögen Antheil zuweise, so bezweifelt Niemand, daß er ein solches Benefizium erhält; aber ebenso ist es vorhanden, wo ich ihn von der bisher bestehenden Leistungspflicht entbinde. Das Prinzip der beiden Anträge ist von gleichem Stoffe und, wie mir scheint, ist es nicht verträglich mit konsequenter Behandlung der Dinge, hier den jüdischen Dissidenten zu bewilligen, was das Hohe Haus vor wenigen Wochen den evangelischen Dissidenten verweigert hat, also mit anderen Worten, die Aufhebung des Parochialzwangs ohne Aenderung des Bekenntnisses zu genehmigen.

Meine Herren, man hat gegen diese Gleichstellung der beiden Fragen mehrfache Einwendungen erhoben, man hat gesagt, dem protestantischen Dissidenten bleibe immer nach dem Gesetz von 1873 der Austritt aus seiner Kirche, womit er dann ein- für allemal sich abgelöst hätte. Ein solcher Ausweg sei den Juden zwar durch das Gesetz gestattet, aber faktisch sei es für sie ein ganz verschiedenes Ding. Der austretende evangelische Dissident bleibe doch immer ein Christ, an den austretenden Juden aber stelle sich faktisch die Forderung, daß er durch seinen Schritt den jüdischen Namen ablege, daß er den jüdischen Glauben gleichsam abschwöre. Nun, meine Herren, ich kann nur finden, daß diese Raisonnements auf einer ganz entschiedenen, — ich möchte sagen handgreiflichen Verwechselnng beruhen, auf einer Verwechselung, wozu möglicherweise eine sprachwidrige Form des betreffenden Gesetzes Veranlassung gegeben hat. Vollkommen ist ja unsere Gesetzessprache leider in keiner Weise und so hat es mich auch hier nicht Wunder ge-

nommen, den Begriff „jüdische Religionsgemeinschaft" im Sinne der gesammten Judenheit erläutert zu sehen durch die Parenthese „(dem Judenthum)". Nun, meine Herren, Sie brauchen blos die Anwendung auf christliche Dinge zu machen, um die Schiefheit dieses Ausdrucks zu erkennen. Kein Deutscher sagt, es ist Jemand aus dem Christenthum ausgetreten, denn Christenthum ist der Inbegriff der christlichen Religionswahrheiten; den Inbegriff der Christen nennt man Christenheit und die Genossenschaften, die sich innerhalb der Christenheit finden, nennt man christliche Kirchen. Hier handelt es sich nicht um die Verleugnung des Christenthums oder Judenthums, es handelt sich hier nicht um ein Abschwören des jüdischen Glaubes, sondern um das Austreten aus der Religionsgemeinschaft, — wie ich denke, zwei völlig verschiedene Dinge. — Es kann möglicherweise ein Dissident aus der Religionsgemeinschaft austreten, weil er sich nicht mehr zu dem Glauben derselben bekennen will: er kann aber, und wir erleben derartige Beispiele oft genug, auch deshalb austreten, weil er behauptet, er allein habe die richtige Auffassung von diesem Bekenntniß und die große Majorität, welche die Kirche bildet, sei von diesen richtigen Glauben abgefallen. So kann es vorkommen bei den Christen, so auch bei den Juden. Der Jude, der seinen Austritt aus der großen jüdischen Religionsgemeinschaft erklärt, braucht damit keineswegs seinen jüdischen Glauben zu verleugnen und abzuschwören, er erklärt nur, daß in dieser bestehenden Gemeinschaft der nach seiner Meinung echte und rechte jüdische Glaube nicht mehr vorhanden sei, daß er denselben mit sich hinausnehme, daß er also nach wie vor Jude im echten und vollsten Sinne des Wortes bleibe. Er steht also hier ganz so wie der Christ, der nach dem Gesetz von 1873 aus der christlichen Kirche ausscheidet. Der Umstand, daß es zur Zeit mehrere christliche Kirchen giebt, kann bei diesem Streit nicht von Einfluß sein; es hat Zeiten gegeben, wo auch das christliche Bekenntniß sich in einer einzigen Kirche zusammenfaßte, es ist mögtich, daß solche Zeiten wiederkehren; dann würde äußerlich der Austritt des Christen ganz dieselbe Bedeutung haben, wie der des Juden. Alles kommt hier auf das Motiv des Austritts an. Erfolgt der Austritt nach der Ueberzeugung, den echten Glauben selbst und allein zu haben, und so trägt er mit gutem Fug und Recht den Namen weiter, der nach diesem Glauben ihm beigelegt ist. Tritt er aber aus dem entgegengesetzten Motive aus, aus der Lossagung von Glauben, so wird er auch keinen Ehrgeiz haben und keinen Anspruch machen, die bisherige Bezeichnung eines Christen oder Juden fortzuführen.

Ich habe ferner die Einwendung gehört, die religiöse Gemeinschaft der Judenheit könne mit der christlichen Kirche in Bezug auf den Austritt, nicht parallelisirt werden, weil die jüdische Religionsgemeinschaft überhaupt gar keine Charakterzüge einer Kirche an sich trage, weil sie keine Dogmatik habe weil sie außer den Gemeindeformationen keine höheren kirchlichen Organisationen besitze. Nun, meine Herren, wenn der Mangel an Dogmatik hier hervorgehoben wird als eine Widerlegung des kirchlichen Charakters, so würde mich ein solches Argument durchaus nicht Wunder nehmen im Munde meines verehrten Kollegen, des Abgeordneten Herrn v. Gerlach, wenn ich es dagegen von einem liberalen Politiker vernehme, dann bekenne ich doch in der That mein großes Erstaunen. Ich meine vom liberalen Standtpunkte aus wird bei jeder Kirche vor allen Dingen die praktische Seite ins Auge zu fassen sein, die Kirche wird vom liberalen Standpunkt vor allem als eine Lebens- und Liebesgemeinschaft erscheinen, der Liberale wird dogmatische Uniformität nur im weitesten Latitudinarismus von ihr begehren, er wird gewisse Marktsteine fordern, gewisse unerläßliche nothwendige Anschauungen, ohne die eine geistige Gemeinsamkeit überhaupt nicht denkbar ist. Mit einem Worte, er wird die dogmatische Uniformität nur im negativen Sinne aufstellen. Und nun, meine Herren, gerade das Judenthum spricht ein oder zwei Grunddogmen aus, und wo diese bekannt werden, heißt es, da verdient der Bekenner Jude zu heißen. Ich sollte denken, gerade das Judenthum liefert durch die Unverwüstlichkeit und Zähigkeit seines religiösen Daseins recht eigentlich einen schlagenden Beweis dafür, daß eine lebensfähige Kirche eine spezialisirte dogmatische Uniformität eben nicht nöthig habe. Was aber den Mangel an höheren kirchlichen Organisationen betrifft: nun, meine Herren, wenn die Synodalverfassung der evangelischen Kirche das Schicksal gehabt hätte, welches ihr die Herren Kollegen Hänel und Virchow zu bereiten suchten, wenn ihr der summus episcopus, das landesherrliche Kirchenregiment, die kirchenregimentlichen Behörden gestrichen und die höheren Synoden nicht gewährt wären, hätte dann die evangelische Kirche einen anderen äußerlichen Zustand gehabt, als ihn jetzt die jüdische Religionsgemeinschaft bietet, fest konstituirte Gemeinden und freie Verbandstage, freie Synoden, wie sie auf jüdischer Seite seit dem Jahre 1871 begonnen und sich mehrmals wiederholt haben? Wäre dann aber irgend Jemanden von uns in den Sinn gekommen zu erklären: bei diesem Zustande existirt keine evangelische Kirche mehr? hier paßt das Gesetz über den

Austritt aus der Kirche nicht mehr? Ich glaube es wäre Niemanden in den Sinn gekommen, und so scheint es mir auch hier jetzt bei unserer Frage ganz einfach, daß jetzt die Vorlage in § 8 den Austritt aus der großen jüdischen Gemeinschaft in Parallele setzt mit dem Austritt aus der Kirche und das man hier wie bei den christlichen Kirchen recht sagen kann: wir heben den Gewissenszwang auf, indem wir einem Jeden die Möglichkeit des Austrittes aus der großen Gemeinschaft frei stellen, aber für diejenigen, die innerhalb dieser Gemeinschaft bleiben wollen, behalten wir den Parochialzwang bei, weil es sich bei diesem nicht mehr um innerliche Fragen des religiösen Lebens, sondern wesentlich um Rechts- und Geldverhältnisse handelt, die ohne solche feste Grundlagen, wie der Parochialzwang sie bietet, überhaupt nicht erhalten werden können. Meine Herren, wenn Gewissenszwang vorläge, so kann ich versichern, ich würde mich nicht weniger als der geehrte Antragsteller jener Resolution auch für dieses Gesetz interessiren, aber, meine Herren, es ist mir bis jetzt schlechterdings unmöglich gewesen, auch nur ein Atom von Gewissenszwang in dem bisherigen Zustande, wie er in allen Erörterungen und Petitionen von beiden Seiten uns geschildert wird, zu entdecken. Meine Herren, ich finde hier nicht Gewissenszwang, sondern ich finde Finanzzwang, ich finde nicht, daß an die jüdischen Dissidenten irgend eine Forderung gestellt wird, die sie nöthigte, irgend etwas zu thun, was mit ihren religiösen Ueberzeugungen nicht übereinstimmte, die sie nöthigte, einen Kultus mit zu machen, der nach ihren Auffassungen ungehörig ist, ich finde nichts als die Forderung, daß sie fortfahren sollen, zu den Kultuskosten der Gemeinden beizutragen, auch nachdem sie erklärt haben, daß ihnen diese Kultuseinrichtungen nicht wohlgefällig sind. Meine Herren, ich will die Frage hier nicht erörtern, ob sie bei diesem mißfälligen Urtheil über die neuen Kultuseinrichtungen mit Recht oder mit Unrecht Gewissensnoth behaupten. Ich will allerdings darauf aufmerksam machen, daß wenn Jemand von dem Gesetzgeber eine Aenderung des bisherigen Zustandes verlangt, er sich nicht beschweren kann. Wenn der Gesetzgeber auch in derartigen Fragen sich nicht begnügt mit der bloßen Erklärung des Petenten, er befinde sich in einem Gewissenszwang; er kann sich nicht beschweren, sage ich, wenn der Gesetzgeber von ihm fordert, daß er der gesetzgebenden Gewalt es anschaulich mache, in wiefern er sich in seinem Gewissen gedrückt fühlt, daß er der gesetzgebenden Gewalt die Beweise liefere, er rede nicht aus individueller Rechthaberei, nicht aus irgend welcher niederen Leidenschaft-

lichkeit, sondern wirklich aus der Tiefe eines erregten religiösen Gefühls heraus. Meine Herren, wenn Sie diese Anforderung des Gesetzgebers ein für alle Mal zurückweisen wollten, so müßten Sie zugeben, daß Ihre sämmtlichen Maigesetze Gewissenszwang enthielten, denn die Erklärung, daß dieselben das Gewissen der katholischen Staatsbürger und Geistlichen verletzen, ist Ihnen hundertmal von tausend verschiedenen Organen entgegengebracht worden; da aber haben Sie stets erklärt, eine bloße Erklärung dieser Art sei nicht ausreichend für den Gesetzgeber, es müsse vielmehr bestimmt und positiv nachgewiesen werden in einer für den Gesetzgeber konkludenten Weise, daß in der That eine materielle Verletzung der Gewissensfreiheit gegeben sei. Hier handelt es sich bei unserer Frage überall nur um Differenzen über die Formen des Kultus, um die Frage, ob gewisse Gebete in Hebräischer oder Deutscher Sprache gebetet werden sollen, um die Frage, ob die Gesänge mit Orgelbegleitung oder ohne dieselbe stattzufinden haben, um die Frage, ob gewisse Gebete um persönliche Rückkehr nach Jerusalem, um Wiederherstellung der Thier- und Schlachtopfer ferner noch fortdauern sollen. In allen diesen Punkten hat jetzt seit mehr als einem Menschenalter der gebildetere Theil unserer jüdischen Landesgenossen auf moderne Umgestaltung ohne irgend welches Verlassen der alten Grundlage hingewirkt, also auf überwiegend Deutsche Gebete, auf Ausführung des Orgelspiels, auf Weglassung jener Gebete um Herstellung der Schlachtopfer u. s. w. Die alte gläubige Partei hat nun erklärt, daß sie darin einen Abscheu und Gräuel erblickt und sich deshalb an einem solchen Gottesdienst nicht mehr betheiligen könne, und hat ihrerseits an verschiedenen Orten dann auf eigene Hand einen Kultus nach ihrer Weise eingeführt. Meine Herren, ich will meinerseits darüber nicht urtheilen, ob diese Neuerungen in der That eine Gewissensnoth konstituiren. Aber meine Behauptung geht dahin: da Niemand gezwungen wird, einen ihm mißfälligen Gottesdienst mitzumachen, so kann ich nur finden, er hat Grund zur Beschwerde vielleicht darüber, daß er zu den Kosten eines ihm mißfälligen Kultus hinzugezogen wird, allein, meine Herren, die Forderung einer Steuer, und insbesondere die Forderung, daß eine bestehende Steuer fortdaure, kann nun und nimmermehr unter die Rubrik „Gewissenszwang, Verletzung der Gewissensfreiheit" geschrieben werden. Sie kann unter Umständen als politische Beschwerde auftreten, Berücksichtigung und möglichste Beseitigung fordern, aber unter die Rubrik „Verletzung der Religionsfreiheit" gehört sie nun und nimmermehr, und ich stehe nicht an, meine persönliche

Ansicht dahin zu äußern, daß ich es nicht verstehe, wie man wegen einer solchen Frage Neigung haben kann, aus der Gemeinde, zu der man bisher gehört hat, auszuscheiden. Ich kann darin meinerseits nur einen traurigen Mangel an Gemeinsinn finden, ein trauriges Symptom von fanatischer Rechthaberei bei Dingen, die nicht blos in den jüdischen Gemeinden, sondern aller Orten vorkommen. Ich möchte wissen, welche Konfession in unserm Lande existirte, wo nicht eine Menge der Gemeindemitglieder öffentlich oder im Stillen erklären: mir gefällt diese Art des Gottesdienstes ganz und gar nicht, mir gefällt der Inhalt dieser Predigten so wenig, daß ich deßhalb den Gottesdienst gar nicht mehr besuche. Wer aber, meine Herren, denkt denn nun daran, deshalb gleich aus der Gemeinde auszutreten, deshalb seine Leistungen der Gemeinde zu entziehen, wer denkt daran, nun nicht gern für die Kosten eines Gottesdienstes beizutragen, der der großen Mehrzahl seiner Gemeindegenossen Erfrischung, Erquickung und Erbauung gewährt? Wir bezahlen als Staatsangehörige nach den Beschlüssen unseres Budgets in jedem Jahre Kultuskosten für unsere Konfession, aber auch Kultuskosten für die anderen im Staate anerkannten Konfessionen, ich glaube, es ist noch Niemandem in dem Sinne gekommen, darin eine Verletzung der Religionsfreiheit, eine Erschwerniß des religiösen Gewissens zu erblicken. Wo überhaupt Gemeinsinn vorhanden ist, trägt man zu den Lasten der Gemeinschaft bei, auch wenn man nicht meint, persönlichen Vortheil aus dem Ertrage dieser Leistungen zu ziehen. Meine Herren, ich könnte mich also nur in einem Falle zu der Annahme des uns vorgelegten Gesetzentwurfs verstehen, wenn es nämlich mir klar gestellt wäre, daß durch die Bewilligung der Wünsche der Dissidenten im Uebrigen keine nachtheiligen und gefährlichen Folgen für das Gemeinwesen eintreten. Aber, meine Herren, dieser Nachweis ist meines Wissens bisher niemals erbracht worden, wohl aber ist von gegnerischer Seite in wiederholten Darlegungen noch in eminentem Maße dargethan worden, daß die Vermögens- und Kreditverhältnisse der jüdischen Parochien allerdings schwerer Gefährdung ausgesetzt sind, sobald das Prinzip der heutigen Vorlage anerkannt wird, nämlich die Aufhebung des Parochialzwanges, weil Fortdauer des religiösen Bekenntnißstandes. Meine Herren, Austritt aus der Kirche ist eine Sache, die zwar heutzutage mit großer Leichtigkeit ausgesprochen und als Möglichkeit der Zukunft hingestellt wird. Die Erfahrung hat aber gezeigt, was auch bei einiger Erwägung sich hätte voraussehen lassen, daß der Austritt aus der Kirche unter

keinen Umständen eine leichte Sache für den Einzelnen ist, daß ein solcher Schritt Erwägungen und Gefühle von der ernstesten und zartesten Art anregt. So hat dann auch das Gesetz von 1873 durchaus nicht Thür und Thor zu großen Massenaustritten geöffnet, die für den ganzen Vermögensstand der Gemeinden hätten Bedenken erregen können.

Aber, meine Herren, das Verlassen der Parochie ist ein Schritt von ganz anderer Natur. Hier kommen keine religiösen, hier kommen lediglich geschäftliche Rücksichten zur Sprache. Der Eine wechselt die Parochie, weil er seine Wohnung verlegt, der Andere kann sie wechseln, weil der Steuerzettel anderwärts niedriger steht. Und warum sollte das nicht geschehen?

Wenn ich meinen religiösen Standpunkt unverändert beibehalte, warum sollte ich da nicht aus einer Parochie in die andere ziehen, sobald ich finde, daß die Kosten des Gemeindelebens in dieser Parochie geringere sind, als in der früheren? Die einzelne Parochie ist eben kein Verband, der durch ein religiöses Merkmal abgegrenzt wird: sie ist ein Bezirk, der wesentlich durch seine vermögensrechtlichen Qualitäten zusammengehalten und charakterisirt wird. Nun steht es bei den jüdischen Gemeinden so, daß, wenn die mir vorliegenden statistischen Notizen richtig sind, ungefähr ein Viertel bis ein Drittel der Gemeindeeinnahmen auf Kultuszwecke verwendet wird, daß also der bei Weitem größte Theil dieser Einnahmen auch für die verschiedenen Gemeindeschulden, für die Unterhaltung der Schulen, der Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten, Beerdigungsplätze u. s. w. zur Auszahlung kommt. Nun, meine Herren, wegen abweichender Meinung über die äußerlichen Formen des Kultus auszutreten und damit diese zwei Drittel bis drei Viertel der nicht für den Kultus bestimmten Ausgaben von sich abzuschütteln, das scheint mir ein Verhalten, welches wir durch gesetzgeberische Thätigkeit zu ermuthigen nicht in der Lage sind. Ich erkenne es an, wie ich vorhin schon ausgesprochen habe, es kann die pekuniäre Beschwerniß solcher Personen, die nun das Doppelte für Kultuskosten aufbringen sollen, lästig genug werden: es mag in einzelnen Fällen äußerst wünschenswerth sein, hier Abhülfe zu schaffen: und deshalb, meine Herren, habe ich den Antrag Ihnen heute vorgelegt, der soeben vertheilt worden ist, der gerade diesen einzigen Fleck, auf den eine Beschwerde begründet worden ist, erledigt, der die Zahlung doppelter Kultuskosten beseitigt. Ueber irgend etwas anderes, wiederhole ich, ist bisher Klage nie geführt worden: mein Antrag nimmt diese Beschwerde hinweg und es fällt dann jedes berechtigte Mo-

tiv fort, um für die Dissidenten den bisher bestehenden Parochialzwang aufzuheben. Mein Antrag ist wesentlich gleichlautend mit einer Petition, die der Rabbiner Philippson an die Staatsregierung und an das Hohe Haus gebracht hat, ein Mann, der in der jüdischen Literatur und Publizistik eine sehr bedeutende und hervorragende Stellung einnimmt und zu den ansehnlichsten Beförderern des jüdischen Reformbestrebens gehört, der aber mit der größten Bestimmtheit die völlige Auflösung und Zerrüttung aller jüdischen Kommunalverhältnisse voraussagt, wenn der vorliegende Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangen würde. Meine Herren, dieser Mann steht mit dieser seiner Auffassung durchaus nicht allein da; der hier lebende Rechtsanwalt Makower, von dem ich weiß, daß mein verehrter Freund Lasker die höchste persönliche Hochschätzung für ihn hegt, hat in einem sehr interessanten und lesenswerthen Buche über die jüdischen Gemeindeverhältnisse eine ganz ähnliche Auffassung entwickelt und ganz ähnliche Propositionen gemacht. Das frühere Mitglied unseres Hauses, ein Mann, von dem keiner der Herren Kollegen der Fortschrittspartei mir widersprechen wird, daß er Jahre lang zu den Zierden jener Partei und unseres Hauses gehört hat, Herr Dr. Kosch aus Königsberg hat im Jahre 1871 mit der größten Energie sich gegen die Aufhebung des Parochialzwanges bei den jüdischen Gemeinden ausgesprochen. Er schrieb damals: die unbedingte Aufhebung des Gesetzes von 1847, welches den Gemeindezwang für die Indifferenten und Ultraorthodoxen beseitigen würde, wäre der Todesstoß für die gerade durch jenes Gesetz, insoweit es sich auf die Beitragspflicht aller Mitglieder bezieht, begünstigte fortschreitende Kulturentwickelung der Juden und des Judenthums während der letzten Dezennien. Ebenso hat sich der meines Wissens ebenfalls auf liberalem Standpunkt stehende Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde in einer Petition an das Hohe Haus ausgesprochen. Es sind das aber alles Männer, von denen wir ebenso wohl eine sachgemäße Auffassung jüdischer Kultusverhältnisse wie eine große Erfahrung auf dem Gebiete des praktischen Gemeindelebens, die Bedürfnisse und Anforderungen desselben anerkennen müssen. Mehrere dieser Herren, Herr Dr. Kosch z. B. sowie der Adressat des von ihm geschriebenen Briefes, Herr Dr. Cohner, haben Anträge gestellt, die sich in einer ähnlichen Richtung bewegen, wie der von mir eingebrachte des Dr. Philippson, die aber doch in ihren einzelnen Maßregeln erhebliche Divergenzen zeigen. Jedenfalls kann ich mit einer Forderung dieser Petenten auf das herzlichste sympathisiren, nämlich mit der Forderung, daß

dieser dem größten Theile der Mitglieder des Hauses fern liegende Gegenstand, dieser für viele Tausende unserer Landesangehörigen so wichtige Gegenstand nicht ohne das reiflichste Erwägen jeder Licht- und Schattenseite und jeder möglichen Abhilfe etwa anerkannter Beschwerden hier zu einem Beschlusse führe. Eben deshalb betone ich ausdrücklich, daß ich meine hier vorliegenden Anträge nicht in dem Sinne einbringe, daß ich nun den lebhaften Wunsch hätte, sie heute hier schon angenommen zu sehen, im Gegentheil, die vorhin erwähnte Proposition der Herren Dr. Kosch und Dr. Cohner scheinen mir eben so sehr der Erwägung würdig. Vor allen Dingen aber möchte ich Sie dringend warnen, daß wir hier nicht, weil früher einmal bei Gelegenheit einer Resolution das Haus den Beschluß gefaßt hat, gewisse Dinge dem Ministerium zu empfehlen, eine Resolution, die an sich noch nicht eine praktische Schöpfung in sich schloß, die blos aussprach, der Gegenstand sei einer ernsten Erwägung werth, — ich sage, daß wir nicht blos deshalb jetzt, wo es sich um eine praktische folgenschwere Entscheidung handelt, heute schon zum Abschlusse drängen, weil wir früher einmal resolvirt haben, sondern daß wir den Gegenstand jetzt in eine Kommission zur näheren Prüfung und Berichterstattung überweisen, was ich hiermit beantragt haben will, indem ich hinzusetze, daß bei der Natur des Gegenstandes, wo es sich nicht um religiöse, sondern um rechtliche Fragen handelt, es mir angemessen erscheint, den Gesetzentwurf an die Justizkommission zu überweisen, und dahin geht mein Antrag.

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Der Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren! Ich muß dem Herrn Vorredner meinen aufrichtigen Dank abstatten für das Interesse, welches er für die Sache der jüdischen Gemeinden hegt, indem ich der Ueberzeugung bin, daß er in seiner Weise diesen Interessen zu dienen glaubt. Ich wünschte, daß ich ebenso überzeugt sein könnte, von der Tüchtigkeit seiner Gründe und davon, daß seine Anschauung von der in Rede stehenden Frage die richtige wäre; unsere Verhandlung ließe sich dann sehr vereinfachen. Ich bin, wie es der Autorität des Redners und der Wichtigkeit der Sache geziemt, mit der größten Aufmerksamkeit seinen Argumenten von dem ersten Anfang bis zum letzten Worte gefolgt, doch leider nicht im Stande gewesen, auch nur ein einziges als zutreffend anzuerkennen, sondern bei gehöriger logischer Deduktion muß aus Allem, was er angeführt hat, das gerade Gegentheil gefolgert werden.

(Sehr wahr.)

Der Herr Abgeordnete v. Sybel fing damit an — und zwar mit einer sehr guten Vorbereitung für die Stimmung des Hauses — er hätte gegen die zweimal gefaßte Resolution heute nicht zu sprechen und einen Gegenantrag einzubringen gewagt, wenn nicht das Haus inzwischen eine Entscheidung gefällt hätte, die mit jener Resolution in Widerspruch steht. Zum Schluß der Rede hat er diesen Grund weggelassen und Sie gebeten, die früheren Beschlüsse überhaupt nicht maßgebend sein zu lassen, wenn sie falsch befunden werden: ein Satz, den ich als richtig anerkenne; es ist niemals zu spät zu bereuen, wenn man einen schlechten Weg eingeschlagen hat, und wenn das Hohe Haus sich überzeugt, daß durch die früheren Resolutionen ein schlechter Weg beschritten sei, muß es zurücktreten.

(Sehr richtig!)

Aber ich folge den Erklärungen des Herrn Vorredners und bezeichne zunächst als unrichtig, daß seit den Resolutionen ein Beschluß gefaßt worden ist, der das Gegentheil von dem feststellt, was die Resolutionen gefordert haben. Der Herr Abgeordnete von Sybel hat einem in der Zeitung veröffentlichten Aufsatz des Herrn Dr. Philippson hier Ausdruck gegeben, daß es Herrn v. Sybel gelungen sei, das in den Resolutionen empfohlene System bei Gelegenheit des Synodalgesetzes zurückzuschlagen. Bei Gelegenheit des Synodalgesetzes wurde der von den Herren Klotz und Virchow vertretene Antrag eingebracht, das den aus der evangelischen Kirche austretenden Mitgliedern das Recht beigelegt werde, einen Antheil am Gemeindevermögen zu fordern. Dieses Recht hatte ein früheres Gesetz den Altkatholiken beigelegt. Für austretende Protestanten haben sie es abgelehnt. Wird denn in diesem Gesetz für austretende Juden das Recht gefordert, einen Theil des Gemeindevermögens für sich zu beanspruchen? Dies ist gegen den Sinn des Gesetzes ausgelegt. Herr v. Sybel sagt: positiv wollen die Austretenden keinen Antheil an dem Vermögen haben, aber negativ dadurch, daß sie Beiträge fortan nicht zu leisten brauchen. Ist es logisch zuläßig, für dasselbe oder im Grundsatz gleich zu erklären, ob Jemand aus einem angesammelten Vermögen einen Theil an sich nehmen, oder ob er in Zukunft keine Beiträge zahlen will? Diese beiden Forderungen sind kaum nur dialektisch zusammen zu bringen, und Sie selbst haben den Gegenbeweis gegeben, denn Sie gestatten den Austritt aus der protestantischen Kirche, und entziehen die Austretenden der Beitragspflicht, aber daraus haben Sie nicht gefolgert,

daß die Austretenden berechtigt seien, an dem erworbenen Vermögen der Gemeinde Antheil zu nehmen; eben so wenig haben Sie aus der Ablehnung des Antrages der Herren Klotz und Virchow gefolgert, was logisch nicht zu halten wäre, daß die Austretenden auch in Zukunft zu den Gemeindelasten Beiträge leisten müßten, weil sie sonst der Kirche einen Theil des Vermögens vorenthalten würden. Wer keine Beiträge zahlt, entzieht noch kein Vermögen; weder juristisch, noch in der gesetzgeberischen Erwägung steht das auf gleicher Stufe.

Aber, sagt Herr v. Sybel, die Forderung der Juden, oder eines Theiles der Juden, verhält sich ganz anders, als die Rechte, welche den übrigen im Preußischen Staat anerkannten Religionsbekenntnissen eingeräumt seien. Dies hat Herr v. Sybel mit mehrfachen Gründen zu belegen gesucht.

Erstens trete an die Juden gar nicht die Pflicht heran, aus dem Judenthum auszutreten, sie brauchen blos aus der Synagogengemeinschaft der Juden auszuscheiden. Wenn es dem Herrn Abgeordneten v. Sybel gelingen sollte, diese Ansicht in eine Gesetzesformel zu bringen, oder sie jetzt schon bei den Richtern als anwendbar geltend zu machen, denn läge ein Bedürfniß für dies Gesetz nicht vor, aber es ist eben juristisch unrichtig, was der Herr v. Sybel behauptet, daß die Juden jetzt berechtigt seien, aus der Synagogengemeinschaft der Juden auszutreten und im übrigen, wie er es nennt, in der Judenheit zu verbleiben. Zu einer wirksamen Erklärung dieser Art können sie nach der jetzigen Lage des Gesetzes nicht gelangen; mehr wollen sie durch dieses Gesetz nicht erreichen, als die Statthaftigkeit einer analogen Erklärung. Wenn es Herrn v. Sybel gelingt, die Jurisprudenz und die Verwaltung von seiner Anschauung zu überzeugen, dann hat er im Sinne der von ihm vertretenen Interessen diesen einen Schaden zugefügt, welchen der Regierungsentwurf zu verhüten beabsichtigt, indem nach seiner Auslegung schon jetzt die Möglichkeit des Austrittes aus der Synagogengemeinschaft gegeben wäre ohne irgend eine Entschädigung.

In materieller Hinsicht will Herr v. Sybel zwischen der jüdischen Synagogengemeinschaft und der christlichen Kirche eine Analogie in Bezug auf Austrittsfreiheit nicht zulassen. Anerkannt müsse werden, daß innerhalb des Christenthums verschiedene Konfessionsbekenntnisse sich entwickeln können, dagegen sei eine solche Entwickelung innerhalb des Judenthums nicht anzuerkennen. Folgt man nämlich dem Satz, daß eine konfessionelle Scheidung auch unter den Juden möglich ist, so bitte ich, daß mir das logische Kunststück vollzogen werde,

warum die Juden in der Freiheit, sich eine besondere Konfession zu wählen oder aus konfessionellen Gründen einer Gemeinschaft zu entsagen, anders behandelt werden sollen, als die Christen. Der Herr Abgeordnete v. Sybel hat sich in eine theologische Durchdringung des Judenthums eingelassen und aus dieser darzuthun gesucht, daß innerhalb des Judenthums für Konfessionsverschiedenheit kein Platz sei. Meine Herren, bei allen bisher behandelten kirchlichen Gesetzen haben Sie mit Recht den Grundsatz festgehalten, daß Sie in die innere Erörterung dessen, was irgend ein religiöses Bekenntniß zu ertragen fähig ist, sich nicht einlassen, daß Sie keine gesetzliche Vorschrift aus dogmatischen Grundsätzen oder einer andern Beschaffenheit der religiösen Lehre ableiten. Wenn der Herr Abgeordnete v. Sybel bei Gelegenheit des Altkatholikengesetzes mit denselben Sachverständniß das Dogma der katholischen Religion zu durchdringen hier sich vorgenommen und ausgeführt hätte, es sei innerhalb jener katholischen Religion gar kein Platz dafür, daß jemand erkläre, er könne außerhalb der großen römisch-katholischen Kirche stehen, das Umfehlbarkeitdogma bilde eine bloß äußerliche Meinungsverschiedenheit, so mußte er von diesem Standtpunkt aus eben so wie jetzt in Betreff der Juden zu dem Schluß kommen, überhaupt nicht anzuerkennen, daß das Gesetz irgend eine Wandlung für die Altkatholiken zu schaffen brauchte. Wenn Jemand sich vermessen würde, aus Betrachtungen über die christliche Religion für die Gesetzgebung zu folgern, das gewisse Verschiedenheiten der Lehre und des Bekenntnisses ganz untergeordneter Natur wären, sofern nur das Bekenntniß zu Christo gemeinschaftlich die Personen verbindet, so gehören sie zu einer und derselben Religionsgemeinschaft und im Uebrigen mögen sie den Gottesdienst verschieden einrichten, mögen sie aus gemeinschaftlicher Kasse Beiträge für ihre gottesdienstlichen Einrichtungen erhalten — wenn ich nach einem solchen Ideengang die kirchlichen Gesetze kritisirte, würden Sie gewiß entgegnen, er gehe in ein Gebiet über, welches er nicht verstehe, welches zu erörtern das Haus gar nicht berufen sei.

(Sehr richtig!)

An der Grenze der Religion machen die politischen Körperschaften Halt,

(Rufe aus dem Centrum: Das sollten sie, das thun sie aber nicht!)

soweit es sich darum handelt, die inneren Angelegenheiten der Religion zu erörtern; nur mit den äußeren Angelegenheiten beschäftigt sich die Gesetzgebung, und der Streit zwischen den Katholiken, welche den Maigesetzen widersprechen, und zwischen

der Mehrheit des Hauses besteht eben darin, daß jene behaupten, die Maigesetze griffen ein in die innneren Angelegenheiten der katholischen Kirche,

(sehr richtig! im Centrum.)

während die Mehrheit des Hauses der Meinung ist, daß sei nicht der Fall. Meine Herren, ich entscheide in dieser Diskussion nicht, wer von Beiden Recht hat, aber Herr v. Sybel verschweigt ja gar nicht, daß er alle seine Argumente gegen dieses Gesetz entnimmt aus der ihm beigebrachten Kenntniß des Judenthums, wonach dort der Platz für eine konfessionelle Entwicklung nicht gegeben sei. Einen andern Grund gegen das Prinzip dieses Gesetzes habe ich noch gar nicht gehört.

Herr v. Sybel sagt: schließlich sei, was dissidentischen Juden an der jetzigen Lage der Gesetze nicht gefällt, lediglich eine Geldfrage; denn, sagt er, — die idealen Interessen der Juden offenbar geringschätzend — die Streitigkeiten, die in Bezug auf den Gottesdienst etwa vorfallen, ob Orgelspiel, ob Deutsche Gebete, ob Weglassung verschiedener anderer Gebete, die nicht mehr für zeitgemäß gehalten werden, das alles sei untergeordneter Art, deswegen trenne man sich nicht. Nun, meine Herren, — Herr v. Sybel ist Historiker und hat gewiß diese geschichtliche Materie vortrefflich durchdrungen — haben nicht die christlichen Gemeinschaften sich aus Gründen getrennt, die weit noch nicht heranreichen an solche Verschiedenheiten des Gottesdienstes?

(Zuruf des Abgeordneten v. Sybel.)

Meine Herren, Herr v. Sybel ruft mir zu: sollen wir das jetzt wieder bekräftigen? Also bei den Juden wollen sie es nicht zulassen, dagegen das historische Faktum, das noch jetzt täglich sich entwickelt, daß religiöse Bekenntnisse aus einer Verschiedenheit des Gottesdienstes entstehen, müssen Sie wohl doch anerkennen.

(Sehr wahr!)

Gehen Sie nur nach England hin und sehen Sie nach, wie dort Streitigkeiten entstehen und Trennungen veranlassen, welche lediglich die Frage betreffen, ob der Geistliche einen gewissen gestickten Mantel tragen soll oder nicht. Wie würden wohl jene Personen mich schelten, wenn ich mich unberufener Weise einmischte und ihnen erklärte, die verschiedenen Arten des Gottesdienstes — ich meine unberufener Weise für jene englischen Verhältnisse, ich rede nicht von den hiesigen, denn in diesem Hause ist Jeder berufen, seine Ansicht zu entwickeln — ich meine, wenn ich englischen Dissenters erklären wollte: worüber ihr streitet, ist purer Unsinn, sind ganz untergeordnete Angelegenheiten, und ich als

staatlicher Gesetzgeber gestatte nicht, daß ihr wegen solcher Kleinigkeit euch von der Staatskirche trennt! Meine Herren, aus Achtung vor diesem Hause nehme ich Anstand, geschichtliches Material zu entwickeln, welche Spaltungen über die geringfügigsten Kleinigkeiten bis zum Bürgerkriege innerhalb der christlichen Religion geführt haben. Ich beklage diesen Trieb der Menschen, aber ich habe kein Recht, als Gesetzgeber mich einzumischen mit dem von oben herab gegebenen Urtheil: ich halte diese Angelegenheiten für untergeordnet, also geht schweigend nach Hause, euer Gewissen kommt nicht in Frage, denn ich verstehe euer Gewissen besser als ihr selbst.

(Hört! hört! im Centrum.)

Herr v. Sybel sagt: es handle sich ja gar nicht um die Gewissen; wer den Gottesdienst der Gemeinde nicht besuchen will, wer Anstoß nimmt an diesen und anderen Einrichtungen der Gemeinde, der braucht bloß vom Gottesdienst wegzubleiben, die Gemeinde verlange nur Zahlung seines Geldes. Wenn Sie dies in Anwendung bringen wollen auf das allgemeine Verhältniß innerhalb der christlichen Konfessionen, — ich frage Sie, wer zwingt denn einen Protestanten, daß er den Gottesdienst besuche? Sie haben sogar den Taufzwang aufgehoben, es giebt keinen Zwang mehr zu religiösen Handlungen; warum gestatten Sie denn da den Austritt? Warum sagen Sie nicht zu dem protestantischen Dissidenten: Gewissenssache kann der Austritt nicht sein, sofern Du nicht einer anderen Kirche beitrittst, es handelt sich ja nur um das Geld, welches die Kirche von dir fordert, im Uebrigen verhalte dich, wie du willst? Protestanten dürfen aus der protestantischen Kirche austreten, dürfen in derselben Parochie wohnen bleiben, brauchen keiner anderen Konfession beizutreten; dies Alles hat das Gesetz den Protestanten gestattet, und doch würde dasselbe äußerliche Argument zutreffen, es sei gar kein Gewissensbedürfniß, den Austritt zu gestatten, sofern nicht der Betreffende einer anderen Kirche beitrete, denn man verlange ja nicht, daß er irgend etwas thue, man verlange nur, daß er sein Geld hergebe. Das ist vollständig richtig; sobald wir die Dinge auf eine Geldfrage reduziren, hört der Gewissenszwang bis zu einem gewissen Grade auf, obgleich es bekanntlich auch Personen giebt, welche der Meinung sind, daß Leistungen zur Erhaltung einer Confession, die ihnen nicht die richtige scheint, einen Zwang des Gewissens in sich schließt; die Methodisten und Quäker in England behaupten dies. Ich vertrete diesen Satz nicht. Ich halte Geld- und Gewissensangelegenheiten für zwei völlig verschiedenartige, nicht in Zusammenhang zu

bringende Angelegenheiten. Aber die Personen sagen nicht, und das Gesetz schreibt ihnen nicht die Erklärung vor, daß sie aus Gewissenszwang die Beiträge nicht leisten können; sondern die Personen erklären: aus Gewissenszwang sind wir nicht im Stande, Gemeinschaft des Gottesdienstes und andere religiöse Gemeinschaft mit der Gemeinde zu haben, und da dieses geistige Band zerschnitten ist, wollen wir nicht mehr zu ihnen gehören, und eine Folge hiervon ist, daß kein Anlaß zur Beitragspflicht mehr vorliegt. Wenn Sie zugeben, daß die Personen von Gewissenswegen eine Veranlassung haben, das Band zu lösen, weil die innere Gemeinschaft fehlt, dann ist die Folge davon, daß sie auch von den Verpflichtungen frei werden, welche lediglich in der Gemeinschaft ihren rechtfertigenden Grund hatten. Es läuft doch schließlich darauf hinaus, ob Sie von Staatswegen die Erklärung geben: auf Grund der mir zustehenden Exekutive will ich erzwingen, daß Jemand, der erklärt, daß er konfessionell mit anderen Bekennern derselben Religion nicht jene Gemeinschaft habe, welche die Gemeinsamkeit der äußeren kirchlichen oder synagogalen Verbandsvoraussetzung, die erhabenen Lehren der Religion aber anerkenne, dennoch mit jenen zusammen bleiben muß. Der Staat darf Zwang nur dann üben, wenn er zu dem Urtheil berechtigt ist, daß für Juden kein Grund vorhanden sei, aus religiösen Bedenken im Kultuswesen auseinander zu gehen. Hierin liegt die Entscheidung. Haben Sie genügend das Wesen des Judenthums durchdrungen, daß Sie zu der Ueberzeugung gelangen, es sei kein Boden da für Entwickelung, welche die allgemeine konfessionelle Gemeinschaft erschüttere, dann lehnen Sie den Gesetzentwurf ab. Ob Sie alsdann ein untergeordnetes Geldarrangement machen, wie es der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Sybel vorschlägt, interessirt mich nicht erheblich. Wenn Sie aber den mehrfachen Petenten glauben, daß sie aus bestimmten Gründen der Gemeinschaft nicht länger angehören können als unter Belästigung des Gewissens, dann müßten Sie meiner Meinung nach an dem Inhalt der zweimal beschlossenen Resolution festhalten und das Gesetz im Großen und Ganzen annehmen.

Ich stimme aber auch dem Gesetzentwurf bei wegen der vorsichtigen Art, in der der Austritt gestattet werden soll. Schon bei der ersten Resolution habe ich mir erlaubt, zu entwickeln, daß ich scheiden und dem Gesetzentwurf eine solche Fassung geben möchte, welche den Eigennutz als vorherrschendes Motiv entfernt und in Wahrheit die Gewissensbedenken als Ursache des Austritts in den Vordergrund stellt.

Ich finde alles dies sowohl ideeller wie praktischer in der Regierungsvorlage verwirklicht. Ideeller dadurch, daß nicht gestattet wird, wie der Herr Abgeordnete Warburg will, daß Jeder ohne Angabe eines Grundes seinen Austritt erklären dürfe, sondern daß die Erklärung abgefordeet wird, er trete aus Gewissensbedenken aus. Man sagt vielfach, es sei die Abgabe einer solchen Erklärung nicht wesentlich, weil durch kein äußeres Merkmal kontrolirbar, die Gegner wären zufrieden, wie ich vielfach gehört habe, wenn man einen Eid oder eine eidesstattliche Versicherung mit dieser Erklärung verbände. Dies Verlangen kann natürlich nicht zugestanden, kaum gestellt werden, wir können einen Gewissenseid nicht abfordern; über solche Schätzungen des Gewissens lassen wir von Staatswegen keine Eidesbetheuerung zu. Aber wirkungslos ist auch die einfache Erklärung nicht. Was hält denn die vielen Personen, die sich beschwert fühlen, ab, nicht jetzt schon unter den erleichterten Bedingungen auszutreten? Lediglich, daß sie die einfache Erklärung scheuen, aus dem Judenthum austreten zu wollen, lediglich der Zwang, der durch das ideale Widerstreben gegen eine wörtliche Verleugnung des Glaubens geübt wird. Unter den Anständigen wird ein gleicher Zwang geübt werden durch die Versicherung, welche das Gesetz von ihnen fordert und sie nicht abgeben werden, außer wenn die Voraussetzung vorliegt. Das will nicht die Behauptung enthalten, daß nicht Menschen, die es mit feierlichen Versicherungen minder genau nehmen, zu einer solchen Erklärung mit größerer Beschwichtigung ihres Gewissens kommen können, aber für diejenigen Personen, an deren Verbleiben den Gemeinden am meisten liegt, bildet die zur Bewegung gestellte Erklärung des Grundes eine bestimmte Grenze, die sie nicht leicht überschreiten wollen.

Aber, meine Herren, der Gesetzentwurf hat auch mit sehr praktischen Hülfsmitteln den auf Erhaltung der Gemeinden gerichteten Wünschen Folge gegeben. Die Beitragspflicht für eine bestimmte Zeit, deren Dauer ich im Ganzen für etwas Untergeordnetes halte, vermindert den Reiz des Eigennutzes zum Austritt. Herr v. Sybel hat heute angegeben, daß nach einer ihm zugegangenen Statistik, deren Richtigkeit ich nicht kenne, im Durchschnitt uns ein Viertel aller Ausgaben zu Kultuszwecken geleistet werde und drei Viertel zu anderen Verpflichtungen. Wenn dieses Verhältniß richtig ist, dann sind die Austretenden verpflichtet, während der gesetzlich bestimmten Zeit drei Viertel beizutragen, und sie werden bloß von der Theilnahme an einem Viertel sämmtlicher Ausgaben entlastet! Diese Entlastung erkennt der

Antrag Sybel als gerechtfertigt an, sofern sich eine Anzahl von Mitgliedern dazu verbänden, einen besonderen Gottesdienst herzustellen. Ist in einem weiteren Maße zu besorgen, daß Personen lediglich, um, soweit die nächste Zukunft in Betracht kommt, und von dem vierten Theil ihrer Beitragspflicht sich frei zu machen, ihren Austritt erklären und die Erklärung als durch Gewissensbedenken diktirt abgeben werden? Je höher die Verpflichtung für die nächste Zukunft bleibt, um so mehr verringert sich die Gefahr, daß Eigennutz den Austritt veranlassen werde.

Eine zweite Klausel des Gesetzentwurfes wird, nach dem mir zugegangenen und vielfach bestätigten Zeugniß, den Erfolg haben, daß in den allermeisten Fällen den Einzelnen, ihre moralische Erwägung mit in Betracht gezogen, der Austritt nahezu unmöglich gemacht, sicher aber sie abhalten wird, nicht ohne Noth auszutreten. Es ist dies die Entziehung des Rechts, an den Begräbnißplätzen ferner Theil zu nehmen. Nach den mir zugegangenen Nachrichten wird von beiden Seiten erklärt, daß sie dieses Gesetz für nahezu wirkungslos halten würden, sobald diese Klausel bestehen bliebe, und zwar sind die Einen, welche sonst die Besorgniß im Sinne des Herrn v. Sybel erfüllt, beruhigt, daß die Gemeinden von dieser Klausel ausgiebigen Gebrauch werden machen können. Die Andern dagegen sind beunruhigt und wenden sich in zahlreichen Petitionen gegen diese Klausel, weil sie fürchten, daß besonders vereinzelte Personen dadurch verhindert würden, von dem Austrittsgesetz Gebrauch zu machen. Es sei der Wunsch, auf der Stätte seiner Väter begraben zu werden, nach jüdischer Sitte so mächtig, daß, wenn das Recht am Begräbnißplatz entzogen und von den Gemeinden der Ausschluß chikanös oder streng juristisch gehandhabt werde, Viele thatsächlich zum Verbleiben in der Gemeinde sich gezwungen sehen würden, obschon sie gerechtfertigte Ursache zum Austritt hätten. Wenn ich dennoch der Wegschaffung dieser Klausel meine Unterstützung nicht geben kann, so leiten mich unabweisbare Gründe. Der erste Grund besteht darin, daß ich überhaupt, soweit unter Schonung des Gewissens möglich, den Austritt zu einer sehr ernsten Sache machen und die loyalen Hindernisse nicht vermindern, sondern bestehen lassen möchte, um eine zuverlässige Probe herbeizuführen: ist es wirklich überwiegender Gewissenszwang, der heraustreibt? Zweitens bin ich nicht im Stande, einen Rechtstitel zu finden, weshalb die Gemeinden gezwungen werden sollten, Solchen, die ihnen nicht mehr zugehören, das Recht der Mitbenutzung an dem Begräbnißplatz einzuräumen.

Die kirchliche Gemeinde hat keinerlei Verpflichtung hierzu. Mögen die Ausgetretenen an den Staat oder an die politische Gemeinde sich wenden, die aus Gründen des öffentlichen Wohls Abhülfe schaffen müssen! Aber einen juristischen Grund oder auch nur einen Billigkeitsgrund, den Gemeinden diese Last für nicht mehr Angehörige aufzulegen, habe ich nicht finden können. Also, wenn die Personen, denen an der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes viel liegt, in der gegenseitigen Erwägung dieses Nachtheils und der Religionsbedenken zu dem Schlußresultat kommen, es sei ihnen lieber, alle übrigen Bedenken zu tragen, nur nicht dem Begräbniß auf einem fremden Platze sich auszusetzen, dann mögen sie die Gemeinschaft aufrecht erhalten.

Dies sind die Gründe für meine Beistimmung zu der Klausel, nur mit Ausschluß eines untergeordneten Abänderungsantrages juristischer Natur, daß den Ausgetretenen für die Zeit, während welcher sie noch zum vollen Beitrag verpflichtet worden, die Mitbenutzung des Kirchhofes noch zustehen soll!

Das Prinzip des Gesetzentwurfs lasse ich bestehen, und die mir berichtete Folge wird sein: In einzelnen großen Städten, in denen zahlreiche Dissidenten vorhanden sind, werden diese wahrscheinlich zu einer besonderen Gemeindeverwaltung schreiten und im Stande sein, für einen besonderen Kirchhof zu sorgen; in kleinen Städten aber, wo die Gefahr der Auflösung am meisten gefürchtet wird, wird unzweifelhaft gegen den Austritt des Einzelnen diese mächtige Waffe, welche in der Versagung des Begräbnisses auf dem Gemeindeplatz ausreiche, um nicht einen frivolen Austritt zu begünstigen. Es wird also geholfen an der Stelle, an welcher die Hülfe nothwendig ist, und es wird solche Freiheit eintreten, wo sie keinerlei Schaden droht.

Ich kann als Zeuge versichern, obschon ich die geschäftlichen Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden nicht als Sachverständiger zu vertreten im Stande bin, was ich offen bekenne, da ich diese Frage allein vom idealen Standpunkte aus vertrete — ich kann als Zeuge versichern, daß sämmtliche Mitglieder aus großen Gemeinden, die sich mündlich oder schriftlich an mich gewendet, mir als ihre Ansicht ausgedrückt haben, daß dieses Gesetz für die großen Gemeinden mehr reinigend als auflösend wirken werde, daß sie sich aber zu Fürsprechern für die kleinen jüdischen Gemeinden machen. Ich glaube, Herr v. Sybel wird auch nicht anders berichtet sein. In diesen kleinen Gemeinden aber ist der hier vorgeschobene Riegel ein äußerst

wirksamer, und ich freue mich, daß ich vom Standpunkte der rechtlichen Erwägung zur vollständigen Billigung dieser praktisch so wirksamen Klausel gelange. Niemals würde ich einem Gesetz meine Zustimmung geben, von welchem ich befürchtete, es gefährde in der That den Bestand der jüdischen Religionsgemeinschaft. Ich gehöre nicht allein äußerlich dieser Gemeinschaft an, sondern ich finde ihren Kern in dem idealsten Ausdruck, der nach dem Zeugniß aller Geschichte zum ersten Mal der Menschheit verkündet worden ist in Form eines religiösen Bekenntnisses. Und weil ich glaube, daß der wesentlichste Inhalt des Judenthums im Bekenntniß zu dem einigen Gott liegt, deshalb bin ich erfüllt von dem Gedanken, daß die Macht dieser lebendigen Ueberzeugung immer ausreichen wird, derjenigen Gemeinschaft, die zuerst in die Weltgeschichte mit dieser erhabenen religiösen Idee eingetreten ist, so lange Dauer zu geben, als überhaupt Religionsgemeinschaften existiren. Wenn man eine vieltausendjährige Geschichte unter den widrigsten Verhältnissen diese Annahme bestätigen sieht, so ist man berechtigt, dieses Zutrauen zu hegen und darnach zu handeln.

Was rechtfertigt denn das Mißtrauen gegen die Kraft des Judenthums, daß es aus seiner inneren Idee bestehen werde? Wer zwingt, ihm zum Schutz den Exekutor zu geben, damit es weiteren Bestand habe? Die Zeugnisse sprechen dagegen. Bis zum Jahre 1847 hat in vielen Gegenden Preußens dieser Schutz nicht existirt. Damals waren die vom Herrn Abgeordneten von Sybel empfohlenen Zwangsmittel entbehrlich, um das Judenthum und die jüdischen Gemeinden zu erhalten; sie haben aus ihrer eigenen inneren Kraft sich erhalten! Hier sitzt in unserer Mitte ein Zeuge, der Herr Abgeordnete Hirsch, der für Danzig bestätigen wird, daß das Gesetz von 1847 dort gar keine Anwendung findet, daß die Gemeinden in Danzig ganz frei aus eigenen Stücken sich gebildet haben und sehr fest zusammenhalten. Was berechtigt zu der Annahme, daß in einem beachtenswerthen Umfang die Juden aus bloßem Eigennutz oder aus rabulistischem Eigensinn das Band zur Gemeinde aufgeben werden? Danzig ist ein Beweis des Gegentheils! In Amerika giebt es keinen Zwang für die Bildung jüdischer Gemeinden, und nirgends ist der feste Zusammenhalt desselben größer als in Amerika; meistens bestehen dieselben aus Personen, die von hier ausgewandert sind und dort zu einer Gemeinschaft sich zusammengethan haben; es sind also dort nicht einmal andere Elemente, sondern dieselben, aus deren Stoff die hiesigen jüdischen Gemeinden gebildet werden.

Meine Herren, ich darf es sagen, welche Entscheidung Sie auch diesem Gesetz geben mögen: ich bin äußerst erfreut und dankbar für die Sympathien, in denen Unterstützer und Gegner dieses Gesetzes für die Interessen des Judenthums sich vereinigen. Es ist dies besonders erfreulich in der heutigen Zeit, in welcher die ungereimtesten Angriffe gegen die Juden als solche von vielen Seiten gerichtet werden. Diesen gegenüber sehe ich in der lebendigen Theilnahme dieses Hauses, welchen Ausdruck zuletzt auch die Theilnahme für diesen besonderen Fall findet, ein Zeugniß, welches die Juden gewiß mit Dank annehmen werden und das sie unzweifelhaft ermuntern wird. Aber indem ich mit dem Gegenstand der Verhandlung mich beschäftige, bitte ich Sie, die Reihenfolge nicht umzukehren. Den Katholiken gestatten Sie, daß Einzelne aus Gewissensbedenken sich absondern und einen Theil des Gemeindevermögens an sich nehmen; den Protestanten gestatten Sie, daß Einzelne sich absondern, aber nicht, daß sie einen Theil des Gemeindevermögens an sich nehmen,

(Hört! hört!)

und nun soll bei den Juden die Fürsorge sich steigern, daß die Einzelnen auch nicht von der Gemeinde sich absondern dürfen.

(Heiterkeit.)

Bis zu den Protestanten hätte ich meinen mögen, daß die größere Liebe einzelner Mitglieder für die eine oder die andere Konfession unwillkürlich sich mit in die Entscheidung eingemischt hat, bei den Juden ist diese Annahme ausgeschlossen; ich kann von der Mehrheit des Hauses nicht annehmen, daß sie aus größerer Liebe zum Judenthum für die jüdischen Gemeinden sollten Privilegium einführen wollen, welche den Gemeinden christlicher Bekenntnisse versagt sind. Es bleibt als Beweggrund nur das einzige Moment der Gefahr; ein sehr wichtiges Moment, wenn Sie besorgen, dem Judenthum würde durch gleiches Recht eine größere Gefahr für den Bestand erwachsen, als den christlichen Bekenntnissen.

Das Judenthum verdient gegen äußere Gefahr geschützt zu werden. Es bildet in gleichem Maß wie die übrigen Religionsbekenntnisse gute Staatsbürger heran, und steht moralisch nicht unter der Höhe anderer Bekenntnisse. Seine moralischen Lehren sind frei von jenen Kuriositäten, welche Judenfeinde aus kasuistischen Schriften zusammensammeln, um ein nachtheiliges Bild hervorzurufen. Wer sich die Mühe nehmen wollte, gleiche Sammlungen aus den kasuistischen Lehren anderer Konfessionen, wie z. B. aus den praktischen Geschäftsbehandlungen der Jesuiten und auch, wie ich nicht

zweifle, aus gleichartigen kasuistischen Abhandlungen irgend anderer Religionsbekenner zusammenzustellen, könnte leicht den Eindruck hervorrufen, wie tief die Moral stehen müsse, wenn man solchen Anweisungen folgt. Aber die Verständigen wissen, daß in Mehrheit jedes Religionsbekenntniß sich durchdringt nicht von den Moralvorschriften, welche einzelne Kasuisten ihnen geben wollen, sondern von dem innersten Kern des Glaubens. Deswegen finde ich es erklärlich, daß das Judenthum die verdiente Sympathie findet, welche Gefahren von ihm abzuwenden bestrebt ist. Aber ich behaupte, daß die Kraft des Judenthums nicht geringer ist als die Kraft irgend eines anderen lebendigen Religionsbekenntnisses. Durch Jahrtausende haben die Juden in Gemeinschaft sich zu erhalten gewußt, trotz der Anfeindungen von außen her, mit gleichem Grunde vertraue ich der Zukunft, daß sie ferner fest halten werden an Lehre und Gemeinschaft, selbst wenn der Staat ihnen nicht das idealverhaßte Privilegium des Zwanges giebt und des Druckes daß Solche den Gemeinden zugehören müssen, welche ihrem innersten Wesen nach und aus Gewissensbedenken streben, aus derselben herauszukommen. Nicht allein wegen Analogie der für die christlichen Bekenntnisse geltenden Gesetze, sondern gleich sehr im Interesse des Judenthums trete ich für dieses Gesetz mit Eifer ein, weil ich den Zustand umändern möchte, in welchem sämmtliche jüdische Bewohner desselben Ortes verpflichtet sind, der Gemeinde zuzugehören, gleichviel ob die heftigsten Streitigkeiten in Beziehung auf die heiligsten Dinge sich daraus entwickeln. Das ist in meiner Anschauung eine Herabdrückung des idealen Standpunktes, wenn man, lediglich um einen gewissen Geldzuschuß zwangsweise zu erhalten, sich nichts daraus macht, ob über die intimsten Gewissensfragen Streit obwaltet und Unreinheit der Gesinnung getragen wird an die Stelle, wo allein Reinheit der Gesinnung walten sollte. Im übrigen glaube ich, daß der praktische Erfolg nicht das Auseinanderlaufen sein wird. Eine Veränderung wird vielleicht eintreten, es werden einzelne Gemeinden und Personen nicht mehr mit derselben Leichtigkeit sich zu Reformen aufwerfen und einen gewissen Gottesdienst den Gemeinden aufzwängen, an welchem viele Mitglieder nicht theilnehmen wollen. Es giebt ja so viele Religionsbekenntnisse in Preußen, welche den Schutz des staatlichen Zwanges nicht genießen, beispielsweise die Gemeinschaft der Mennoniten beruht auf bloßer Freiwilligkeit. Haben Sie gehört, daß mennonitische Gemeinden aus Eigennutz oder Zanksucht sich auflösen? Sie halten fester zusammen,

als staatlicher Zwang die Angehörigen anderer Gemeinden. Dasselbe gilt von einer nicht geringen Anzahl anderer Konfessionsbekenntnisse. Warum sollte den Juden derselbe Gemeinsinn fehlen? Gewiß kann man ihnen nicht vorwerfen, daß sie kühl oder gleichgültig gegen ihre Religion sind. Vielleicht hat keine Religion so viele Märtyrer gestellt als die Juden unter Aufopferung ihrer weltlichen Interessen, und sie haben nicht einmal den Trost gehabt, daß ihr Märtyrerthum mit äußerer Anerkennung ihres Muthes belohnt worden wäre, sondern sie haben neben dem Verlust ihres Gutes und des Lebens Spott und Hohn ertragen, und doch haben sie sich fest im Glauben bewährt. Glauben Sie in der That, diese paar Thaler, welche der staatliche Zwang für einzelne Gemeinden retten will, werde für sie ein mächtigeres Band sein?

Ich halte die Vertheidigung des Zwanges als eine wohlwollende und dankenswerthe, aber für keinen Grund, welcher der Lebenskraft des jüdischen Glaubens Gerechtigkeit zu Theil werden läßt.

Meine Herren, zur Geschäftsbehandlung habe ich nur ein paar Worte zu sagen. Natürlich will ich die aufmerksamste Behandlung des Gegenstandes, aber die Verweisung des Gegenstandes in eine Kommission ist meiner Meinung nach für diese Session gleich einer verhüllten Ablehnung des Gesetzes.

(Rufe: O nein!)

Meine Herren, die Geschäfte liegen danach. Bis Donnerstag über acht Tage werden wir vor den Ferien noch die Geschäfte hier führen, und nach den Ferien werden wir wohl im Wesentlichen als eine Ausgleichsgesellschaft bei den etwaigen Widersprüchen des Herrenhauses zusammentreten. Ich glaube nicht, daß andere Geschäfte de novo noch werden aufgenommen werden, oder daß später behandelte Gegenstände Aussicht haben, alle Stadien der Gesetzgebung durchzugehen. Würde der Herr Abgeordnete v. Sybel mir versichern, daß wir das Gesetz so zeitig zurück bekommen, daß wir die beiden anderen Lesungen noch vor dem nächsten Donnerstag erledigen könnten, mit Vergnügen würde ich der Ueberweisung an eine Kommission stattgeben. Ist dies aber nicht möglich, dann bitte ich die Verweisung abzulehnen. Es sind bis jetzt noch keine Widersprüche aufgetreten, die eine schwierige Behandlung nothwendig machen. Der Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn v. Sybel und dem Antrage, welchen die Regierung macht, ist so erkenntlich, daß man eine kommissionelle Untersuchung hierfür nicht braucht, und der

Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn v. Sybel und der Verwerfung des Gesetzentwurfs ist so unbedeutend, daß ich es für völlig gleichgültig halte, ob Sie das Eine oder das Andere thun. Die mit Herrn v. Sybel auf einer Seite stehen, mögen das Gesetz verwerfen. Ein anderer Widerspruch ist mir noch nicht bekannt geworden, denn die Anträge, die ich mit einigen Mitgliedern eingebracht habe, mit Ausnahme des Antrags des Herrn Abgeordneten Warburg, der sehr leicht erkennbar ist, bewegen sich blos um ganz untergeordnete Punkte, die zum Theil Interpretationen, zum Theil juristische Begrenzungen vor Augen haben. Dagegen würde ich, wenn die Forderung auftritt, heute nicht die zweite Lesung vorzunehmen, um in der Zwischenzeit Allen, die ein wesentliches Amendirungsinteresse haben, für eine Vorberathung Gelegenheit zu geben, nicht widersprechen. Denn ich wünsche dieses Gesetz nicht im Sturm zu nehmen, sondern es soll nach allen Seiten hin erwogen werden. Ich selbst würde mit dem größten Vorwurfe mich belastet sehen, wenn eine geschäftsmäßige Behandlung herbeigeführt würde, die das Gegentheil dessen zur Folge hätte, als den, nach meiner Ansicht, dieses Gesetz erzielen soll. Die allgemeine Theilnahme derer, welche ein Interesse für oder gegen das Gesetz in der heutigen Verhandlung gezeigt haben, bürgt mir dafür, daß sie ihren Beistand uns gewähren und eine reifliche Erwägung über den Gegenstand eintreten lassen werden. Diese Methode bitte ich das Haus anzunehmen und nicht auf indirektem Wege die Verwerfung herbeizuführen, die, wenn sie herbeigeführt werden soll, besser offen geschieht, als durch einen Beschluß über die Formen der geschäftlichen Behandlung.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Es ist mir der Antrag auf Schluß der Debatte von dem Abgeordneten Heiliger zugegangen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste stehen noch für: die Abgeordneten Hirsch, Dr. Petri, gegen: die Abgeordneten Brons und Dr. Roeckerath.

Abgeordneter Dr. **Petri:** Ich verzichte auf das Wort.

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Der Abgeordnete Dr. Petri verzichtet.

Falls die Herren stehen bleiben, wäre dies die Majorität, der Schluß wäre also herbeigeführt.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. v. Sybel das Wort.

Abgeordneter **v. Sybel**: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Lasker hat beim Eingang seiner Rede in so verbindlicher Weise gegen mich gesprochen, daß ich sofort zu der Vermuthung kam, es würde nachher die dunkle Schattenseite nachkommen, und diese Erwartung hat mich denn auch nicht betrogen.

Herr Kollege Lasker hat aus meiner Anfangs gepriesenen Autorität nachher einen Strohmann gemacht und dann diesen Strohmann nach freiem Belieben niedergesäbelt.

(Ruf: Persönlich!)

— Das ist persönlich. — Er hat mir eine Reihe von Behauptungen in den Mund gelegt, von denen ich in Wahrheit keine Silbe geäußert habe. Er hat mir zunächst die Behauptung untergeschoben, — ich bitte den Herrn Kollegen Acht zu geben, ob ich seine Worte richtig wiedergebe — ich hätte behauptet, die Juden könnten nach den bestehenden Gesetzen nicht aus der Judenheit austreten, wohl aber aus der einzelnen Gemeinde. Nun, meine Herren, dann kann ich nur sagen, von diesem Gedanken habe ich gerade das Gegentheil ausgesprochen. Ich habe erklärt, daß nach dem Gesetz von 1873 und nach dem hier vorliegenden Gesetz § 8 jeder Jude, der sich nicht wohl fühlt in seiner Parochie, dasselbe Mittel hat, wie ein jeder Protestant, das Mittel nämlich, aus der Kirche, aus der jüdischen Religionsgemeinschaft auszutreten, nicht aber auf andere Weise sich dem Parochialzwang zu entziehen.

Dann hat er mir die Behauptung imputirt, es sei im Judenthum nicht möglich, daß sich wie im Christenthume verschiedene Konfessionen bildeten, und aus dieser Unmöglichkeit heraus hätte ich dann weiter argumentirt. Er hat ferner behauptet, daß ich mich in die jüdische Theologie vertieft hätte und aus meiner Auffassung derselben gefolgert hätte, das Gesetz sei zu verwerfen. Meine Herren, von alle dem habe ich auch nicht eine Silbe gesagt. Ich habe keine Theologie getrieben, und jedenfalls würde ich mir nicht anmaßen, über jüdische Theologie zu urtheilen. Ich habe lediglich das Faktum konstatirt, daß die Petenten, auf deren Bitte dieses Gesetz schließlich beruht, sich nur auf Kultusdifferenzen bezogen haben, auf nichts Anderes. Das ist doch ein einfaches Ihnen Allen bekanntes Faktum, was hat das zu thun mit der Erörterung der religiösen Bedeutung dieser Kultusfragen, oder der Grenzen zwischen Staat und Kirche? oder der pflichtmäßigen Behutsamkeit, womit bisher das Hohe Haus vermieden habe, sich in Theologie einzulassen.

Ich habe wahrheitsgemäß erzählt, daß die Dissidenten lediglich gewisse Kultusbeschwerden geäußert haben, und daß ich in diesen Beschwerden einen Grund zu Aenderungen der Gesetze nicht erkennen kann. Dann hat Herr Kollege Lasker am Schlusse seiner Rede noch gesagt, er müsse sich dagegen verwahren, daß ich den Juden das Motiv des Egoismus unterschiebe. Meine Herren, ich habe den Juden schlechterdings Nichts untergeschoben, kein Motiv irgend welcher Art. Ich habe nur wiederholt, was die Eingabe von 140 jüdischen Gemeinden hier an das Hohe Haus gebracht hat, daß zu befürchten sei, es könnte bei Annahme des Gesetzes durch egoistische Motive der Haushalt der jüdischen Kommunen in Gefahr kommen. Dennoch fühle ich mich ebenso wenig durch das Lob meiner Autorität, welches der Herr Kollege ausgesprochen hat, wie durch den Tadel, den er gegen die von mir geäußerten Sätze gerichtet hat, berührt.

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Windthorst (Meppen) das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Meppen): Mit dem Kollegen Dr. Lasker wünsche ich, daß dies Gesetz in dieser Session zu Stande kommt, weil es ein wesentliches Bedürfniß innerhalb der jüdischen Gemeinden erfüllt. Dennoch muß ich mich für eine Kommission erklären. Der Kollege selbst hat mir dafür die materielle Grundlage gegeben, indem er sagt,

(Ruf: Geschäftlich!)

— das ist lediglich geschäftlich — daß eine Absetzung der zweiten Berathung eintreten könne und daß man dann weiter berathe.

Die Nothwendigkeit weiterer Berathung ist damit zugestanden. Ich will die Erwägung der Sache in einer geordneten Kommission, denn die sogenannten Kommisionen liebe ich nicht, und darum bleibe ich bei dem Antrage des Abgeordneten v. Sybel, das Gesetz der Justizkommission zu überweisen, halte aber dafür, daß es rathsam sei . . . .

(Unruhe und Ruf: zur Geschäftsordnung!)

Vizepräsident Dr. **Hänel**: Herr Abgeordneter Windthorst, das ist nicht mehr zur Geschäftsordnung, sondern das ist die Begründung, welche innerhalb der ersten Berathung zu erfolgen hat. Sie haben das Recht, einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, aber die Begründung gehört recht eigentlich in den Tenor der ersten Berathung hinein.

Abgeordneter **Windthorst** (Meppen): Ich bin ja fertig und wünsche nur zu beantragen, daß die Justizkommission um sieben Mitglieder vermehrt werde, damit die Herren theilnehmen können, die es besonders angeht.

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Löwenstein.

Abgeordneter **Löwenstein:** Ich wollte den ausdrücklichen Antrag stellen, daß, falls der Antrag auf Verweisung in eine Kommission abgelehnt wird, dann die zweite Berathung von der heutigen Tagesordnung abgesetzt wird und die Petitionskommission veranlaßt werden möchte, in derjenigen Sitzung, in welcher die zweite Lesung stattfindet, mindestens einen mündlichen Bericht erstatten zu lassen über die Petitionen, die zu diesem Gesetz bereits eingegangen sind.

Vizepräsident Dr. **Hänel:** Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung über die Frage, ob der vorliegende Gesetzentwurf an eine Kommission verwiesen werden soll. Wenn die allgemeine Frage beantwortet sein wird, dann werde ich durch spezielle Abstimmung feststellen lassen, ob die Vorlage an die Justizkommission oder an die verstärkte Justizkommission verwiesen werden soll.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf an eine Kommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; — der Antrag ist abgelehnt.

Meine Herren, jetzt ist mir der Antrag übergeben, die zweite Berathung, in die wir an sich eintreten müßten, von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche die zweite Berathung des Gesetzentwurfs von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Zweite Lesung

am 24. Mai 1876.

Präsident: Der siebente Gegenstand der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden.

Ich eröffne die zweite Berathung über den § 1. Zu diesem Paragraphen liegt ein Antrag vor des Abgeordneten v. Sybel unter Nr. 268 ad 1; dann des Abgeordneten Warburg Nr. 262 ad II. 1. Ich bitte die Verlosung vorzunehmen.

(Die Verlosung wird bewirkt.)

Während die Verlosung vorgenommen wird, ersuche ich den Abgeordneten Lehfeldt als Referent der Petitionskommission zu berichten über eine große Zahl eingegangener Petitionen.

Berichterstatter Abgeordneter **Lehfeldt:** Meine Herren! Es liegen im Ganzen 88 Petitionen über diese Angelegenheit vor, und ich will mir nur erlauben, vor Eröffnung der Debatte mit einigen Zahlen diese Petitionen zu markiren. 72 Petitionen sind eingegangen vor Einbringung des Gesetzes, davon sind 56 Stück für den freien Austritt im Sinne des Gesetzes, 11 sind gegen den Austritt und für Konservirung des Beitragszwanges, 8 sind für Toleranz innerhalb einer Gemeinde derart, daß jede Kultusgemeinde verpflichtet sein soll, sowohl den orthodoxen wie den liberalen Bedürfnissen der Juden Rechnung zu tragen. Eine Petition, Nr. 878, hat besondere Petita um Vorsichtsmaßregeln gegen die Auflösung der Kultusgemeinden, die denselben Zweck haben als das Gesetz, aber andere Mittel. Nach Einbringung des Gesetzes sind nun weiter eingegangen 16 Petitionen, davon sind 10 pure für den Austritt und 4 dagegen; 2 sind in der Mitte. Von denen, die ich für den Austritt rechne, sind allerdings mehrere mit der Bestimmung, daß statt 5 Jahre Beitragszwang 10 Jahre Beitragszwang genommen werden sollen. Eine Petition zeigt an, daß 2 Herren aus dem Nassauischen, Ehrenstamm und Nathan, ihre früheren Petita widerrufen, indem sie behaupten, sie hätten etwas unterschrieben, was sie nicht gekannt haben, und erklären sich nachträglich nach Einbringung des Gesetzes für Beibehaltung des Beitragszwangs. Das Resumé ist also: im Ganzen sind eingegangen 88 Petitionen, davon 66 für den freien Austritt, 14 gegen den freien Austritt, 8 für Toleranz innerhalb einer Gemeinde. Das ist nach ohngefähren Zahlen das statistische Resultat der großen Menge von Petitionen, die ihrerseits wieder vielfach sehr zahlreiche Unterschriften haben. Ganz besonders lebhaft ist die Frage offenbar in den Nassauischen Landestheilen und auch im Kurhessischen behandelt worden.

Präsident: Es sind eingetragen gegen den Paragraphen die Abgeordneten Dr. Roeckerath und Brons, und für denselben die Abgeordneten Lehfeldt und Hirsch.

Der Abgeordnete Dr. Roeckerath hat das Wort.

Abgeordneter **Roeckerath:** Meine Herren! Um Mißverständnisse zu vermeiden, erkläre ich vorab, daß ich mich in demselben Sinne gegen den § 1 gemeldet habe, in welchem der Abgeordnete v. Sybel sich vorgestern für die Vorlage gemeldet hat; ich werde nämlich hauptsächlich das von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Sybel eingebrachte Amendement zu bekämpfen suchen.

Meine Herren, ich habe mich überhaupt zu dieser Vorlage zum Worte gemeldet, einmal weil ich dazu von mehreren meiner jüdischen Parteigenossen dringend ersucht worden bin.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich begreife nicht, daß Ihnen das so auffallend vorkommt, ich rühme mich in der That, besonders am Rhein mehrere jüdische Parteigenossen und zwar ganz stramme Parteigenossen zu besitzen.

(Heiterkeit.)

Ich meinerseits würde es mit großer Freude begrüßen, wenn wir bei der nächsten Legislaturperiode auch ein jüdisches Mitglied der Centrumsfraktion aufweisen können; ob es eintreten wird, weiß ich nicht, ich hoffe es aber.

Also ich habe mich einmal zum Worte gemeldet, weil ich von meinen jüdischen Parteigenossen dringend darum ersucht worden bin, und weil ich es in der That als eine Ehrensache der Centrumsfraktion betrachte, überall da einzutreten, wenn es gilt, intolerante, die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers beschränkende Bestimmungen abzuschaffen. Meine Herren, ich kann nicht verkennen, daß ich mich ungemein darüber gewundert habe, daß uns erst gegen den Schluß dieser Session die gegenwärtige Gesetzesvorlage eingebracht worden ist, zu einer Zeit, wo eine ihr unbedingt zukommende kommissionsweise Berathung mit Rücksicht auf den Umstand fallen gelassen werden mußte, daß dadurch das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt verhindert worden wäre. Meine Herren, Sie wissen Alle, daß die von Herrn Abgeordneten Dr. Lasker beantragte Resolution vom 21. März 1873, auf welche sich die Motive der gegenwärtig uns beschäftigenden Gesetzesvorlage beziehen, mit einer solchen Majorität vom Hause angenommen worden ist, daß man in der That hätte erwarten müssen, die Wünsche der überwiegenden Mehrheit der Judenschaft, die in dieser Resolution zum Ausdruck gekommen sind, wären ausgiebiger und rascher befriedigt, als geschehen ist. Meine Herren, wir wissen ja Alle, daß in Preußen die jüdische Religionsgenossenschaft einen ganz erheblichen Faktor der Bevölkerung bildet; wir haben

gegenwärtig etwas mehr als $1/2$ Million Juden, von denen die meisten sich in ganz befriedigenden Vermögensverhältnissen befinden und sehr viele ein ungeheures Vermögen angesammelt haben. Meine Herren, in einem Lande, wo der Besitz politisch einen solchen Einfluß gewährt wie hier in Preußen, ist das Vermögen ein Faktor, mit welchem man rechnen muß, mit welchem man in diesem Falle um so mehr rechnen muß, als die Juden sich niemals haben mundtodt machen lassen, im Gegentheil es immer verstanden haben, in Volksversammlungen sowohl als in der Presse in ganz hervorragender Weise sich geltend zu machen. Meine Herren, ich hätte in der That um so mehr erwartet, daß man den Wünschen der großen Mehrheit der Judenschaft rascher und ausgiebiger entgegengekommen wäre, als das durch die Vorlage geschehen ist, weil mit nur wenigen Ausnahmen, wie ich allerdings zugeben muß, die Juden sich der dominirenden liberalen Partei angeschlossen haben und sowohl bei politischen als auch kommunalen Wahlen mit großem Nachdruck für die liberale Partei eingetreten sind. Man hätte also von der liberalen Majorität und von der angeblich die liberale Majorität unterstützenden Königlichen Staatsregierung erwarten dürfen, daß sie mehr Rücksicht auf die Juden genommen hätte; man hätte das um so mehr erwarten dürfen, als das Gesetz vom 23. Juli 1847, welches durch diese Vorlage modifizirt werden soll, in der That Bestimmungen enthält, so intolerant, so unsinnig und auch so gemeinschädlich, wie man sich dies nur denken kann.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. v. Sybel, welcher in den letzten Jahren fast regelmäßig konservative Anwandlungen erhält und sich staatsfreundlichen Erwägungen hingiebt, wenn es gilt, gewissen Klassen von Staatsbürgern die freiheitlichen Bestimmungen der neuen Gesetzgebung zu Gute kommen zu lassen, hat uns unter Nr. 268 der Drucksachen einen Abänderungsantrag zu dem § 1 dieses Gesetzentwurfes und überhaupt zu der ganzen Vorlage eingebracht, durch welchen die wesentlichen Bestimmungen der Gesetzesvorlage beseitigt werden und das bei den Juden so sehr verhaßte Judengesetz vom 23. Juli 1847 fast vollständig konservirt werden soll. Es soll nach einer Berechnung, die uns der Abgeordnete Dr. v. Sybel selber aufgestellt hat, die Beitragspflicht derjenigen Juden, die aus religiösen Bedenken aus irgend einer Synagogengemeinde ausscheiden, fortan nur auf 25 Prozent reduzirt werden, und zwar nur dann reduzirt werden, wenn sie für Einrichtung eines eigenen Gottesdienstes sorgen. Selbstverständlich wird durch

diese Bestimmung in den kleinen Gemeinden sammt und sonders der Austritt fast unmöglich gemacht, es müßte denn der einzelne Dissenter auf eigene Kosten für Einrichtung eines eigenen jüdischen Gottesdienstes sorgen. Meine Herren, nun muß ich allerdings zugestehen, daß der Abgeordnete Dr. v. Sybel mit einer gewissen Genialität diesen seinen Abänderungsantrag als den eigentlichen Ausdruck liberaler Gesinnung zu rechtfertigen gewußt hat. Er hat gesagt, daß man vom liberalen Standpunkte aus nicht dogmatische Uniformität einer Religionsgesellschaft verlangen, daß es genügen müsse, wenn gewisse religiöse Marksteine vorhanden seien; er hat uns darüber belehrt, daß es eigentlich konfessionelle Unterschiede im Judenthum gar nicht gebe, sondern nur gewisse rituelle Unterschiede vorhanden seien, und daß doch der Gesetzgeber den Liebhabereien der Einzelnen zu entsprechen nicht in der Lage sei, wenn dadurch die Gesammtheit geschädigt werde. Meine Herren, es ist allerdings bereits der Herr Abgeordnete Dr. Lasker in der zweitvorigen Sitzung diesen Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Dr. v. Sybel entgegentreten; indessen nach den Privatbesprechungen, welche mehrere Mitglieder des Hauses bezüglich dieser Gesetzesvorlage in den letzten Tagen gehabt haben, glaube ich annehmen zu dürfen, daß es zweckmäßig ist, wenn wir uns darüber zunächst klar zu machen suchen, welchen Leuten denn diese liberaleren Bestimmungen, wie sie in der Vorlage enthalten sind, zu Gute kommen. Meine Herren, es scheint, daß hier vielfach die Ansicht verbreitet ist, es handle sich um Leute, welche ausschließlich aus pekuniären Interessen, keineswegs aber aus irgend einem religiösen Motiv den Austritt aus den Synagogengemeinden verlangen, und ich muß gestehen, daß namentlich die jüdischen Rabbis und die Synagogenvorstände nichts unterlassen haben, um uns diejenigen, welche austreten wollen, so schlecht als möglich darzustellen. Thatsächlich trifft indessen das keineswegs zu. Ich will ja hier nicht urtheilen, aus welchem Motiv der Eine oder der Andere vielleicht seinen Austritt aus einer Synagogengemeinde in Aussicht genommen haben kann; aber den Meisten, welche austreten wollen, sind keineswegs schlechte Motive zu unterstellen; auch der Herr Referent, welcher uns eben von 80 Petitionen Mittheilung gemacht hat, wird das zugeben müssen. Meine Herren, gerade die redlichsten, die religiösesten Juden fühlen sich durch das Judengesetz vom 23. Juni 1847 beengt. Wir haben eine ganze Menge von jüdischen religiösen Gemeinden, welche, indem sie aus Gewissensbedenken sich an den Kultus der

Bezirkssynagogengemeinde nicht betheiligen, für eine eigene Synagoge, für eigene Gemeindebeamten, für eigene Gemeindeeinrichtungen, zum Beispiel ein eigenes Gemeindebad, aufkommen und außerdem noch in Folge des Gesetzes vom 23. Juni 1847 gezwungen werden, den betreffenden Beitrag zu den Kultuskosten der Bezirkssynagogengemeinden zu bezahlen. Meine Herren, es kann nicht verkannt werden, daß man sich unwürdigere, intolerantere Zustände nicht denken kann, als diejenigen sind, welche durch das Judengesetz vom 23. Juni 1847 geschaffen worden sind.

Was nun die Frage bezüglich der konfessionellen Unterschiede betrifft, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Sybel angeregt worden ist, so scheint es mir, meine Herren, daß das eine Frage ist, die zunächst uns hier gar nichts angeht. Es handelt sich gar nicht darum, ob wir der Ansicht sind, daß konfessionelle Unterschiede bestehen bei verschiedenen Anhängern des Judenthums, sondern darum, ob die Genossen der Religionsgenossenschaft selber solche konfessionelle Unterschiede unter sich für vorhanden erachten oder nicht. Und, meine Herren, wenn uns das von den verschiedenartigsten Schattirungen des Judenthums einstimmig zugegeben wird, wenn man eben mit Rücksicht auf diese konfessionellen Unterschiede eine Rektifikation des Gesetzes vom 23. Juni 1847 in wiederholten zahllosen Petitionen von uns verlangt hat, dann meine ich, daß die Erwägungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. v. Sybel vorgebracht hat, gar nicht am Platze sind. Wenn man aber außerdem auch nur oberflächlich sich mit den religiösen Anschauungen, wie sie sich bei den verschiedenen Schattirungen des Judenthums vorfinden, bekannt macht, wenn man z. B. sich davon überzeugt, was die Talmudisten über Gott, über die Teufel, über die Engel u. s. w. glauben, und damit das vergleicht, was die am weitesten vorgeschrittenen Reformjuden glauben, wenn man dann die rituellen Unterschiede vergleicht, wenn man hört, daß die Einen unbedingt das Gemeindebad verlangen, die Anderen sich nobel darüber hinwegsetzen, — ich will von dem rituellen Unterschied, den der Herr Abgeordnete Dr. v. Sybel erwähnt hat, nicht einmal sprechen, — so muß man zugeben, daß sich zwischen den verschiedenen Schattirungen des Judenthums Unterschiede finden, weit größer, als zwischen den verschiedenen Konfessionen des Christenthums.

Nun hat Herr Kollege Dr. v. Sybel weiter gesagt, daß er gar kein Atom von Gewissenszwang in den bisherigen Gesetzen finden könne, sondern nur einen Finanzzwang.

Meine Herren, ich kann es ja übergehen, ob das ein ausreichendes Motiv wäre, für den Abänderungsantrag des Herrn v. Sybel zu stimmen. Selbst wenn das bisherige Judengesetz nur einen Finanzzwang enthalten sollte, so kann ich doch nicht verkennen, daß es in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts für einen Preußischen Staatsbürger ein so unwürdiger Zwang ist, wie ich mir nur denken kann, wenn er gezwungen werden soll, einseitig für einen fremden Kult beizutragen. Ich muß aber hier einen Gewissenszwang dann als vorhanden anerkennen, wenn die betreffenden Genossen einer bestimmten religiösen Auffassung im Judenthum ausdrücklich die Erklärung abgeben, daß sie den Kult, welcher in der Synagogengemeinde gefeiert wird, als ketzerisch und gottlos perhorreszíren.

Meine Herren, ein weiterer Punkt, welcher mich veranlaßt, gegen den Abänderungsantrag des Herrn v. Sybel zu stimmen und den Wunsch auszusprechen, daß die freisinnigeren Bestimmungen der Regierungsvorlage womöglich noch verstärkt werden, ist die mir gewordene Mittheilung einzelner durchaus ehrlicher und sehr religiöser Mitglieder des Judenthums, daß gerade durch den bisherigen Synagogenzwang die Synagoge weit weniger in der Lage gewesen sei, die ethischen Zwecke des Judenthums zu erfüllen, als es sonst der Fall gewesen wäre. Meine Herren, wir haben ja in der zweitvorigen Sitzung alle mit großem Interesse gehört, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lasker die sittliche Bedeutung des in dem Judenthum zum Ausdruck gebrachten Glaubens an einen Gott gepriesen hat, wie er seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen hat, daß das Judenthum so gut, wie die übrigen im Staate Preußen vorhandenen Religionsgenossenschaften, in der Lage sei, gute, tüchtige, brave Staatsbürger zu erziehen. Meine Herren, namentlich wir Katholiken haben dieses offene und freie Bekenntniß des Herrn Abgeordneten Lasker zu den Anschauungen seiner Religionsgesellschaft deshalb mit großer Freude begrüßt, weil auch wir uns nicht scheuen, frank und frei uns als römisch-katholische Christen hinzustellen, als Leute, welche sich zu dem ganzen dogmatischen Glaubensinhalt der katholischen Religionslehre ohne irgend welche Ausnahme bekennen. Meine Herren, ich kann indessen nicht unterlassen, mitzutheilen, daß mir gerade von begeisterten Anhängern des Judenthums, welche mit derselben Ueberzeugungstreue, wie der Herr Kollege Lasker, ihrer religiösen Ueberzeugung anhingen, mitgetheilt worden ist, daß durch den Religionszwang, der durch das bisherige Judengesetz den Mitgliedern des Judenthums auferlegt wird, von einem religiösen Einfluß des Judenthums auf die ein-

zelnen Mitglieder in vielen Fällen fast gar nicht die Rede sein könne. Man glaubte, es sei aus diesem Grund die traurige Thatsache herzuleiten, daß in manchen Gesellschaftsschichten das Judenthum sich nicht zu derjenigen ethischen Höhe erhoben hat, zu welcher es hätte emporsteigen müssen. Ich finde keinen Anlaß, diesen Gedanken durch Anführung von Thatsachen weiter auszuführen, aber ich glaube, es reichte das, was ich angedeutet habe, schon hin, um Sie zu bestimmen, den Ansichten, wie sie Ihnen von den verschiedenen Schattirungen des Judenthums übermittelt worden sind, Rechnung zu tragen.

Nun, meine Herren, wird in den Motiven von Seiten der Königlichen Staatsregierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Leistungen, welche man weiter von den Ausgetretenen verlangt, allerdings nach den allgemeinen Rechtsanschauungen, wie man sie hat bezüglich des Austritts aus einer Korporation, nicht weiter erhoben werden können, daß man aber mit Rücksicht auf die Rechte Dritter, die gewahrt werden müssen, mit Rücksicht auf das wesentliche Interesse, das der Staat daran habe, die einzelnen Synagogengemeinden zusammenzuhalten, eine Ausnahme habe machen müssen, daß dagegen schon aus dem Grunde vom Tage des Austritts an jede fernere Betheiligung an den Rechten aufhören müsse, weil die meisten dieser Rechte mit dem von dem Austretenden perhorreszirten Kultus im Zusammenhang ständen. Meine Herren, ich kann nicht verkennen, daß mich in der That die zärtliche Sorgfalt, mit welcher die Königliche Staatsregierung die einzelnen Synagogengemeinden zu erhalten sucht, ungemein überrascht hat, daß sie mich namentlich überrascht, wenn ich damit vergleiche das Verhalten der Königlichen Staatsregierung gegenüber den katholischen Kirchengemeinden, das Verhalten, wie es zum Ausdruck gebracht ist beim Altkatholikengesetz und vor Emanation des Altkatholikengesetzes. Meine Herren, wenn in katholischen Kirchengemeinden die Nothwendigkeit eines größeren Reparaturbaues zugegeben werden mußte, wenn in Folge dessen Umlagen auszuschreiben waren, wurden auch schon vor Emanation des Altkatholikengesetzes von Seiten der Königlichen Staatsregierung alle diejenigen liberirt, welche die Erklärung abgeben, daß sie Altkatholiken seien. Dieser Fall ist, um ein Beiispiel anzuführen, in Köln in der Pfarre St. Gereon vorgekommen. Nachdem in Folge dessen die übrig gebliebenen römischen Katholiken die in Folge der Befreiung der Altkatholiken erhöhten Beiträge gezahlt haben, geht die Königliche Staatsregierung nach wie

vor von der Anschauung aus, daß die Altkatholiken, welche zu dem Reparaturbau nicht beigetragen haben, bezüglich ihrer Ansprüche auf das Kirchenvermögen und auf die Pfarrkirche selbst gar nicht gehindert seien. Vergleichen Sie nun damit diese vollständig abweichende Auffassung in dieser Gesetzesvorlage. Es hat bereits der Abgeordnete Lasker bei der ersten Lesung darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Altkatholiken der Austritt gestattet sei mit Anspruch auf das Vermögen, bei den Protestanten der Austritt ohne Anspruch auf das Vermögen, und daß man bei den Juden den Austritt überhaupt nicht gestatten wolle. Das Amendement v. Sybel will allerdings den Austritt gestatten, aber dem Austretenden drei Viertel der vollen Beitragspflicht belassen, und auch das Amendement Hirsch und Genossen will für mehrere Jahre die Beitragspflicht konserviren. Meine Herren, ich muß gestehen, daß ich solche Bestimmungen durchaus nicht begreife, sondern die Austretenden von jeder weiteren Beitragspflicht liberiren möchte.

Ich weiß nicht, ob es mir gestattet sein kann, auch meine Ansicht bezüglich des Begräbnißplatzes zum Ausdruck zu bringen, welche eigentlich in die Diskussion über § 6 hineingehört.

Präsident: Ich möchte doch bitten, Herr Abgeordneter, daß Sie das an einer späteren Stelle thun.

Abgeordneter Dr. **Roeckerath**: Ich wollte zur Geschäftsordnung bemerken, daß man bezüglich dieses Punktes zweifelhaft werden kann, weil das Amendement v. Sybel die §§ 1—9 der Vorlage beseitigt wissen will. Wenn das Amendement v. Sybel angenommen wäre, würden wir also über diesen Paragraphen gar nicht sprechen können.

Präsident: Hinsichtlich des Antrages v. Sybel steht zur Zeit meiner Meinung nach nur § 1 des Antrages gegenüber dem § 1 der Vorlage. Wird § 1 des Antrages v. Sybel angenommen, fällt allerdings die ganze Vorlage, und würden wir dann weiter fortzugehen haben mit § 2 des Vorschlages des Abgeordneten v. Sybel.

Abgeordneter Dr. **Roeckerath**: Ich würde dann gar nicht in der Lage sein, über die Bestimmungen bezüglich des Begräbnißplatzes meine Ansicht zum Ausdruck zu bringen. Ich muß allerdings gestehen, daß ich zweifelhaft war, ob mir geschäftsordnungsmäßig das hier gestattet werden kann, aber ich glaube, die Gründe, die ich angeführt habe, lassen sich wenigstens doch hören.

Präsident: Formell kann ich nicht bestreiten, da der Antrag Sybel auch diese Bestimmung bereits in seinen Kon=

sequenzen beseitigt, daß dieselben, wenn es ein einzelnes Mitglied verlangt, an dieser Stelle schon mit erörtert werden können; vielleicht aber entnimmt der Herr Abgeordnete aus der besonderen Sachlage ein Motiv, sich in diese Frage nicht zu tief einzulassen.

Abgeordneter Dr. **Roeckerath:** Ich würde darauf verzichten, an dieser Stelle meine Ansicht zum Ausdruck zu bringen, wenn es sicher wäre, daß der Antrag v. Sybel abgelehnt würde, — indessen, meine Herren, da ich ja immer noch nicht weiß, ob ich denn später in der Lage sein werde, meine Ansichten über die Mitbenutzung des Begräbnißplatzes zum Ausdruck zu bringen, so scheint es mir räthlicher, das, was ich zu sagen habe, jetzt schon zu sagen.

Meine Herren, es wird von allen Seiten zugegeben, daß grade die Bestimmung bezüglich des Begräbnißplatzes praktisch von der erheblichsten Bedeutung ist unter allen Bestimmungen, die sich in diesem Gesetz befinden.

Sowohl die Reformjuden, als auch die orthodoxen Juden legen auf diese Bestimmung am meisten Werth; die Einen wünschen, daß sie in diesem Gesetz gestrichen, die Andern, daß sie aufrecht erhalten werde, weil sie glauben, daß durch diese Bestimmung, durch die Versagung der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes, in den weitaus meisten Gemeinden von einem Austritt garnicht die Rede sein kann. Meine Herren, nun verkenne ich ja garnicht, daß, wenn aus konfessionellen Bedenken irgend Einer unter den Juden es ungern sehen könnte, daß diejenigen, welche ausgetreten sind, auf dem gemeinsamen Begräbnißplatz begraben werden, ich dann mit der Vorlage der Königlichen Staatsregierung übereinstimmen würde; indessen, meine Herren, nach den Mittheilungen, wie sie mir von ganz orthodoxen Juden, selbst von solchen Juden, die man gewöhnlich als hyperorthodoxe bezeichnet, gemacht worden sind, handelt es sich hier garnicht um konfessionelle Bedenken. Es ist mir ausdrücklich erklärt worden, daß, ebenso wie man die Beschneidung betrachtet als das allen Schattirungen des Judenthums gemeinsame Zeichen des Eintritts in das Judenthum, man das Begrabenwerden auf dem gemeinsamen Begräbnißplatz beim Ausscheiden aus dem Leben ebenfalls als Zeichen der Zugehörigkeit zum Judenthum betrachtet. Man hat mir auseinandergesetzt, daß das gerade das Band der verschiedenartigsten Richtungen im Judenthum sei. Es ist mir das ausgeführt worden von Leuten, welche aus religiösen Bedenken sich von bisherigen Synagogengemeinden ausgeschlossen und mit ganz erheblichen Kosten für eigene Synagogen und Gemeindebeamten gesorgt haben.

Dann muß ich doch sagen, daß ich nicht aus irgendwelcher Rücksicht auf etwaige konfessionelle Bedenken derjenigen Gemeindebeamten, deren pekuniäre Interessen durch dieses Gesetz eventuell sehr geschädigt werden, den Mitgliedern der bisherigen Synagogengemeinden ein Recht entziehen lassen kann, welches ihnen meiner Ansicht nach zusteht. Es hat uns in der vorvorigen Sitzung der Herr Abgeordnete Dr. Lasker auseinandergesetzt, daß er gar keine juristische Basis für den Anspruch auf Mitbenutzung des Begräbnißplatzes finden könne; indessen, meine Herren, es kann doch nicht verkannt werden, daß der gemeinsame Begräbnißplatz erworben worden ist durch die Beiträge, welche von den zwangsweise zu einer Synagogengemeinde vereinigten verschiedenen Schattirungen des Judenthums aufgebracht worden sind. Ich bin allerdings der Ansicht, daß jetzt, wo eine Auseinandersetzung durch dies Gesetz gestattet werden soll, die einzelnen Schattirungen auch Ansprüche hätten auf die Vermögensbestandtheile, auch Ansprüche auf die Synagoge. Meine Herren, wenn die Austretenden diese Ansprüche fahren lassen, wenn sie nur eine Betheiligung am Begräbnißplatz verlangen, so meine ich, verlangen diese Leute so wenig als eben möglich, und ich möchte in der That wünschen, daß man bei diesem § 6 nicht nur die freisinnigeren Bestimmungen des Amendements Hirsch annähme, sondern noch weiter ginge und überhaupt auch nach dem Austritt den verschiedenen Angehörigen des Judenthums die Möglichkeit gewährte, auf dem jüdischen Begräbnißplatz begraben zu werden. Meine Herren, es ist ja sonst diese Auseinandersetzung bei den Juden, auch wenn die Vorlage angenommen wird, so einfach wie möglich. Es ist eben eine ganz eigenthümliche Erscheinung, daß die aus den reichsten Staatsbürgern zusammengesetzten religiösen Genossenschaften der Juden fast gar kein Kirchengut, sondern nur Kirchenschulden haben. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob dies in Folge des Umstandes gekommen ist, daß in diesem Jahrhundert hauptsächlich Preußen das Ziel der jüdischen Invasion geworden ist, oder ob es daher rührt, daß man gewitzigt worden ist durch das Verfahren verschiedener Regierungen bei der Säkularisation des christlichen Kirchengutes. Thatsächlich ist die Sache so, daß die Vermögensauseinandersetzung so einfach sich macht wie möglich. Wenn also bei dem Austritt die Ausscheidenden nur den Wunsch haben, auf dem gemeinsamen Begräbnißplatz begraben zu werden, so meine ich, müssen wir ihnen das gestatten; wir müssen es ihnen um so eher gestatten, weil man sonst nicht weiß, was man mit der Judenleiche

machen soll. Die Juden wollen sie nicht, sollen denn die Christen sie nehmen? Herr Lasker hat gesprochen von dem kommunalen Begräbnißplatz und ich habe nichts dagegen, wenn ein kommunaler Begräbnißplatz da ist, daß man die betreffende Judenleiche dahin schafft, aber wir haben eine ganze Menge von Gemeinden, wo es keinen kommunalen Begräbnißplatz giebt, sondern nur einen christlichen Begräbnißplatz und daneben noch einen jüdischen. Ich meine, es müssen doch die Angehörigen des Judenthums so viel gemeinsames Gefühl behalten, daß sie auch der Leiche des Ausgetretenen auf dem jüdischen Begräbnißplatz eine Beerdigungsstelle anweisen. Man spricht uns ja namentlich von Seiten der Juden immer von Humanität und Toleranz, mögen sie denn selber einmal wenigstens für ihre Religionsgenossen Humanität und Toleranz walten lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter **Hirsch**: Meine Herren! Ich bitte Sie, das Amendement Sybel abzulehnen. Dasselbe würde offenbar nur den gegenwärtigen Zustand bestehen lassen und allenfalls in Bezug auf die Auseinandersetzung der Gemeindetheile, die sich neu bilden, einen Zankapfel, einen Gegenstand von unausgesetzter Streitigkeit hinein werfen. Ich fürchte allerdings nicht, daß das Hohe Haus in Widerspruch mit dem dreimal gefaßten Beschlusse sich dazu entschließen wird, eine Ausnahmestellung für die Juden beizubehalten. Ich glaube vielmehr, daß aufs neue der Grundsatz Ausdruck finden wird, daß den Juden wie im bürgerlichen und im staatlichen Leben so auch in ihren Kultusangelegenheiten gleiches Recht und dasselbe Maß der Freiheit wie den Angehörigen der anderen Konfessionen gebührt und zuertheilt werden soll.

Ich habe mir aber hauptsächlich das Wort erbeten, um entgegenzutreten den Deduktionen, die in der ersten Lesung gemacht wurden, und verschiedenen Aeußerungen außerhalb des Hauses, — der Behauptung, es werden die Mitglieder der Gemeinden massenhaft austreten, es werde der Bestand der Gemeinden gefährdet werden, die ganze Angelegenheit sei eine Geldfrage. Meine Herren, ich knüpfe an an eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten v. Sybel in der vorigen Lesung. Herr v. Sybel hat in dieser Rede, in der ich allerdings viel unzutreffendes gefunden, eine Bemerkung gemacht, die mir sehr zugesagt hat, er nannte es die Zähigkeit, die das Judenthum durch die Jahrtausende erhalten hat. Diesen Gedanken acceptire ich bereitwillig, ich möchte nur den Ausdruck „Zähigkeit" übertragen und an die Stelle setzen: den

tief eingepflanzten religiösen Sinn, die Anhänglichkeit an den Glauben und das warme Interesse für die Gemeindeangelegenheiten. Dies ist die Grundlage, auf der der Bestand der Gemeinden beruht, nicht auf bloßen Geldbeiträgen, am wenigstens aber auf dem Zwange, den die gesetzlichen Bestimmungen geschaffen haben. Wer, meine Herren, die fortwirkende Kraft dieser tiefbegründeten überall bethätigten Tendenz auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, das hier gegeben werden soll, leugnet, mißachtet die Würde und den Werth des Gemeindelebens im Judenthum, und gerade diejenigen Gemeinden, die gegen ein solches Gesetz petitioniren, sollten wohl bedenken, welches Mißtrauensvotum sie gegen ihre Angehörigen aussprechen. Ich bin überzeugt, daß die Gemeindeangelegenheiten nicht nur nicht geschädigt, sondern sich vielmehr noch gesünder entwickeln werden. Ich habe Motive genug dafür anzuführen, wie wenig jene Besorgniß begründet ist. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß vor dem Jahre 1847 sich die Judengemeinden sehr gut befunden haben, bevor der Zwang denselben anzugehören eingeführt wurde. Der Indifferentismus hat seitdem nicht in dem Maße zugenommen, daß man behaupten dürfte, es wäre ohne jene Zwangsvorschriften nicht auszukommen. Die thatsächlichen Erscheinungen beweisen das Gegentheil. Ich weise hin auf die Opferwilligkeit und Leistungsfähigkeit der Gemeinden und der einzelnen Juden nach allen Richtungen; ich erinnere daran, daß gegenwärtig da, wo eine größere Zahl von Personen aus der Gemeinde ausgetreten sind und eine besondere Gemeinde gebildet haben, sie doppelte Beiträge bezahlen und, wie man weiß, sehr bereitwillig. Ich weise ferner darauf hin, daß die Gemeinden weit über ihre Verpflichtung hinaus sich Lasten unterzogen haben, zu Leistungen und Opfern sich entschlossen haben, die füglich von der Kommune oder dem Staate getragen werden sollten, sie haben Krankenhäuser errichtet, sie unterziehen sich der Armenpflege und halten sogar eigene Schulen.

Ich kann Ihnen noch ein konkretes Beispiel aus meiner Heimath anführen. Ich erwähne dies ausdrücklich, weil der verehrte Abgeordnete Lasker in der ersten Lesung sich darauf berufen hat. Meine Herren, in Danzig existirt nicht eine Judengemeinde, sondern 5 mit besonderen Synagogen.

Diese sind nicht konstituirt nach dem Gesetz von 1847, sie sind außer staatlicher Einwirkung — auch allerdings ohne staatlichen Schutz, das gebe ich zu. — Man hat dort von vornherein gegen die Ausführung des Gesetzes von 1847 protestirt, weil es — die Ausführung sollte erst eintreten, nach-

dem die Verfassung erlassen war — der Verfassung entgegen war, wie nur eines. Die Regierung hat darauf verzichtet, irgend welche Maßregeln dagegen zu ergreifen, etwa Zwang eintreten zu lassen, und ich kann versichern: es sind mir nur 2 Fälle in den langen Jahren bekannt, daß Jemand aus einer der dortigen Gemeinden ausgetreten wäre, und auch da nur, weil eine Differenz bei Steuerreklamationen vorkam. In dem einen Falle ist sogar nach kurzer Zeit der Rücktritt zur Gemeinde erfolgt, und in diesem Augenblicke sind die dortigen Gemeinden bemüht, durch Bildung einer Gesammtgemeinde autonom ihre Verhältnisse zu regeln.

Sie sehen, es bedarf keines Zwanges. Ich glaube auch, die Sache wird einfach und friedlich verlaufen. Da, wo die Gemeinden groß und leistungsfähig genug sind, daß die nach ihren religiösen Auffassungen sich trennenden Theile genügende Kraft und Lebensfähigkeit haben, gesonderte Gemeinden zu bilden, wird ein Zustand eintreten, wie er jetzt thatsächlich, allerdings mit doppelten Beiträgen, in einzelnen Orten schon besteht. Anderswo werden Einzelne austreten, aber von Massenaustritt, der den Bestand und die Lebensfähigkeit der Gemeinden in Frage stellen könnte, davon wird keine Rede sein. Ich glaube allerdings, das mag sein, daß die Gemeinden ihre Ziele vielleicht etwas kürzer werden stecken müssen, sie werden vielleicht genöthigt sein, sich auf die Befriedigung der eigentlichen Kultusbedürfnisse zu beschränken. Sie werden darauf verzichten müssen, ein eigenes Krankenhaus zu unterhalten, die Armenpflege auszuüben, diese den Kommunen vielmehr zu überlassen haben, sie werden keine Schulen halten können. Es mag dieser Theil aus der allgemeinen Thätigkeit der Gemeinde ausgeschieden werden, man mag ihn gesondert den Vereinen und Stiftungen überlassen, und die jüdische Konfessionsschule mag aufgehoben werden, denn diese betrachte ich sogar als ein Uebel, das nicht bald genug beseitigt werden kann, und ich trete darin dem Herrn Kollegen Warburg vollkommen bei, der es in der vorigen Sitzung ausgeführt hat.

Meine Herren, ich glaube, Ihnen mit gutem Gewissen — sonst würde ich vielleicht der Letzte sein, der sich für diese Vorlage erklärt — das Gesetz zur Annahme empfehlen zu können und bemerke nur noch in Bezug auf das Amendement des Kollegen Warburg, daß ich dem allerdings entgegentreten muß. Ich möchte soweit gehen wie möglich, um die Besorgnisse zu heben, daß in frivoler Weise Jemand aus der Gemeinde austreten kann, vielleicht aus Streitigkeiten, wegen der Beitragspflicht oder sonst aus irgend welchen Gründen.

Ich möchte auch den Gedanken zum Ausdruck gebracht wissen, daß die Einheit der Gemeinde soweit als thunlich gewahrt bleibe, wenn nicht die religiösen Bedenken des einen Theils den Institutionen der Gesammtgemeinde widerstreben.

Ich schließe, meine Herren, und empfehle Ihnen die Annahme des § 1.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Abgeordneten Wagener (Stralsund), Schmidt (Sagan), Dr. Müller (Hannover) und Larz. Diejenigen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste sind noch eingetragen gegen die Vorlage die Abgeordneten Dr. v. Sybel und Brons.

Diejenigen, welche jetzt die Diskussion schließen wollen, bitte ich aufzustehen oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. v. Sybel das Wort.

Abgeordneter Dr. **v. Sybel:** Meine Herren! Der Abgeordnete Roeckerath hat vorhin erklärt, er habe sich gegen das Gesetz in demselben Sinne einschreiben lassen, in dem ich (vermuthlich bei der ersten Lesung) mich für das Gesetz hätte einschreiben lassen. Ich weiß nicht, wie der Herr Abgeordnete Roeckerath zu dieser historischen Notiz gekommen ist. Ich habe mich gegen das Gesetz einschreiben lassen, habe gegen das Gesetz gesprochen und habe es auch heute gethan.

Präsident: Ich werde zunächst abstimmen lassen über den § 1, wie er unter Nr. 268 der Drucksachen von dem Abgeordneten v. Sybel vorgeschlagen ist. Wird dieser § 1 angenommen, so fällt damit nicht blos der § 1 der Vorlage, sondern überhaupt die ganze Vorlage und werden wir dann in die Erörterung des § 2 nach dem Vorschlage des Abgeordneten v. Sybel eintreten. Wird dagegen der § 1 nach dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. v. Sybel nicht angenommen, so wird abgestimmt über den § 1 der Vorlage, bei welchem zunächst eine Vorabstimmung vorzunehmen ist hinsichtlich des Antrages Warburg in Nr. 262 II. 1, die Worte „wegen religiöser Bedenken“ zu streichen.

Wird eine Verlesung des Antrages v. Sybel gewünscht?

(Rufe: Nein!)

Also diejenigen Herren, welche unter Beseitigung der

Vorlage den § 1 des Antrages v. Sybel annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt ersuche ich diejenigen Herren, welche im Widerspruch mit dem Abgeordneten Warburg im § 1 Absatz 1 die Worte „wegen religiöser Bedenken" aufrecht erhalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, der Antrag Warburg ist abgelehnt, die Worte sind aufrecht erhalten.

Jetzt kommt der § 1 der Vorlage unverändert zur Abstimmung. Diejenigen, welche so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses, der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 2 und denjenigen Vorschlag, welchen der Abgeordnete Warburg unter 262 ad II. 2 eingebracht hat.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Warburg das Wort.

Abgeordneter **Warburg:** Mein zweiter Antrag ist durch die Ablehnung des ersten gefallen.

Präsident: Der Antrag wird also nicht aufrecht erhalten. Ein anderer Antrag liegt zu diesem § 2 nicht vor.

Es ist Niemand zum Wort gemeldet. Ich bringe den § 2 zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche denselben annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Bei § 3 ist vorhanden der Antrag des Abgeordneten Hirsch und Genossen unter Nr. 262 ad I. 1.

Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordnete Dr. Petri hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Petri:** Meine Herren! Wir schlagen Ihnen vor, in dem zweiten Satz des § 3 zwischen den Worten „Synagogengemeinde" und „bekannt" die Worte „ohne Verzug" einzuschalten. Die Fassung wird sich dann in völliger Uebereinstimmung mit derjenigen des § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 über den Austritt aus der Kirche befinden. Durch die von uns vorgeschlagene Fassung soll jeder Verschleppung der Mittheilung eines Antrages über den Austritt aus der Synagogengemeinde durch den Richter

vorgebeugt werden, in Folge derer es leicht bewirkt werden könnte, namentlich wenn ein solcher Antrag am Ende oder gegen Ende eines Jahres gestellt wird, daß der Ausgetretene noch ein Jahr länger zu den Bedürfnissen der Synagogengemeinde beitragen müßte.

Präsident: Es ist Niemand weiter gemeldet, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag Hirsch und Genossen zur Abstimmung, zwischen die Worte „Synagogengemeinde" und „bekannt" im zweiten Satz des § 3 die Worte „ohne Verzug" einzuschalten.

Diejenigen, welche so eventuell beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht).

Das ist die Mehrheit.

Ich kann wohl ohne formelle Abstimmung konstatiren, daß mit dieser Aenderung der § 3 von der Mehrheit angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 4 und 5, — ebenfalls ohne formelle Abstimmung von der Mehrheit angenommen.

Zu § 6 liegen verschiedene Anträge vor vom Abgeordneten Hirsch und Genossen Nr. 262 I. 2 bis 5.

Es wird mir in diesem Augenblick noch ein handschriftlicher Antrag vom Abgeordneten Brons überreicht, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Laporte:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

am Schluß der Position b. die Worte „indessen längstens" bis „Kalenderjahres" zu streichen, eventuell an derselben Stelle statt „fünften Kalenderjahres" zu setzen „zehnten Kalenderjahres".

Brons.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den § 6 und diese Anträge.

Der Abgeordnete Dr. Petri hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Petri:** Meine Herren! Wir haben uns erlaubt, Ihnen zu dem § 6, welcher offenbar der wichtigste des ganzen Gesetzes ist, eine Reihe von Anträgen zu unterbreiten.

Zunächst beantragen wir:

in Position 1 die Worte: „mit Einschluß des Rechts der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Synagogengemeinde" zu streichen;

und hinter Position 2 als besonderes Alinea einzuschalten, —

ich darf mir wohl die Verlesung ersparen, da sich unsere Anträge gedruckt in Ihren Händen befinden. — Unser Antrag enthält zwei Gedanken. Einmal wollen wir zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses es bestimmt aussprechen, daß erworbene Privatrechte an Begräbnißstellen durch den Austritt nicht berührt werden. Es ist dies vielleicht nicht nöthig, aber zur Hebung eines jeden Zweifels gewiß zweckdienlich.

Sodann, meine Herren, schlagen wir Ihnen die Bestimmung vor, daß den Ausgetretenen innerhalb der pos. 2 bestimmten Frist das Recht der Mitbenutzung an dem Begräbnißplatz erhalten bleiben soll. Die Gründe dafür liegen nahe. Es handelt sich eigentlich nur um eine Uebergangsbestimmung, durch welche die volle Wirksamkeit dieses Gesetzes allmälig herbeigeführt und auf diese Weise sonst zu befürchtende Mißstände vermieden werden sollen. Die vorgeschlagene Bestimmung empfiehlt sich um so mehr, als sie gewissermaßen eine rechtliche Unterlage hat.

Wenn Jemand aus einer Synagogengemeinde austritt, und er ist in dem Jahre, in welchem sein Austritt erfolgt, und in dem nachfolgenden Kalenderjahre noch verpflichtet, gerade so zu den Bedürfnissen der Synagogengemeinde beizutragen, als ob er sich noch in der Synagogengemeinde befände, so ist die Forderung, daß er, wenn er innerhalb dieser Frist verstirbt, auf dem Begräbnißplatze der Synagogengemeinde beerdigt werde, nicht allein billig, sondern auch gerecht. Dann, meine Herren, würde es aber offenbar auch zu großen Unzuträglichkeiten führen, wenn die Ausgetretenen plötzlich ohne Begräbnißplatz sich befänden, namentlich an solchen Orten, wo kommunale Friedhöfe nicht vorhanden sind. Den Ausgetretenen muß wenigstens doch so viel Zeit gewährt werden, daß sie sich eine andere Begräbnißstätte beschaffen können. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus, von dem Gesichtspunkte des Rechts und der Billigkeit und dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit möchte ich Ihnen daher auch diesen unseren Antrag empfehlen.

Ein weiterer der von uns gestellten Anträge betrifft die Bestimmung in positio b. Meine Herren, es sind vielfach Stimmen laut geworden, daß man die den Ausgetretenen in positio b. auferlegte Verpflichtung ausnützen müsse und zwar dadurch, daß man die hier fraglichen Verpflichtungen amortisire, und auf diese Weise innerhalb der Zeit, in welcher der Ausgetretene noch beizutragen hat, die Erfüllung der ganzen Verpflichtung herbeiführe. Das wäre

offenbar eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die Ausgetretenen, vor welcher nach unserem Vorschlag die letzteren dadurch geschützt werden sollen, daß sie in keinem Fall gehalten sind, mehr beizutragen, als der Durchschnittsbetrag derjenigen Beiträge ausmacht, welche in den zurückliegenden drei letzten Jahren geleistet worden sind.

Ebenso wäre es eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn von Seiten der Zurückbleibenden Einnahmen aus Grundstücken, für deren Besitz und Benutzung Verpflichtungen eingegangen worden sind, zu anderen Zwecken als zur Tilgung dieser Verpflichtungen verwendet würden. Nach unserem Vorschlag sollen daher die Zurückbleibenden gehalten sein, solche Einnahmen in erster Linie zur Erfüllung der hier fraglichen Verpflichtungen zu verwenden, so daß die Ausgetretenen erst in zweiter Reihe herangezogen werden können. Was endlich unseren letzten Vorschlag betrifft, die letzten Alinea des § 6 zu streichen und statt derselben die Worte in pos. 5 der Nr. 262 der Drucksachen zu setzen, so glauben wir, daß der auszudrückende Gedanke dann am schärfsten ausgedrückt wird, wenn lediglich gesagt wird, daß es sich in dem § 6 nur um Leistungen handelt, welche unmittelbar auf der Angehörigkeit zu der Synagogengemeinde beruhen. Es versteht sich von selbst, daß im Uebrigen Alles bleibt, wie es bisher war. Ich empfehle Ihnen diese Anträge.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Meppen): Nach meinem Dafürhalten hat die Regierung die höchst schwierige Frage, um welche es sich handelt, nicht unzweckmäßig gelöst, ich werde im Wesentlichen mich für die Vorlage der Regierung erklären, die anderen Punkte überlasse ich der Entwickelung der weitern Diskussion, nur einen Punkt muß ich hier hervorheben. Ich bin nämlich der Meinung, daß an dem Tage, wo die Austrittserklärung erfolgt, dem Austretende sein Recht auf den Begräbnißplatz der Synagogengemeinde verloren geht. Der Begräbnißplatz der Synagogengemeinde ist unzweifelhaft Eigenthum dieser Gemeinde, und man muß zu ihr gehören, wenn man darauf begraben sein will, wer aus der Gemeinde austritt, verliert unter allen Umständen sein Recht. Das ist in der Regierungsvorlage anerkannt, und ich weiß nicht, wie man davon abweichen könnte, ohne inkonsequent zu sein. Der Herr Abgeordneter Dr. Petri hat verschiedene Nützlichkeitsgründe angeführt, ich kann mich mit diesen Nützlichkeitsgründen niemals befriedigt erklären, wenn dadurch, daß ich sie beachte, ein Recht verletzt wird, und es würde

unter allen Umständen das Recht der in der Gemeinde Bleibenden verletzt, wenn man einen Ausgetretenen auf ihren Kirchhof bringen will. Ich kann zugeben, daß unter Umständen dadurch, daß das Begräbnißrecht sofort aufhört eine oder die andere Schwierigkeit entstehen kann, weil man darüber streiten könnte, wo die Leiche des Ausgetretenen bestattet werden soll. Es sind Streitigkeiten solcher Art unzweifelhaft auch im höchsten Grade unerfreulich.

Ob es möglich ist, durch Verhandlungen mit den Synagogengemeinden für solche Ausgetretenen einen besonderen Platz auf dem Leichenhofe der Gemeinde herzustellen, wage ich in diesem Augenblick nicht zu sagen, ich müßte in der Hinsicht genau über die religiösen Anschauungen der jüdischen Mitbürger unterrichtet sein. Wenn das nicht möglich ist, so wird man eine anderweite Einrichtung zu treffen den Austretenden selbst überlassen müssen. Im äußersten Falle müßte ich unter allen Umständen verlangen, daß das Prinzip, daß mit dem Austritt das Recht auf die Benutzung des Kirchhofes aufhört, unzweifelhaft und fest hergestellt würde, und könnte vielleicht zugeben, daß man eine gewisse kurze Frist nach Erlaß des Gesetzes hinstellte, um die Frage generell zu ordnen wo die Leichen solcher Ausgetretenen bestattet werden sollen. Das wird aber ein Gegenstand weiterer Erwägungen sein können, für jetzt muß ich mich entschieden für das Prinzip erklären, wie es in der Regierungsvorlage gewiß nach Erwägung aller hier in Betracht kommenden Umstände aufgenommen ist, und ich zweifle nicht, daß der Herr Regierungskommissar im Stande sein wird, diese Bestimmungen den Anfechtungen gegenüber, die sie gefunden haben, zu rechtfertigen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **Haase:** Der Vorschlag der Königlichen Staatsregierung, welcher dahin geht, daß von dem Tage der Austrittserklärung ab die Theilnahme des Austretenden an den Rechten der Synagogengemeinde, mit Einschluß des Rechts der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Synagogengemeinde, aufhören soll, entspricht den bestehenden Rechtsnormen über die Folgen des Austritts aus Korporationen. Die Königliche Staatsregierung hat aber gegen die von verschiedenen Mitgliedern beantragte Fortdauer der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes bis zum Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres aus den dafür angeführten Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit nichts zu erinnern, da ein subjektives Recht der Synagogengemeinden dem nicht entgegensteht.

Präsident: Der Abgeordnete Brons hat das Wort.

Abgeordneter **Brons:** Meine Herren! Ich bekenne mich durch den Antrag, den ich eingebracht habe, als Gegner der Gesetzesvorlage, wie ich denn auch oben für den Antrag v. Sybel gestimmt habe. Ich würde mich nach meiner Gewohnheit damit begnügt haben, stillschweigend meine entsprechende Vota abzugeben, da ja doch in der Regel zu allen Vorlagen alles Mögliche, was sich für und dagegen sagen läßt, gesagt wird und gelegentlich ja auch noch etwas mehr. Ich habe nun deshalb in diesem Fall mich zum Worte gemeldet, weil ich mich bei dieser Vorlage im Gegensatz befinde zu der Mehrzahl meiner Parteigenossen, namentlich auch zu dem geehrten Führer der Partei, welcher ich angehöre, der durch die in einer früheren Session eingebrachte Resolution der Vater dieses Gesetzes geworden ist, und weil ich in dieser Sache verschiedenen Mitgliedern aus anderen Theilen dieses Hauses näher stehe als meinen Parteigenossen. Ich bin zu der Stellung gekommen durch Mittheilungen aus meinem Wahlkreise, durch die Einsendung von Petitionen, durch Zuschriften von und mehrfache Gespräche mit meinen jüdischen Mitbürgern. Die hegen allerdings die größte Besorgniß vor den Wirkungen dieses Gesetzes. Sie hegen die Besorgniß, daß durch die Menge der Austrittserklärungen von Mitgliedern ihre Mittel derartig geschwächt werden, daß sie die gewohnten Leistungen für ihre religiösen Erziehungsinstitute nicht ferner zu decken im Stande sein werden und daß diese Institute dadurch leiden werden. Meine Herren, ich weiß, es ist eine undankbare Aufgabe, hier auf diese realen Verhältnisse wie sie in sehr vielen Theilen des Königsreichs vorliegen, hinzuweisen gegenüber denjenigen Herren, die den Standpunkt einnehmen, es werde Niemand so gering von seinen Beziehungen zu seiner Kultusgenossenschaft denken, daß er lediglich wegen der Beitragspflicht austritt. Die Besorgniß geht aber in der Synagogengemeinde in meinem Wahlkreise so weit, daß nicht allein das, was ich eben gesagt habe zum Ausdruck kommt, sondern sie sich auch erstreckt auf die Rechte der Gläubiger der Gemeinde. Man befürchtet, daß diese Gläubiger der Gemeinde mit den fünfjährigen Beiträgen, die in der Vorlage nur vorgesehen sind, häufig zu kurz kommen werden. Die Motive zur Vorlage erkennen auf Seite 12 an, daß die Rechte der Gläubigen doch auch in Betracht zu ziehen seien, und bemerken, mit fünfjährigen Beiträgen würde denselben doch einigermaßen Rechnung getragen werden. Nun muß ich gestehen, ist es mir unverständlich, weshalb den Rechten solcher Leute, als da sind Religionslehrer, Vorsänger und

Andere, die im Vertrauen darauf, daß die Gemeinden leistungsfähig bleiben werden, solche Stellen bei denselben angenommen haben, nur einigermaßen Rechnung getragen werden soll und deshalb habe ich mir erlaubt, prinzipaliter zu beantragen, daß diese Einschränkung der ferneren Leistung der Beiträge auf 5 Jahre gestrichen würde und sie einfach so lange dauern solle, als die Verpflichtungen der Gemeinden in Kraft bleiben. Will man aber nicht so weit gehen, die Beiträge überhaupt noch einzuziehen, so lange die Verpflichtungen der Gemeinden in Kraft bleiben, dann wird man doch jedenfalls pro maximo bis auf 10 Jahre gehen müssen, wie das in zahlreichen Petitionen beantragt wird. Wenn die Verpflichtungen früher erlöschen, dann mögen auch die Beiträge aufhören.

Nun möchte ich noch bemerken: ich hätte sehr gewünscht, daß die Vorlage an eine Kommission gelangt wäre, in einer Kommission würden die Petitionen nach ihrem Inhalte und nach ihren Motiven eine reiflichere Prüfung gefunden haben, als wir dazu eben im Stande gewesen sind, wenn uns einfach gesagt wurde: soviel Petitionen sind gekommen, soviel sprechen sich für die Vorlage, soviel sprechen sich gegen aus. Ich will nicht weiter darauf eingehen, ob das eine angemessene Würdigung von Petitionen in einer so wichtigen Angelegenheit ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Petri hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Petri:** Ich möchte den Ausführungen des Herrn Kollegen Windthorst (Meppen) gegenüber bemerken, daß, wenn er auf der einen Seite es als eine Inkonsequenz bezeichnet, daß durch die von uns vorgeschlagene Uebergangsbestimmung den Austretenden noch eine kurze Zeit der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes eingeräumt werden soll, ich nicht verstehe, wie er dann die ebenfalls vorliegende Inkonsequenz befürworten kann, daß die Ausgetretenen auch nach ihrem Austritt zu den Bedürfnissen der Synagogengemeinde beitragen sollen. Wenn Herr Kollege Windthorst sich das Eine gefallen lassen will, wird er sich auch das Andere gefallen lassen müssen.

Dann möchte ich dem Kollegen Brons gegenüber bemerken, daß ich in der That die Befürchtungen, welche er namentlich im Hinblick auf etwa vorhandene Gläubiger hegt, nicht theilen kann. Meistens liegen doch die Dinge so, daß die hier fraglichen Forderungen durch Hypotheken gesichert, daß vorhandene Gebäude und Grundstücke zum Einsatz gegeben sind. Und dann, meine Herren, gerathen solche Gläubiger ohne die fragliche Bestimmung

nicht in eine viel üblere Lage? Wenn nun solche in ihrem Gewissen bedrängte Personen, die dazu auch noch fortwährend zahlen sollen, ganz austreten, was ihnen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1873 nicht versagt werden könnte, dann würden die Gläubiger gar nichts erhalten, während sie doch so wenigstens noch fünf Jahre die Beiträge der Ausgetretenen genießen.

Was endlich den Wunsch anlangt, daß diese Gesetzesvorlage an eine Kommission zur Vorberathung hätte überwiesen werden sollen, um namentlich auch die vorliegenden Petitionen richtiger würdigen zu können, so möchte ich den Herrn Kollegen darauf hinweisen, daß seit vier Jahren in jeder Session derartige Petitionen dem Hause vorgelegen haben und jedesmal ausführlicher Bericht darüber erstattet worden ist, sodaß also das Haus vollständig in der Lage war, sich über die in der jüdischen Bevölkerung vorhandenen Ansichten und Meinungen vollständig unterrichten zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Dann ist Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich kann die Diskussion schließen.

Meine Herren, es liegen eine Reihe von eventuellen Anträgen vor, über die wir einzeln abstimmen werden, und dann wird über § 6 der Vorlage abgestimmt werden. Zunächst wird zur Abstimmung kommen der Antrag Hirsch und Genossen, in der Position 1 die Worte „mit Einschluß des Rechts der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Synagogengemeinde“ zu streichen.

Wird dieser Antrag auf Streichung abgelehnt, so wird das folgende Amendement der Herren unter Nr. 3, ein besonderes Alinea, welches die Mitbenutzung des Begräbnißplatzes betrifft, aufzunehmen, nicht zur Abstimmung kommen, denn dieses würde im Widerspruch stehen mit der Aufrechthaltung der Worte in Position 1. Wird dagegen der Antrag zur Position 1 auf Streichung angenommen, so wird der Antrag unter Nr. 3 zur Abstimmung kommen.

Dann habe ich unabhängig von dieser Position noch zur Abstimmung zu bringen den handschriftlichen Antrag des Abgeordneten Brons, der dahin geht, am Schluß der Position b die Worte: „indessen längstens“ bis „Kalenderjahres“ zu streichen, eventuell an derselben Stelle statt „fünften Kalenderjahres“ zu setzen „zehnten Kalenderjahres“.

Ich werde zunächst fragen, ob event. statt „fünften Kalenderjahres“ gesetzt werden soll „zehnten Kalenderjahres“ und

dann, einerlei wie die Abstimmung ausfällt, fragen, ob die bezeichneten Worte aufrecht erhalten werden sollen im Widerspruch mit dem Antrage Brons.

Weiter wird abgestimmt werden, unabhängig von diesen Fragen, über den Antrag Hirsch unter Nr. 4, einen Zusatz zu Position b zu machen, und endlich über den Antrag Hirsch und Genossen Nr. 5, welcher das letzte Alinea durch einen anderen Satz ersetzt wissen will.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Petri.

Abgeordneter Dr. **Petri:** Ich glaube, daß ich bei Abfassung der Anträge auf Nr. 262 der Drucksachen den Fehler gemacht habe, die Nummern 2 und 3 nicht zusammen zu fassen. Die Absicht der Antragsteller ging dahin, daß die in getrennten Positionen ausgesprochenen Gedanken zusammen gehörten. Ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten bitten, auch so die Abstimmung vornehmen zu lassen.

Präsident: Dagegen würde meiner Meinung nach nichts zu erinnern sein. Dann würde ich also die Frage so stellen, ob unter Streichung der Worte in Nr. 2 das hinzugefügt werden soll, was die Nr. 3 vorschlägt.

Der Abgeordnete Brons hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Brons:** Ich möchte mir erlauben, anheimzugeben, ob nicht zuerst über meinen Antrag abzustimmen sei, daß die Worte ganz wegfallen, als über den am weitest gehenden, und dann erst, ob anstatt des fünften Kalenderjahres das zehnte Kalenderjahr zu setzen sei.

Präsident: Das ist nach dem Abstimmungsmodus, wie er hier üblich ist, nicht zuläßig. Damit würde Ihr eventueller Antrag ja ganz ausfallen. Ich habe den Vorschlag so gemacht, daß Ihrem Abänderungsvorschlag volle Gerechtigkeit widerfährt. Zunächst wird abgestimmt, ob statt der Zahl fünf die Zahl zehn zu nehmen ist, und selbst wenn dieser Antrag eventuell angenommen ist, so können Sie und jeder, der mit Ihnen übereinstimmt, doch immer noch für Streichung des ganzen Satzes stimmen. So ist in ähnlichen Fällen immer verfahren.

Ich bitte nun den Antrag der Abgeordneten Hirsch und Genossen unter Nr. 2 und 3 zusammen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lutteroth:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

in § 6 pos. 1 die Worte: „mit Einschluß des Rechts der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Synagogengemeinde" zu streichen, und

in § 6 hinter pos. 2 als besonderes Alinea einzuschalten:

> „Das Recht der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Synagogengemeinde bleibt dem Ausgetretenen auf die Dauer der in pos. 2 bestimmten Frist vorbehalten. Erworbene Privatrechte an Begräbnißstellen werden durch den Austritt nicht berührt."

Präsident: Diejenigen, welche diese beiden Aenderungen zusammen annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; diese beiden Aenderungen sind vom Hause angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche nach dem eventuellen Vorschlag des Abgeordneten Brons, vorbehaltlich der weiteren Abstimmung über die Streichung des Antrags, am Schlusse der Position b. statt des fünften Kalenderjahres das zehnte Kalenderjahr setzen zu wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser Antrag ist nicht angenommen.

Ich bitte jetzt diejenigen Herren, welche im Widerspruch mit dem Hauptantrage Brons am Schlusse der Position b. die Worte:

> „indessen längstens bis zum Ablaufe des auf die Austrittserklärung folgenden fünften Kalenderjahres"

aufrecht erhalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag Brons auf Steichung ist abgelehnt.

Jetzt kommt zur Abstimmung der Antrag Nr. 4 der Abgeordneten Hirsch und Genossen, betreffend einen Zusatz zur Position b.; er liegt Ihnen gedruckt vor, eine Verlesung ist nicht erforderlich.

Diejenigen, welche eventuell diesen Zusatz in den Paragraphen aufnehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht).

Das ist die Majorität; der Zusatz ist angenommen.

Es kommt jetzt der letzte Antrag Hirsch und Genossen zur Abstimmung: das letzte Alinea des § 6 der Vorlage zu streichen und durch dasjenige zu ersetzen, welches unter Nr. 5 in dem Antrage abgedruckt ist.

Diejenigen, welche eventuell diese Veränderung beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Majorität.

Meine Herren, unter Ablehnung der Anträge Brons sind also sämmtliche Anträge Hirsch und Genossen Nr. 2, 3, 4 und 5 eventuell angenommen. Es kommt jetzt der Paragraph zur Abstimmung mit diesen Aenderungen.

Diejenigen, welche definitiv den § 6 so annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der § 6 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 7, — wird ohne Widerspruch vom Hause so beschlossen, — über 7a, welchen die Abgeordneten Hirsch und Genossen unter 262 II. 6 eingebracht haben.

Der Abgeordnete Dr. Petri hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Petri:** Meine Herren! Der hier gemachte Vorschlag gründet sich auf folgende Erwägungen. Zunächst soll dadurch die Befürchtung zerstreut werden, welche vielfach vorhanden ist, daß in Folge des vorliegenden Gesetzes das Judenthum sich verflüchtigen werde. Ich hege diese Befürchtung nicht, namentlich wenn es den Ausgetretenen erleichtert wird, einen besonderen Gottesdienst wieder einzurichten, wozu wesentlich beitragen wird, wenn die Ausgetretenen wieder die Rechte einer Synagogengemeinde, die Rechte einer juristischen Person erlangen können. In juristischer Beziehung unterliegt unser dahingehender Antrag keinem Bedenken, denn er ändert in keiner Weise das bereits bestehende Recht. Der § 53 des Gesetzes von 1847 sieht ausdrücklich den Fall vor, wenn in einer Synagogengemeinde religiöse Streitigkeiten entstehen und ein Ausgleichungsversuch keinen Erfolg hat. Dann sollen den Ausgetretenen die Rechte einer Synagogengemeinde verliehen werden können. Ausnahmslos in den hier einschlagenden Gesetzen der verschiedenen Landestheile ist aber die Rechtsfähigkeit der Synagogengemeinden anerkannt. Der Artikel 13 der Verfassung steht also unserm Vorschlag in keiner Weise entgegen. Ich möchte Sie daher bitten, auch diesem Antrage Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Es verlangt Niemand das Wort, die Diskussion ist geschlossen.

Ich bringe den Ihnen gedruckt vorliegenden § 7a nach dem Antrage Hirsch und Genossen zur Abstimmung und er=

suche diejenigen Herren, welche dafür stimmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht).

Das ist die Majorität, der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 8, — § 9, — § 10, — Ueberschrift und Einleitung. — Alles ohne formelle Abstimmung genehmigt.

Es kann wohl in dieser zweiten Lesung noch berichtet werden über Petitionen. Der Abgeordnete Lehfeldt als Berichterstatter der Petitionskommission hat das Wort.

Abgeordneter **Lehfeldt:** Meine Herren! Ich hatte mich vorher auf eine kleine Statistik beschränkt, ich kann kurz noch hinzufügen, daß die Petitionskommission schon vorher zunächst eine Reihe von Petitionen, deren Petitum mit diesem Gesetz nach Meinung der Kommission nichts zu schaffen hatte, ausgeschieden hat, darunter die Petition II. 1942 des deutsch-israelitischen Gemeindebundes, welche unterzeichnet ist: Leipzig, den 19. Januar 1876, Moritz Kohner und B. Jakobsohn. Abgesehen von der Verfassungsfrage, ob Nichtpreußen petitioniren können, sind auch die Anträge der Petition abweichende.

Die Herren wollen eine Enquête zum Behuf der Abänderung des Gesetzes von 1847, hiermit wird auch der Irrthum erklärt, auf den viele Abgeordnete, die mich mündlich soeben befragt haben, kamen, der nämlich, daß ich in meinem Referat die sehr zahlreichen dissentirenden Stimmen der Gemeinden übergangen hätte; es sind das die Vereine, die hinter dem Leipziger Bunde, also auch hinter der Petition des Gemeindebundes stehen. — Ferner bitte ich in dem Verzeichniß, welches unter Nr. 287 Ihnen gedruckt vorliegt, noch drei weitere eingegangenen Petitionen, nämlich 2041, 2042, 2043, als aufgenommen zu betrachten.

Schließlich empfehle ich Ihnen den Antrag der Petitionskommission, welcher gedruckt vorliegt, daß nämlich durch diese Berathung sämmtliche den Gegenstand betreffenden Petitionen vom Hohen Hause als erledigt erachtet werden möchten.

Präsident: Zu diesem Antrage eröffne ich die Diskussion, in der aber Niemand sich zu äußern wünscht. Der Antrag geht dahin: durch die Beschlußfassung über den Entwurf selbst sämmtliche auf ihn sich beziehende Petitionen für erledigt zu erklären, womit das Haus einverstanden ist.

Dritte Lesung
am 26. Mai 1876.

Präsident: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist

die dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden.
— Nr. 157 und Nr. 291 der Drucksachen. —

Ich eröffne die Generaldiskussion.

Der Abgeordnete Berger hat das Wort.

Abgeordneter **Berger** (Witten): Meine Herren! Ich wünsche nur mit zwei Worten eine Bitte und eine Anfrage an die Königliche Staatsregierung zu richten. Die Bitte geht dahin, die Königliche Staatsregierung möge die Gelegenheit der Emanation des vorliegenden Gesetzes dazu benutzen, um unsere Gesetzbücher und mehr noch die Ministerialverordnungsblätter einer gründlichen Revision nach der Richtung hin zu unterziehen, ob in denselben nicht noch Verordnungen bezüglich der Juden enthalten sind, welche einer vergangenen Zeit angehören und für die Gegenwart durchaus nicht mehr passen. Veranlassung zu dieser meiner Bitte und gleichzeitigen Anfrage, die ich an die Herren Regierungskommissarien zu richten mir erlaube, giebt mir eine Verfügung der Königlichen Regierung in Köln, welche ich vor einigen Wochen in der Kreuzzeitung publizirt fand. Dieselbe lautet folgendermaßen:

> die diesjährige Frühjahrskollekte für dürftige Studirende der evangelischen Theologie zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am Sonntag, den 16. April c., und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 15. April c., abzuhalten. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern und den israelitischen Gemeindevorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständige Steuerkasse.

Die Redaktion der Kreuzzeitung fügt — meines Erachtens mit vollstem Rechte — hinzu:

> Es wäre von Interesse zu erfahren, auf welchen rechtlichen Bestimmungen eine solche Heranziehung der Juden zu einer evangelisch-kirchlichen Kollekte beruht.

Nun, meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß für derartige Studienzwecke sehr häufig die Angehörigen verschiedener Konfessionen sich privatim in humaner Weise gegenseitig unterstützen, aber ich halte es doch für durchaus unerhört, daß eine Königliche Bezirksregierung offiziell Kollekten für Studirende einer andern und zwar einer speziellen christlichen Konfession in jüdischen Tempeln veranstaltet und Synagogenvorstände amtlich nöthigt, diese Kollekte abzuhalten und die Erträge derselben an die „zuständige Steuerbehörde" abzuliefern. Ich glaube, meine Herren, wenn dieser Verfügung eine Rechtsunterlage beiwohnen sollte, daß derartige gesetzliche Bestimmungen oder Ministerialverfügungen schleunigst aufgehoben zu werden verdienen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **Beinert:** Ich kann im Namen meines Chefs des Herrn Kultusministers über die eben vorgetragene Sache im Augenblick eine Erklärung nicht abgeben, weil ich darüber nicht näher informirt bin, ich stelle aber anheim, die Sache dem Herrn Minister zur Kenntnißnahme eventuell Abstellung des beregten Uebelstandes vorzulegen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. v. Sybel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **v. Sybel:** Meine Herren! Ich kann zu diesem Gegenstande kurz anführen, daß der Ertrag dieser Kollekte nicht blos für Studirende der Theologie bestimmt ist, sondern daß er an die allgemeine Stipendienkasse der Universität abgeliefert wird, und daß dann allerdings bei der Vertheilung dieser Gelder die Studirenden der Theologie beider Konfessionen gewisse gesetzlich regulirte Vorrechte, praecipua, haben. Ich kann also nach meiner Kenntniß der Bonner Universitätsverhältnisse nicht entdecken, daß in der Einsammlung dieser Kollekten in sämmtlichen Kirchen und Bethäusern aller Konfessionen irgend eine Verletzung der konfessionellen Selbstständigkeit liegen sollte.

Ich wende mich nun zu dem uns vorliegenden Gesetze selbst. Ich bedauere, daß die Berathung desselben in so raschem Tempo vorgenommen worden ist. Nach der ersten Lesung hat der Herr Kollege Lasker sich einverstanden erklärt mit der Vertagung der zweiten Berathung, weil er, wie er sagte, das Gesetz nicht im Sturm zu nehmen, sondern auf allen Seiten die reiflichste Erwägung wünschte. Das geschah am Montag; am Mittwoch haben wir die zweite Berathung gehabt, und der eine für die Erwägungen freie Tag war

durch zwei große Plenarsitzungen ausgefüllt. Sodann hatte Herr Kollege Loewenstein die Petitionskommission auffordern lassen, Bericht über die eingegangenen Petitionen zu erstatten. Sie erinnern sich, meine Herren, dieser Bericht ist erstattet worden, hat sich aber beschränkt auf die einfache ziffermäßige Anführung, daß, wenn ich mich recht erinnere, 72 Petitionen für das Gesetz und 14 gegen dasselbe eingelaufen seien, es wurde aber nicht angeführt, was mir doch in jeder Weise erheblich geschienen hätte, daß unter diesen 14 Petitionen gegen das Gesetz sich befunden haben eine Eingabe des Vorstandes der hiesigen Synagogengemeinde, also der freigewählten Vertretung einer Gemeinde von nicht weniger als 36,000 Seelen, eine fast gleichlautende Eingabe der wichtigen Frankfurter Synagogengemeinde durch deren Vorstand, einer Gemeinde von 9000 Seelen, eine auf dasselbe Ziel gerichtete Eingabe des Trierer Vorstandes. Ich kann meinerseits noch hinzufügen, daß mir in den letzten Tagen noch eine ähnliche Eingabe des Magdeburger Synagogenvorstandes zugegangen ist, und außerdem befand sich unter den an das Hohe Haus gerichteten Petitionen gegen das Gesetz auch die mit einer Denkschrift begleitete Resolution des letzten deutsch-israelitischen Gemeindetages, eines Verbandes von nicht weniger als 139 deutschen Judengemeinden, wovon der weit überwiegende Theil dem Königreich Preußen angehört. Sie sehen also aus diesen Zahlen, welch ein erhebliches Gewicht nach Zahl und Stellung diese Bittsteller gehabt haben, und ich muß schon nach diesen einfachen Daten die Behauptung des Herrn Abgeordneten Dr. Roeckerath, daß die große Mehrzahl der Preußischen Juden für dieses Gesetz enthusiasmirt seien, als völlig unbegründet zurückweisen. Meine Herren, diese Petitionen erklären nun übereinstimmend — gestatten Sie mir ein paar kurze Sätze aus der Resolution des Leipziger Gemeindetages mitzutheilen, der diese seine Sätze ausdrücklich stützt auf Gutachten der hervorragendsten jüdischen Lehrinstitute, der hiesigen wissenschaftlichen Hochschule, des Breslauer Lehrerseminars, des sogenannten Beth-Hadramisch in Wien. Der Gemeindetag erkannte in der von Einzelnen angestrebten Berechtigung, aus dem Gemeindeverband der Juden auszuscheiden ohne aus dem Judenthum auszutreten, eine Verletzung der Gleichberechtigung der Konfessionen. Er hält die von verhältnißmäßig wenigen aber desto rührigeren Glaubensgenossen verbreitete Ansicht, daß es im Judenthum verschiedene Konfessionen gebe und zwischen den verschiedenen Konfessionen innerhalb des Judenthums ein Gegensatz bestehen könne, für durchaus irrig und widerlegt dies durch die Zeug-

nisse der erwähnten Lehrinstitute und die Kulturentwicklung des Judenthums. Er theilt vollständig die von dem verstorbenen Abgeordneten Dr. Kosch, welcher die jüdischen Verhältnisse durch eigene Anschauungen und langjähriges praktisches Wirken kannte, in seinem Schreiben vom 18. Februar 1871 ausgesprochene Ansicht, daß durch die Beseitigung des Gemeindezwangs die Fortexistenz vieler Gemeinden und ihrer Bildungs- und Wohlthätigkeitsinstitute in Frage gestellt werde. Wir sehen also, meine Herren, es sind dies ganz und gar dieselben Grundsätze, welche ich bei der ersten Lesung Ihnen anschaulich zu machen mich bemüht, es ist ganz und gar dieselbe Auffassung, nach welcher ich einmal die Unnöthigkeit der jetzigen Vorlage und zweitens die Schädlichkeit derselben darzuthun versucht habe. Alles, was Herr Kollege Lasker gegen diese meine Ausführungen damals gesagt hat, war, wie Sie erkennen, viel weniger an mich persönlich, als an jene großen Organe seiner eigenen Glaubensgenossen zu adressiren. Ich erkenne es an, daß unter der bisherigen Gesetzgebung vollständige Parität zwischen den Juden und Christen in den verschiedenen Konfessionen bestand, ich erkenne es an, daß auf der christlichen Seite die Kirche und auf der jüdischen die religiöse Gemeinschaft aller Preußischen Juden sich entsprechen, daß auf der christlichen Seite die Parochie das entsprechende Moment für die Synagogengemeinden auf der jüdischen Seite ist. Wenn also dieses Hohe Haus es abgelehnt hat, den Evangelischen den Austritt aus der Parochie zu gestatten ohne den Austritt aus der Kirche, wenn ganz derselbe Rechtszustand auch auf der katholischen Seite existirt, so würde die Ertheilung der Befugniß des Austritts aus der Synagogengemeinde ohne den Austritt aus der Kirche, aus der großen religiösen Gemeinschaft nicht eine Herstellung der Parität, sondern eine Verletzung derselben sein; es würde diese Maßregel ein Privilegium auf der jüdischen Seite darstellen, welches von jenen großen Organen der jüdischen Genossenschaft ausdrücklich als ein privilegium odiosum et perniciosum bezeichnet ist. Ganz auf demselben Boden, meine Herren, steht auch die Gesetzesvorlage selbst, und Sie brauchen nur § 1 und § 8 derselben mit einander zu vergleichen, so werden Sie finden, auch diese Vorlage sieht im Judenthum, in der großen religiösen Gemeinschaft der Juden das entsprechende Gegenbild zu dem Begriff der Kirche in den christlichen Gemeinden. Meine Herren, der geehrte Kollege Lasker hat mir eindringlich vorgehalten, daß es mir nicht zukomme, mich in die Mysterien der jüdischen Theologie zu

vertiefen und daraus den Satz herzuleiten, es könne auf jüdischem Gebiete eine Bildung verschiedener Konfessionen überhaupt nicht stattfinden.

Meine Herren, ich habe schon früher hervorgehoben, daß in meiner ganzen Rede ein derartiger Satz nicht vorkommt, aber allerdings die Ihnen eben vorgelegten Petitionen der jüdischen Gemeinden und Hochschulen sprechen denselben aufs Allernachdrücklichste aus. Ich lasse ihn übrigens auch heute vollkommen dahingestellt, ich begnüge mich mit dem Faktum, daß die einzige bisher von irgend welcher Seite gemeldete Differenz sich beschränkt auf gewisse Neuerungen im Kultus, auf die Abschaffung oder Aenderung einzelner Formalien im jüdischen Gottesdienste, und da Niemand gezwungen ist, einen solchen Gottesdienst mitzumachen, da es Niemand heute mehr, wie in früherer Zeit, verboten ist, sich einen Privatgottesdienst seiner Façon einzurichten, so vermag ich heute so wenig wie früher zu erkennen, daß irgend etwas anderes vorliegt als eine Geldfrage. Ueber die Schlichtung dieser Geldfrage aber sprechen sich jene Organe des Judenthums in derselben Weise aus, wie ich dies in meinem vorgestern von Ihnen verworfenen Antrage gethan habe; sie erbieten sich den auf die Kultuskosten verwandten Theil der Gemeindesteuern den Dissidenten wieder zurückzugeben; sie wollen sie aber festhalten für den weitern Theil der Steuern, der zur Unterhaltung der Schulen und der Wohlthätigkeitsanstalten gebraucht wird. Meine Herren, gegen diese Anordnung nun hat der Herr Kollege Lasker eingewendet, diese Geldfrage sei ein lediglich untergeordnetes Moment in der Sache, es sei nur ein Symptom, nur eine Folge des viel tiefer liegenden Gegensatzes. Jene Dissidenten — ich bemerke ausdrücklich, die große Mehrzahl der Dissidenten sind, wie auch Herr Dr. Kosch es bezeugt hat, Ultraorthodoxe, die von den Neuerungen der Reformfreunde nichts wissen wollen, es sind vielleicht zwei oder drei entgegengesetzte Fälle vorgekommen, wo die Majorität der Gemeinde an den alten Formen und Satzungen festhält und die dissentirenden Reformer ihren neuen Kultus vergeblich einzuführen wünschten — alle jene Dissidenten, sagt der Herr Kollege Lasker, fühlen sich in ihrem Gewissen empört, daß sie überhaupt noch in Gemeinschaft mit solchen Personen leben sollen, die ein in ihren Augen abscheuliches Werk vollbracht haben, mit den Urhebern einer Entweihung des Heiligthums, wie die Dissidenten in der Einführung jener Reformen erblicken: und auch der Herr Abgeordnete Roeckerath hat dieser Auffassung zugestimmt mit den ausdrücklichen Worten, es sei allerdings ein Gewissens-

zwang vorhanden, wenn Jemand genöthigt werde, Geld zu zahlen, welches für einen von ihm perhorreszirten Gottesdienst verwendet wird. Nun, meine Herren, hier scheint mir gerade die Stelle zu sein, wo die Schlechtigkeit der von den Dissidenten vertretenen Sache auf das Grellste hervortritt. Meine Herren, was ist das für eine Gesinnung, welche ganz unverhohlen erklärt, weil in dem Kultus irgendwelche Aenderung vorgenommen, weil in der Form des Gottesdienstes irgend eine Neuerung eingeführt worden sei, deshalb seien die Urheber der Veränderung so abscheuliche und gottverlassene Subjekte, daß man mit ihnen nichts mehr zu thun haben dürfe, daß man sich ihnen gegenüber verhalte und verhalten müsse, wie in alten Zeiten sich die rechtgläubigen Katholiken verhalten haben gegen irgend einen exkommunizirten und mit dem Banne belegten Glaubensgenossen. Dieser Ketzer soll geächtet, es soll jede Form der Verbindung mit ihm zerrissen sein. Meine Herren, sind Sie in der That der Meinung, daß es der gesetzgeberischen Gewalt des Preußischen Staates zukomme und gezieme, derartige Gesinnungen durch ein förmliches Gesetz zu sanktioniren? Meine Herren, ich verstehe es sehr gut, daß bei solchen Gesinnungen die jüdischen Dissidenten an den Herrn Abgeordnete Roeckerath einen so wackeren Verfechter gefunden haben. Denn das ist mir vollkommen klar, Herr Roeckerath findet in dieser Gesinnung der Dissidenten das Spiegelbild der eigenen wieder= ihm ist Alles antipathisch, was irgend auf einem Kirchen; gebiete, heiße es jüdisch oder christlich, das für ihn so verhaßte Wort Reform hervortreten läßt; ihm erscheint die katholische Kirche durch die Zulassung der Altkatholiken entweiht, ebenso wie den jüdischen Dissidenten die Synagoge durch die Thätigkeit der Reformfreunde. Daß er also für dieses Gesetz eintritt, das, meine Herren, ist mir vollkommen verständlich; aber freilich, meine Herren, ich kann nicht umhin, meinem verehrten Freunde Lasker bei einer solchen Bundesgenossenschaft aufrichtig zu kondoliren, und ich denke, daß den Herrn Abgeordneten ganz besonders jene weitere Erörterung des Herrn Abgeordneten Roeckerath angemuthet haben wird, wo derselbe für die ausgetretenen Dissidenten, noch über die Gesetzesvorlage hinausgehend, fortdauernden Antheil am jüdischen Kirchhof begehrte. Dann sagte er: wenn nun nicht zufällig an dem betreffenden Orte ein zweiter konfessionsloser Begräbnißplatz, sondern nur ein kirchlicher und konfessioneller existirt: wo soll man dann mit der Judenleiche hin?

(Ruf links: Auf den Kommunalkirchhof!)

Ja, meine Herren, der geehrte Abgeordnete stellte seine

Frage eben unter der Voraussetzung, daß ein Kommunalkirchhof nicht existirt; auf einen konfessionellen Kirchhof aber eine Judenleiche aufzunehmen, das wäre wieder ein Gräuel vor dem Herrn, wie in den Augen der jüdischen Dissidenten die Neuerungen in dem Kultus. Sie sehen, es ist immer dieselbe Sache, wenn Herr Abgeordnete Roeckerath oder einer seiner Gesinnungsgenossen freisinnige Tendenzen scheinbar zur Schau trägt. Auf dem Grunde begegnet man immer derselben Stimme der fanatischen Ausschließlichkeit.

(Abgeordneter Windthorst (Meppen): Fanatisch, ist das erlaubt?)

Ja wohl, meine Herren, so steht es mit Ihrer Freisinnigkeit, und die Welt weiß es sehr wohl. Sie sind gerade so lange eifrige Demokraten, wie Ihr Demos eifrig klerikal ist. Sobald ein anderes Verhältniß eintritt, so schlägt Ihre demokratische Gesinnung mit der freundlichsten Unbefangenheit in absolutistische und monarchische Tendenzen um, je nach Umständen. Wenn es sich zufällig so fügte, daß Preußen einen klerikalen Monarchen hätte und die Bevölkerung dann liberale oder radikale Gesinnung zeigte, mit welchem Eifer würden Sie dann das heilige Bündniß zwischen Thron und Altar, die geweihten Machtbefugnisse des rechtgläubigen und folglich unumschränkten Königs, mit welcher Salbung würden Sie die idealen Muster Philipp II. und Ludwig XIV. feiern.

(Unruhe im Centrum. Sehr wahr! links.)

Meine Herren, dieses Gesetz kann also keine andere Folge haben, wenigstens nicht eher haben, als bis die heutigen Verhältnisse sich vollständig umgekehrt haben, dieses Gesetz kann keine andere Folge haben als Stockung aller Reformbestrebungen innerhalb der jüdischen Gemeinden. Denn natürlich die Gemeinden, durch den völlig freigegebenen Austritt der Dissidenten in ihrer ökonomischen Existenz bedroht und gefährdet, werden sich davor hüten, durch Einführung irgend welcher weiteren Neuerung Dissidien hervorzurufen. Meine Herren, das hat auch Herr Kollege Lasker mit ganz präzisen Worten anerkannt, er hat es ausgesprochen: die Folge des Gesetzes würde sein, daß die Reformer sich vorsichtig in Acht nehmen würden, durch hastige Neuerungen Spaltungen in der Gemeinde hervorzurufen. Und nun frage ich, meine Herren, sollen wir uns in der That beeilen, durch ein solches Gesetz die reformistischen Bestrebungen innerhalb des Judenthums zu unterdrücken und dafür jenen fanatischen Zeloten freie Bahn nach jeder Seite zu eröffnen? Ich gestehe, mir würde das unter allen Umständen außerordentlich schwer fallen, auch

wenn man mir versichern könnte, daß von dem Gesetze anderweitige schlimme Folgen nicht zu gewärtigen wären. Aber, meine Herren, die kompetentesten und berufensten Auskunftspersonen versichern im Gegentheil, daß solche anderweitigen Gefahren im höchsten Maße vorhanden sind, daß der ganze ökonomische Bestand der Judengemeinden durch den Erlaß dieses Gesetzes vom ersten Tage an gefährdet wird. Meine Herren, es wird dazu wenig austragen, wenn nur Anfangs, wie die Vertheidiger dieses Gesetzes uns gesagt haben, nicht sofort starke Massenaustritte erfolgen; die bloße Möglichkeit derselben würde die Gemeinden mit einem Schlage kreditlos machen. Meine Herren, in der Frankfurter Petition ist von einem der bedeutendsten und hervorragendsten Reformfreunde innerhalb der Deutschen Judenschaft, von Herrn Dr. Creizenach sehr bestimmt gesagt — Herr Kollege Lasker belehrt mich eben, daß es nicht der bekannte Schriftsteller, sondern ein Anderer dieses Namens sei — also darin wird bestimmt hervorgehoben, daß die Unterzeichner mit den Prinzipien des Gesetzentwurfs sonst wohl einverstanden sein könnten, daß sie aber dringend darauf aufmerksam machen, wie ein voreiliger Erlaß in jeder Weise störend und hindernd in die ökonomischen Verhältnisse eingreifen müsse. Der Herr Abgeordnete Hirsch, ein eifriger Vertheidiger des Gesetzes, hat diese Thatsache selbst zugegeben; er hat zwar gesagt, daß er nicht an rasche Massenaustritte glaube, die die Existenz der Gemeinden sprengen würden, wohl aber hat er erklärt, daß auch nach seiner Meinung in Folge dieses Gesetzes die jüdischen Gemeinden nicht lange mehr in der Lage sein würden, Schulen, Hospitäler und sonstige Wohlthätigkeitsanstalten ferner zu unterhalten; er hat darauf hingewiesen, es würde wohl die Privatthätigkeit einzelner Vereine eintreten, die Schulen würden überhaupt in ein anderes System kommen, es sei das Ganze also vollkommen ungefährlich.

Nun, meine Herren, unter den 850 Preußischen Judengemeinden hat der hiesige Synagogenvorstand statistische Notizen von etwa 590 Gemeinden eingezogen. Diese 590 Gemeinden unterhalten 481 Lehrinstitute und 747 Wohlthätigkeitsanstalten. Es scheint mir das ein etwas leichtsinniges Experiment, diese 1300 Institute in ihrer Existenz zu bedrohen, im allgemeinen unbestimmten Vertrauen, es würden sich hoffentlich Wohlthäter finden, die an die Stelle der Gemeinden träten. Ich bin davon durchdrungen, daß die Institute nicht weggeschafft werden, aus dem einfachen Grunde, weil sie für das öffentliche Wesen nicht zu entbehren sind. Aber für ihre

Unterhaltung wird die Privatwohlthätigkeit entfernt nicht ausreichen, und die praktische Folge des Gesetzes wird sein, daß dann unsere Civilgemeinden eintreten müssen, und ich bezweifle sehr, daß Sie sich durch das Herbeiführen dieser praktischen Folgen den Dank der Civilgemeinden verdienen werden. In Frankfurt, wo 2000 Gemeindemitglieder Steuer zahlen, bringt die Gemeinde jährlich 200,000 Mark auf, also im Durchschnitt auf den Kopf der Steuerzahler einen Beitrag von 100 Mark. Ich frage Sie, meine Herren, bei solchen Steuerlasten, ist es da der staatsmännischen Vorsicht angemessen, in unbegrenztem Vertrauen und idealer Empfindung allen Parochialzwang zu beseitigen und den Steuerexekutor abzuschaffen? Ich vermag das nicht zu finden. Herr Kollege Hirsch hat uns gesagt, vor 1847 habe es ja keinen Parochialzwang gegeben, und dennoch hätten die Gemeinden in freier Eintracht zusammengehalten. Ich möchte den Herrn Kollegen ersuchen, etwas näher die älteren Zustände seiner Religionsgemeinschaft ins Auge zu fassen. Das Wort Parochialzwang kam zwar früher nicht vor, aber dafür gab es den absoluten Staat mit einem Zwang, und ein Jeder, der es hätte wagen wollen, den Austritt aus seiner Synagogengemeinde zu erklären, ohne sich taufen zu lassen, der wäre entweder einfach auf seine Einzeichnung in die Liste der Mitglieder verwiesen, oder auch unter Umständen per Schub über die Grenze gebracht worden. Das Jahr 1847 hat den Parochialzwang nicht eingeführt, sondern hat ihn nur definirt, regulirt und gemildert.

Meine Herren, nach allem diesem denke ich heute allerdings nicht daran, noch einen Antrag zu stellen, aber ich habe mich verpflichtet gehalten, nach so mangelhafter Information dieses Hauses Ihnen noch einiges Material vorzulegen, und damit auch mein Votum auf unbedingte Ablehnung des Gesetzes möglichst zu begründen.

Präsident: Der Abgeordnete v. Bismarck (Flatow) hat das Wort.

Abgeordneter **v. Bismarck** (Flatow): Es ist nicht meine Absicht gewesen, mich in die Generaldebatte noch einzumischen. Die Ausführungen des Dr. v. Sybel, ein Zurückkommen auf einen Punkt, den er früher schon erwähnt hatte, veranlaßt mich dazu, es doch noch mit ein paar kurzen Worten zu thun, aus dem Grunde, weil ich darin eine Vermischung von Begriffen sehe, die uns schon häufig feindlich entgegen getreten ist in den Debatten über kirchliche Angelegenheiten, und die mir die Befürchtung erregt, daß sie auch in Zukunft zu sehr üblen praktischen Folgen führen kann. Ich meine die Ver-

mischung zwischen Kirche im idealen Sinne, zwischen der auf innerer Gleichheit beruhenden Gemeinschaft und zwischen der organisirten kirchlichen Korporation. Herr Dr. v. Sybel hat neulich angeführt, wenn wir den Vorschlägen des Dr. Virchow gefolgt wären und in der evangelischen Landeskirchenverfassung das landesherrliche Kirchenregiment gestrichen hätten, würde ja doch die Einheit der Landeskirche geblieben sein. In dem ersteren Sinne, meine Herren, ist das richtig, aber in dem zweiten Sinne, in dem Sinne einer juristischen Organisation, ist das ganz entschieden falsch. Mit demselben Augenblick, wo wir das landesherrliche Kirchenregiment mit den von ihm allein abhängigen Behörden gestrichen hätten, mit demselben Augenblick hätten wir die evangelische Landeskirche als einen rechtlichen Organismus aufgehoben. Wir hätten so und so viele tausend independente Gemeinden gehabt, die sich vielleicht freundschaftlich vereinigt hätten, wie es Herr Dr. Virchow meinte, die aber nun und nimmermehr eine Rechtseinheit gebildet hätten. Das ist nun eben der Unterschied zwischen der evangelischen Landeskirche und zwischen dem Judenthum. Das Judenthum in unserem Lande befindet sich in der Lage, daß es aus lauter einzelnen unabhängigen Judengemeinden besteht, die durch ein inneres Band zusammengehalten werden, nicht durch Rechtsorganisationen. Darum, meine Herren, stimme ich insofern Herrn Dr. v. Sybel ganz bei; das Gesetz enthält ein Privilegium für die Judengemeinden, aber ein Privilegium in einem ganz anderen Sinne, als er es auffaßt. Es giebt den Judengemeinden insofern ein weiter gehendes Recht als anderen religiösen Körperschaften, als es den Austritt durch die besondere Bedingung, wie sie im § 1 des Gesetzes enthalten ist, erschwert. Wollten wir das Gesetz über den Austritt aus der Kirche einfach auf die Juden anwenden, so würde meines Erachtens lediglich daraus folgen: unter denselben Bedingungen, wie ein Mitglied der evangelischen Landeskirche aus der evangelischen Landeskirche austritt, unter denselben Bedingungen tritt ein Mitglied einer Judengemeinde aus dem Judenthum aus, d. h. es hat den Austritt frei, ohne daß Jemand berechtigt ist, nach den Motiven zu fragen. Der Wortlaut jenes Gesetzes würde ganz einfach die Anwendung auf die Juden in sich geschlossen haben. Wir haben die Juden damals ausgenommen, meines Erachtens eigentlich nur durch Annahme der Resolution des Kollegen Lasker; wir waren ja allerdings damals in einer eigenthümlichen Lage. Wir mußten entweder die Juden ausnehmen oder wir mußten die Bestimmungen des Judengesetzes von 1847 aufheben, wonach der Verwaltungsbehörde das Recht zusteht, einen Ju-

den in eine bestimmte Gemeinde zu weisen, wir wären dahin gekommen, daß es zwar den Juden freistand, heute aus der Synagogengemeinde auszuscheiden, er aber morgen von der Verwaltungsbehörde wieder hineingesetzt würde. Es wäre die natürliche Folge der Anwendung des Gesetzes von 1873 auf die Juden allerdings die gewesen, daß die Juden im Sinne des Gesetzes nun nicht mehr als Juden betrachtet wurden; damals indessen wäre die einzige gesetzliche Folge doch nur die gewesen, daß ein aus irgend welchen Motiven aus der Judengemeinde ausgetretener Jude nun nicht mehr den Anspruch gehabt hätte, daß seine Geburts-, Sterbe- und Heirathsfälle in das Standesregister der Juden eingetragen wurden, sondern daß er damit zu verweisen war in das Standesregister der Dissidenten. Dieser Unterschied ist jetzt auch fortgefallen, also an und für sich hat der Staat nichts mehr damit zu thun, ob der Einzelne sich zum Judenthum bekennt oder nicht. Nun gehe ich indessen nicht so weit, daß, weil ich anerkenne, es wird in dem Gesetz ein Privilegium für die Judengemeinden gegeben, ich deshalb gegen das Gesetz stimmen will. Ich erkenne sehr gern an, daß faktische Gründe vorhanden sein *können*, die es rechtfertigen und gebieten, den Judengemeinden ein solches Privilegium zu geben. Man kann einen solchen Grund gerade darin finden, daß die Juden nicht einen großen Organismus bilden, sondern nur einzelne Gemeinden; man *kann* sagen, es ist für eine solche einzelnstehende Gemeinde der Austritt für ihren pekuniären Bestand viel gefährlicher als für die große Landeskirche. Man *kann* auch einen andern Grund vielleicht daraus hernehmen, daß die Einkünfte der Judengemeinden nur zum kleinen Theil für Kultuszwecke, zum großen Theil für Armenzwecke u. s. w. bestimmt sind. Ich will hier darüber nicht entscheiden, ob diese Gründe faktisch von solchem Gewichte sind, daß man „kann“ durch „muß“ zu ersetzen hätte; aber ich finde keine Veranlassung, über das Maß, welches das Gesetz bieten will, hinauszugehen, weil ja allerdings ein sehr großer Theil der Juden unseres Vaterlandes die lebhafte Befürchtung hegt, daß ihre Gemeinden durch einen völlig freien Austritt geschädigt werden könnten. Dem trage ich umsomehr Rechnung, weil sich ja auch Herr Kollege Lasker damit einverstanden erklärt hat, daß wir hier für den Austritt aus den Judengemeinden noch eine besondere Beschränkung festsetzen, eine Beschränkung, die allerdings einen unmittelbaren juristischen Werth nicht hat, die nur eine lex imperfecta darstellt, die aber trotz alledem doch von erheblichem moralischen und darum gesetzgeberischen Gewicht sein kann.

Was den früher von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Sybel gestellten Antrag betrifft, so hat er ja etwas, was ihn einem konservativen Herzen sehr einschmeichelnd erscheinen lassen könnte. Er will Abhülfe für die vorhandenen Bedürfnisse auf einem Wege geben, der scheinbar dem bestehenden Recht sehr viel näher liegt, als die Gesetzesvorlage, — aber ich glaube in der That nur scheinbar; ich glaube, daß mit der Annahme dieses Antrages ein sehr viel tieferer Eingriff in die Selbstständigkeit der jüdischen Gemeinde gemacht werden würde, wenigstens in ihrer geistigen Selbstständigkeit, als durch die Regierungsvorlage, wenn wir ihr also danach, wenigstens indirekt aufgeben wollten: Du mußt diese und jene Kultuseinrichtung in Deinem Tempel zulassen. Wir würden dadurch dem religiösen Frieden wahrlich keinen Gefallen thun, wir würden den Bedürfnissen, die von Seiten der Juden — mir ist es ganz gleichgültig, ob es orthodoxe oder Reformjuden sind — hervorgetreten sind, in der That nicht abhelfen. Wir würden eine Konsequenz für innere Eingriffe in religiöse Genossenschaften geben, die ich nun und nimmermehr billigen kann. Ich erkläre mich daher für die Annahme des Gesetzes mit einer Aenderung, die ich nachher noch beantragen werde.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt durch den Abgeordneten Heiliger. Diejenigen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Auf der Rednerliste sind noch eingetragen die Abgeordneten Lehfeldt, Dr. Lasker und Dr. Roeckerath. Diejenigen, die jetzt die Diskussion schließen wollen, bitte ich aufzustehen oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft.

Der Abgeordnete Lehfeldt hat das Wort.

Abgeordneter **Lehfeldt:** Es könnte nach den Ausführungen des Abgeordneten v. Sybel so scheinen, als hätte ich Namens der Petitionskommission nicht ganz korrekt referirt. Mir wurde der Vorwurf des Herrn Abgeordneten v. Sybel, daß ich die Petition des Leipziger Deutsch-israelitischen Gemeindebundes nicht gehörig berücksichtigt hätte, schon mündlich mitgetheilt, und ich habe hier nur diejenige Antwort zu wiederholen, die ich bei meinem Schlußreferat in der zweiten Lesung gegeben habe, daß die Petitionskommission diese Petition vorab mit einigen anderen ausgeschieden hatte,

weil das Petitum ein anderes war und sich auf dieses Gesetz nicht bezog. Es ist nämlich in der Petition des Leipziger Deutsch-israelitischen Gemeindebundes das Petitum wörtlich dahin gerichtet, „daß, wie bei der Einführung des Judengesetzes vom 23. Juli 1847 eine Befragung jüdischer Vertrauensmänner stattgefunden, jetzt, bei der Aufhebung desselben und Neugestaltung der jüdischen Gemeindeverhältnisse, bevollmächtige Vertrauensmänner aus den jüdischen Gemeinden des Preußischen Staates gehört werden mögen." Die Herren Vertreter der Staatsregierung haben ausdrücklich versichert, daß es nicht in der Absicht der Regierung läge, das Gesetz von 1847 aufzuheben. Die augenblickliche Gesetzvorlage hebt nur eine einzige Bestimmung auf und die Petitionskommission hat deshalb die Petition als die einer vereinzelten Gesellschaft betrachtet, welche sich übrigens nicht allein auf dieses Gesetz bezöge, und hat sie besonders behandelt und mit der Formel „nicht geeignet zum Vortrag" begleitet, „weil die vorgetragenen Thatsachen nicht genügend erscheinen, um eine durchgreifende Reform des Gesetzes von 1847 in Anregung zu bringen, welche bis jetzt auch regierungsseitlich nicht in Angriff genommen ist." Dabei hat die Petitionskommission die Frage unerwogen gelassen, ob eine solche Petition verfassungsmäßig zuläßig sei, indem nämlich die Unterzeichner in Leipzig wohnen und nur Preußen vor diesem Hause ein Petitionsrecht haben. Ich will aber bemerken, um dem Herrn Abgeordneten v. Sybel vollkommen gerecht zu werden, daß der Petition eine gedruckte Anlage beiliegt und daß in dieser Anlage eine Resolution wiederum als Unteranlage beigefügt ist und daß ein Absatz dieser Resolution so lautet:

> Der heut zu Leipzig versammelte deutsch-israelisische Gemeindetag theilt vollständig die von dem verstorbenen Abgeordneten Dr. Kosch, welcher, wie Wenige, die jüdischen Verhältnisse durch eigene Anschauung und langjähriges, praktisches Wirken kannte, in seinem Schreiben vom 18. Februar 1871 ausgesprochene Ansicht, daß durch die Beseitigung des Gemeindezwanges die Fortexistenz vieler kleiner mittlerer Gemeinden, ihre Bildungs- und Wohlthätigskeitsinstitute in Frage gestellt und die fortschreitende Kulturentwickelung der Juden und des Judenthums gehemmt werden würde.

Um die Bildungs- und Wohlthätigkeitsinstitute haben wir uns nicht zu kümmern, die besorgt der Staat; die

Kultuszwecke allein werden durch den Gemeindezwang und den damit verbundenen vom Staate bestellten Exekutor erhalten.

Unter diesen Umständen trifft die Petition, wie Sie mir alle zugeben werden, selbst wenn noch so viele Preußische Gemeinden, was ich nicht weiß, einem solchen Gemeindebunde angehören sollten, nicht die Materie, mit der wir uns gegenwärtig beschäftigen. Ich glaube, die Petitionskommission hat richtig verfahren, daß sie vorweg von den anderen 88 Petitionen diese ausgeschieden hat, wie sie das mit etwa 6 oder 7 Petitionen gethan hat, die neben der Hauptfrage hergingen, weil die Petenten nicht informirt zu sein schienen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Meine Herren! Ich bedaure aufrichtig bei den wichtigen Geschäften noch auf einige Minuten die Aufmerksamkeit des Hauses in Anspruch nehmen zu müssen; aber ich fühle mich dazu gedrängt angesichts der — ich glaube das Wort „tadelnden" ist viel zu milde — sehr schweren Angriffe, welche der Herr Abgeordnete v. Sybel gegen Petenten gerichtet hat und zwar gegen eine Zahl von Petenten, die er persönlich nicht kennt; diese bezeichnet er als Fanatiker, als schlechte Menschen, als fanatische Zeloten, als solche die nicht das Interesse des Hauses verdienen. Meine Herren, ob Petenten, welche im Namen ihres Gewissens von Ihnen diejenige Freiheit verlangen, die Sie als eine religiöse Freiheit den Gemeinden gegenüber betrachten, verdienen, in dieser beschimpfenden Weise behandelt zu werden, das stelle ich dem Urtheil des Hauses anheim.

(Sehr gut!)

Nicht richtig ist, was der Herr Abgeordnete v. Sybel gesagt hat, daß nur die Orthodoxen dieses Gesetz erstreben, obschon ich meine, daß die Orthodoxen den gleichen Anspruch auf Freiheit des religiösen Gewissens haben, wie die Reformer.

Meine Herren, ich bin in dieser Frage ganz unparteiisch. Wer mich kennt, weiß, daß ich zur Partei der Orthodoxen nicht gehöre und mich über jeden Fortschritt, wie im staatlichen so auch im religiösen Leben freue; aber niemals lasse ich diese meine Ansichten maßgebend sein, meine geschichtliche Auffassung und Wünsche für das, was die Staatsgesetzgebung zu gewähren hat. Das wäre eine parteiische Gesetzgebung, welche diese Zuertheilung der Rechte um deswillen verweigern würde, weil Orthodoxe sie anstreben und

man nach historischer Auffassung die Reformbestrebungen begünstigen möchte.

Uebrigens geht der Widerstand nicht allein von Orthodoxen aus. In einzelnen Theilen der Monarchie herrscht die liberale Richtung und aus ihr ist die offizielle Vertretung hervorgegangen; in anderen Theilen der Monarchie herrscht die orthodoxe Richtung; die orthodoxe, sagt man mir, in Hannover, die liberale beispielsweise in Berlin und am Rhein und in vielen Theilen des alten Preußens. Wo die Orthodoxen in Herrschaft sind, rufen die Liberalen nach diesem Gesetze und die Orthodoxen erklären, es würde dadurch ein Privilegium für die Juden eingeführt, und wo die Liberalen herrschen, rufen die Orthodoxen nach diesem Gesetze und die Liberalen erklären, es werde ein Privilegium der Juden eingeführt; mit anderen Worten: die herrschende Partei ist für die Aufrechterhaltnng des Zwangs und die beherrschte Partei ist für Freiheit.

Wenn nun der Herr Abgeordnete v. Sybel erklärt, die vielen Petitionen, über die er berichtet, seien von vielen Gemeinden an uns gebracht, so hat er nicht hinzugefügt, daß dies nur Versammlungen der Vorstände betrifft, welche die Majorität repräsentiren und deswegen die Anschauungen der Majorität wiedergeben, welche gegen die Freiheit gerichtet sind, die wir der Minorität geben wollen. Wenn der Herr Abgeordnete v. Sybel besorgt ist, daß die Wohlthätigkeitsanstalten und Schuleinrichtungen leiden würden und hierüber auf einen Ausspruch des Herrn Abgeordneten Hirsch sich beruft, so ist er wiederum im Irrthum.

Die Wohlthätigkeitsanstalten sind allermeistens geschützt, durch liegendes oder durch bewegliches Vermögen. Dieses Vermögen bleibt unvermindert den Gemeinden, so daß eine Erschütterung der Wohlthätigkeitsanstalten in der allermeisten Fällen nicht zu erwarten ist.

Richtig ist die Ansicht des Herrn Abgeordneten Hirsch, welche der Herr Abgeordnete v. Sybel dem Rechte nach nicht bestreiten kann, daß die Wohlthätigkeitsanstalten nicht zur Gemeindeangelegenheit gemacht und benutzt werden dürfen, die Zwangszugehörigkeit zur Gemeinde aufrecht zu erhalten. Die Wohlthätigkeitsanstalten selbst als Gemeindeangelegenheiten fallen der politischen Gemeinde zu, das haben wir bereits gesetzlich festgestellt.

Was aber die Schulen angeht, so hat Herr Abgeordneter v. Sybel dieselben nur äußerlich behandelt während der Herr Abgeordnete Hirsch es richtig von den

meisten jüdischen Sonderschulen gesagt hat, daß sie keine Wohlthat sondern das Gegentheil sind. Im Großherzogthum Posen ist zur Zeit der größten Reaktion eine Bewegung vor sich gegangen, welche künstlich das Streben unter den Juden begünstigt hat, für die jüdischen Schüler besondere Schulen zu errichten und sie aus den Gemeindeschulen auszusondern. Es ist dies häufig gegen das Widerstreben der politischen Gemeinden geschehen, welche ihre Schulen für die christlichen Bekenntnisse bedroht sahen durch das Ausscheiden der beitragsfähigen Juden, aber die damalige reaktionäre Regierung hat Bestrebungen dieser Art begünstigt und so sind die besonderen jüdischen Elementarschulen entstanden. Wenn nun also das Gesetz zur Folge haben wird, daß die jüdischen Schüler nicht mehr ausgenommen werden und die Juden fortan zu den allgemeinen Elementarschulen ihren Beitrag leisten müssen, so wird dies eine Wohlthat sein sowohl für die Juden wie für die Gemeinden. Mit der Behauptung allein, so und so viel Schulen werden zu Grunde gehen, ist nichts bewiesen, sondern man muß auch erwägen, daß sich die Schulen der politischen Gemeinden zu neuem Leben entwickeln werden.

Auch ist nicht richtig, was der Herr Abgeordnete v. Sybel gesagt hat, daß vor 1847 jeder Jude zwangsweise einer Gemeinde zugehörig gewesen sei. Es hat ein solcher Zwang in vielen Theilen Preußens nicht existirt; verzeichnet waren die Juden als Zugehörige zur Judenschaft wegen anderer Rechtsfolgen, aber Zwangsgemeinden waren in vielen Theilen Preußens nicht begründet.

Ich komme zu dem Schluß, daß durch die heutige Rede des Herrn v. Sybel das Haus nicht besser informirt ist, und deshalb ist die Bitte wohl berechtigt, sich nicht ableiten zu lassen von den Beschlüssen, die Sie in zweiter Lesung mit so großer Mehrheit gefaßt haben.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingebracht von den Abgeordneten Wagener (Stralsund) und Heiliger. Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste ist noch eingetragen der Abgeordnete Dr. Roeckerath.

Nunmehr bitte ich Diejenigen, welche den Schlußantrag annehmen wollen, aufzustehen oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Hirsch das Wort.

Abgeordneter **Hirsch:** Meine Herren! Nur ein paar Worte zur Beseitigung von Mißverständnissen, welche möglicherweise durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Sybel erregt werden können.

Herr v. Sybel hat aus meiner Bemerkung in der Rede am Mittwoch gefolgert, ich nehme als eine nothwendige Konsequenz dieses Gesetzes an, es werden die Gemeinden genöthigt sein, ihre Wohlthätigkeitsbestrebungen einzustellen, ihre Schulen aufzugeben u. s. w. Meine Herren, das ist meine Ansicht und Absicht nicht gewesen. Ich habe nur ausdrücken wollen, daß im schlimmsten Falle das eintreten kann, aber nicht meine ich, daß es eine nothwendige Folge sei. Ich glaube auch bestimmt, daß vorerst diese Eventualität nicht eintreten kann, wenn aber Veranlassung vorliegen sollte, die Armenpflege aus der Gemeindeverwaltung auszuscheiden, die Schulen aufzugeben, so würde das kein Uebel sein. Letzteres würde ich sogar als einen Vortheil betrachten.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Roeckerath das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roeckerath:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. v. Sybel hat zu meinem großen Erstaunen sich gestatten zu dürfen geglaubt, nicht nur die jüdischen Dissenters, zu deren Nutzen dieses Gesetz gemacht sei, als „fanatische Zeloten" zu bezeichnen, sondern mir, weil ich mich für diese jüdischen Dissenters interessirt habe, als Motiv „fanatische Ausschließlichkeit" zu unterschieben. Wenn der Abgeordnete Dr. Lasker mit Rücksicht auf den von dem Herrn Abgeordneten v. Sybel bezüglich der jüdischen Dissenters gebrauchten Ausdruck „fanatische Zeloten" ihm vorgehalten hat, dies sei eine beschimpfende Behandlungsweise dieser jüdischen Dissenters, so halte ich es für angezeigt zu konstatiren, daß der mir gegenüber gebrauchte Ausdruck „fanatische Ausschließlichkeit" als parlamentarisch zulässig hier nicht gerügt worden ist.

Präsident: Herr Abgeordneter Roeckerath, ich kann als Vorsitzender wohl den Wunsch hegen, daß ein solcher Ausdruck „fanatische Ausschließlichkeit" nicht gebraucht wird, aber zu einer disziplinarischen Ahndung ist der Ausdruck nicht geeignet. Er bedeutet nichts als eine engherzige leidenschaftliche Auffassung der Sache. Das ist kein sehr angenehmer Vorwurf, aber ich glaube doch nicht, daß er über die Grenzen der parlamentarischen Rede hinausgeht; er ist auch schon früher in einzelnen Fällen gebraucht worden.

Abgeordneter Dr. **Roeckerath:** Ich habe keinen Vorwurf machen, sondern nur einfach konstatiren wollen, daß der betreffende Ausdruck parlamentarisch gestattet ist. Ich glaube allerdings, daß der Herr Abgeordnete Dr. v. Sybel am Allerwenigsten berechtigt ist, anderen Leuten fanatische Ausschließlichkeit vorzuwerfen, indeß, wenn er diesen Vorwurf mir gegenüber dadurch begründet hat, daß er anführte, ich habe die Judenleichen nicht auf derjenigen Begräbnißstelle begraben wissen wollen, wo die christlichen begraben werden, so hat er meine Worte nicht richtig wieder gegeben. Ich habe ausdrücklich zugestanden, daß dort, wo kommunale Kirchhöfe seien, allerdings für die Leichen der Ausgetretenen gesorgt sei, aber daß man dort, wo es nicht kommunale Kirchhöfe giebt, — es giebt ja in vielen Gemeinden solche nicht, — die Judenleichen nicht auf einen christlichen Kirchhof bringen könne, es sei denn, daß die Verhältnisse durch ein neues Gesetz geändert werden.

Wenn weiter der Herr Abgeordneter Dr. v. Sybel Betrachtungen darüber angestellt hat, was ich und meine klerikalen Freunde in der Rheinprovinz machen würden, wenn einmal ein klerikaler König regiere, so glaube ich, hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Sybel auch nicht . . .

Präsident: Herr Abgeordneter Roeckerath, das ist nicht mehr persönlich; die vorige Aeußerung habe ich gestattet, weil Sie Ihre Worte selbst gegen ein Mißverständniß haben richtig stellen wollen, aber dieses war der Anfang einer Deduktion gegen den Abgeordneten v. Sybel.

Abgeordneter Dr. **Roeckerath**: Ich bin allerdings der Ansicht, daß Herr v. Sybel mir da einen schwerwiegenden Vorwurf gemacht hat; er hat mir vorgeworfen „politische Inkonsequenz," und ich glaube, daß Herr v. Sybel am allerwenigsten ein Recht dazu hat . . . .

Präsident: Das mag sein, Herr Abgeordneter Roeckerath, aber Sie haben das nicht bei Gelegenheit einer persönlichen Bemerkung zu erwähnen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. v. Sybel das Wort.

Abgeordneter Dr. **v. Sybel:** Ich will nur bemerken, daß ich, wie das Haus mir bezeugen wird, in meiner Wiederholung der neulich vom Herrn Roeckerath gegebenen Erörterung über die Wegschaffung einer Judenleiche ganz genau das gesagt habe, was er jetzt eben wiederholt ausgedrückt hat, nämlich daß dort, wo kein kommunaler Kirchhof, sondern nur ein konfessionell christlicher Begräbnißplatz existirt, die Leiche nicht in demselben eingeführt werden dürfe.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Spezialdiskussion.

Ich eröffne die Diskussion über § 1, — zu welchem Niemand das Wort nimmt.

Ich bringe den § 1 zur Abstimmung und ersuche Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — derselbe wird ohne formelle Abstimmung ebenfalls von der Mehrheit des Hauses angenommen.

Ferner über den § 3 — 4 — 5 —. Diese Paragraphen sind von der Mehrheit genehmigt. Zu § 6 hat der Abgeordnete v. Bismarck (Flatow) das Wort.

Abgeordneter **v. Bismarck** (Flatow): Ich wollte bitten eine getrennte Abstimmung über den Zusatz, der in zweiter Lesung angenommen ist, zu veranlassen. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß dieser Zusatz ein gerechtfertigter sei, ich glaube, er widerspricht zunächst der juristischen Konsequenz. Das Recht auf den Begräbnißplatz beruht ja gewiß lediglich auf der Mitgliedschaft der Synagogengemeinde, wir datiren den Austritt, das Aufhören dieser Mitgliedschaft von dem Augenblick der Erklärung, wenn wir auch einige belastende Folgen für das Mitglied noch lassen. Ich glaube, wenn der Grund für das Recht aufgehoben ist, dann kann auch das Recht konsequenter Weise nicht geübt werden.

Ich würde indessen auf diese juristische Konsequenz kein Gewicht legen, wenn nicht meines Erachtens viel tiefer greifende Gründe da wären, die es wünschenswerth machen, diese Bestimmungen aufzuheben. Ich fürchte, daß dadurch gerade der erheblichste Unfriede innerhalb der jüdischen Gemeinden hervorgerufen werden wird. Es wird ja gewiß sehr wünschenswerth sein, wenn aus freiem Antriebe die jüdische Gemeinde auch einem solchen ausgetretenen Mitgliede das Begräbniß dermaleinst auf seinem Kirchhofe gestattet, aber einen Zwang in dieser Beziehung gegen die Gemeinden auszuüben, halte ich für sehr bedenklich. Wir wissen ja, wie bedauerlich gerade auch in Beziehung auf das konfessionelle Begräbniß die Leidenschaften häufig auftreten. Ich glaube, diesem würden wir nur Vorschub leisten durch die Annahme dieses Zusatzes. Es wird ja in der jüdischen Gemeinde — davon können wir uns wenigstens aus den verschiedenen, sich gegenüberstehenden Petitionen überzeugen — durch den Austritt eines Theils der bisherigen Mitglieder immer eine starke Feindschaft zwischen ihnen entstehen, wenn nun einer dieser

Austretenden innerhalb der fraglichen Frist stirbt und er soll nun zwangsweise auf dem jüdischen Kirchhof begraben werden, ich glaube, meine Herren, in einem großen Theil der jüdischen Gemeinden würde dies zu sehr übelen Auftritten Veranlassung geben. Was den zweiten Theil dieses Zusatzes betrifft: „Erworbene Privatrechte an Begräbnißstellen werden durch den Austritt nicht berührt," so scheint ja das eigentlich selbstverständlich zu sein, aber ich glaube doch, daß die Sache faktisch anders liegt. Auch solche Privatrechte am Begräbnißplatz können ja nur von einem Mitgliede der Korporation erworben werden und haben meines Erachtens nur so lange Wirksamkeit, wie Jemand Mitglied der Korporation ist; sie können nicht mehr ausgeübt werden, sobald dies Verhältniß aufgehört hat. Es wäre eine ganz andere Sache, und das würde billig und geboten sein, daß man irgend einen Modus fände, um den Austretenden für sein Privatrecht zu entschädigen. Aber das Privatrecht selbst halte ich für ein durch die Mitgliedschaft bedingtes und glaube daher, daß die natürliche Folge die ist, daß es auch aufhört, wenn die Bedingung weggefallen ist. Ich bitte also diesen ganzen Satz zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Petri hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Petri:** Meine Herren! Ich umgekehrt bitte Sie, Ihren früheren Beschluß aufrecht zu erhalten. Es ist durchaus nothwendig eine Uebergangsbestimmung zu treffen und weiter ist von mir und den übrigen Antragstellern nichts beabsichtigt worden. Die Befürchtungen, welche Herr Kollege v. Bismarck (Flatow) ausgesprochen hat, sind in der That nicht begründet. Er sprach zunächst davon, daß diese Bestimmung eine Inkonsequenz enthalte.

Meine Herren, ich habe schon bei der zweiten Lesung hervorgehoben, daß nach der entgegengesetzten Seite sich auch eine Inkonsequenz in dem vorliegenden Gesetze findet, nämlich insofern, als der Ausgetretene zu den Lasten der betreffenden Synagogengemeinden beizutragen gehalten ist. Dann, meine Herren, befürchtet Herr v. Bismarck, daß durch eine solche Bestimmung Streitigkeiten innerhalb der Gemeinden selbst entstehen würden. Auch diese Befürchtung ist grundlos, sie wird widerlegt durch den jetzt bestehenden thatsächlichen Zustand. In einer großen Anzahl jüdischer Synagogengemeinden bestehen dermalen religiöse Differenzen und ungeachtet dieser Differenzen ruhen die, welche im Leben sich bekämpft, im Tode friedlich neben einander.

Ich möchte auch noch auf eine schöne jüdische Sitte hinweisen, welche mir die Bürgschaft gewährt, daß Streitigkeiten und Differenzen in Folge der hier fraglichen Bestimmung nicht entstehen werden: die Erinnerung an die Dahingeschiedenen ist vielleicht nirgends stärker, als bei den Juden; kein Jude versäumt, jedes Jahr wenigstens einmal die Gräber seiner entschlafenen Angehörigen zu besuchen und dort zu beten. Auch diese Pietät bürgt mir dafür, daß aus einer solchen bloßen Uebergangsbestimmung keine Schwierigkeiten entstehen werden. Wenn Sie diese Bestimmung nicht aufrecht erhalten, so werden in der That die Ausgetretenen in die größte Verlegenheit gerathen, namentlich an Orten, wo sich kommunale Kirchhöfe nicht befinden. Sie müssen den Ausgetretenen die nöthige Zeit gewähren, um sich neue Begräbnißplätze zu beschaffen.

Was die Ansicht anlangt, daß erworbene Privatrechte an Begräbnißplätzen nicht aufrecht erhalten würden, so möchte ich derselben widersprechen. Wenn die Worte im Eingang des § 6 „mit Einschluß des Mitbenutzungsrechtes an den Begräbnißplätzen" gestrichen werden, so bleiben unzweifelhaft alle Privatrechte bestehen, denn Privatrechte werden so lange als geltend betrachtet werden müssen, als sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind. Wir hätten uns damit begnügen können, die angeführten Worte zu streichen; wir wollten indessen zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses ausdrücklich den Satz aussprechen, daß erworbene Privatrechte an Begräbnißplätzen durch gegenwärtiges Gesetz unberührt bleiben. Ich bitte Sie aus diesem Grunde, an Ihrem früheren Beschlusse festzuhalten.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion über § 6 ist geschlossen.

Der Abgeordnete v. Bismarck (Flatow) hat beantragt, den Zusatz, welcher sich in Nr. 2 befindet, beginnend mit den Worten: „Das Recht der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes" bis zu den Worten: „Austritt nicht berührt" besonders zur Abstimmung zu bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche im Widerspruch mit dem Antrage des Abgeordneten v. Bismarck (Flatow) diesen Zusatz bei der Nr. 2 aufrecht erhalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Zusatz ist aufrecht erhalten.

Wird noch eine formelle Abstimmung über den Paragraphen verlangt?

Das ist nicht der Fall; die Majorität des Hauses hat den Paragraphen in zweiter Lesung unverändert angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 7 — 8 — 9 — 10 — 11. Ueberschrift und Einleitung. — Es ist Alles im Einzelnen von der Majorität genehmigt.

Ich bringe jetzt das Gesetz im Ganzen in dritter Lesung zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dasselbe annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses lautet nun das Gesetz wie folgt:

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Es ist jedem Juden gestattet, ohne Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthume), wegen religiöser Bedenken aus derjenigen jüdischen Synagogengemeinde (jüdischen Kultusgemeinde, religiösen jüdischen Gemeinde, israelitischen Religionsgemeinde) auszutreten, welcher er auf Grund eines Gesetzes, eines Gewohnheitsrechts, oder einer Verwaltungsvorschrift angehört.

Ein Jude, welcher von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, wird, bei Verlegung seines Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen Synagogengemeinde nicht Mitglied dieser Gemeinde, wenn er derselben vor oder bei seinem Einzuge eine schriftliche dahin gerichtete Erklärung, daß er nicht Mitglied der Gemeinde werden wolle, abgiebt.

§. 2.

Der Austritt aus einer Synagogengemeinde (jüdischen Kultusgemeinde ꝛc. §. 1) mit bürgerlicher Wirkung erfolgt dadurch, daß der Austretende in Person vor dem Richter seines Wohnorts den Austritt unter Hinzufügung der Versicherung erklärt, daß solcher auf religiösen Bedenken beruhe.

§. 3.

Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der betreffenden Synagogengemeinde ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen, nach Eingang des Antrags, zu gerichtlichem Protokolle statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Synagogengemeinde zuzustellen. Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§. 4.

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 5.

Die in den vorstehenden Bestimmungen dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§. 6.

Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene

1) an den Rechten, welche den Mitgliedern der Synagogengemeinden als solchen zustehen, vom Tage der Erklärung ab nicht mehr Theil zu nehmen hat, und
2) zu Leistungen, welche auf der persönlichen Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, oder welche hinsichtlich der dieselbe beaufsichtigenden Beamten durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift allgemein den Juden eines bestimmten Bezirks auferlegt sind, vom Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ab nicht mehr verpflichtet wird.

   Das Recht der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Synagogengemeinde bleibt dem Ausgetretenen auf die Dauer der in pos. 2 bestimmten Frist vorbehalten. Erworbene Privatrechte an Begräbnißstellen werden durch den Austritt nicht berührt.

Der Ausgetretene hat jedoch zu folgenden Lasten der Synagogengemeinde für die dabei bemerkte längere Zeit noch ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Synagogengemeinde nicht erklärt hätte:

a. zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Synagogengemeinde

erklärt wird, festgestellt ist, bis zum Ablaufe des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres;

b. zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen der Synagogengemeinde, welche zur Zeit der Austrittserklärung dritten Personen gegenüber bereits begründet sind, für die Dauer dieser Verpflichtungen, indessen längstens bis zum Ablaufe des auf die Austrittserklärung folgenden fünften Kalenderjahres. Einnahmen aus Grundstücken müssen zunächst zur Erfüllung der Verpflichtungen verwendet werden, welche aus dem Besitze oder der Benutzung derselben herrühren. Der Betrag, welchen der Ausgetretene zu leisten hat, soll den Durchschnittsbetrag der von ihm in den der Austrittserklärung vorhergegangenen drei Kalenderjahren geleisteten Beiträge nicht übersteigen.

Verlegt der Ausgetretene seinen Wohnsitz aus dem Bezirke der Synagogengemeinde in den Bezirk einer anderen Synagogengemeinde, so erlischt, vorbehaltlich der Vorschrift im §. 7, jede nach den Bestimmungen unter Nr. 2 dem Ausgetretenen obliegende fernere Beitragspflicht, wenn derselbe Mitglied der Synagogengemeinde des neuen Wohnortes geworden ist.

Leistungen, welche auf einem andern Verpflichtungsgrund, als auf der Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, werden durch dieses nicht berührt.

§. 7.

Die Bestimmungen des für das Großherzogthum Posen erlassenen Gesetzes vom 24. Mai 1869 (Gesetzsamml. S. 838) über die Verpflichtung der ihren Wohnsitz verändernden Mitglieder einer Synagogengemeinde zur Ablösung ihres Antheils an den Kapitalschulden der letzteren sollen fortan für den Fall der ersten künftigen Wohnsitzveränderung im Sinne des §. 2 des gedachten Gesetzes, auch auf diejenigen Juden Anwendung finden, welche, ehe diese Wohnsitzveränderung erfolgt, aus der Synagogengemeinde ihres Wohnortes im Großherzogthum Posen, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgetreten sind. Die nach §. 6 dieses letzteren dem Ausgetretenen obliegende fernere Beitragsleistung erlischt aber beim Eintritte der Verpflichtung desselben zur Ablösung nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869.

§. 8.

Vereinigen sich die Ausgetretenen behufs dauernder Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes, so können denselben durch Königliche Verordnung die Rechte einer Synagogengemeinde beigelegt werden.

§. 9.

Hinsichtlich des Austritts aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthume) bleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Die, nach §. 6 lit. b des gegenwärtigen Gesetzes, den aus einer Synagogengemeinde ausgetretenen Juden obliegende besondere Verpflichtung wird durch den nachträglichen Austritt derselben aus dem Judenthume aufgehoben.

§. 10.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 11.

Der Minister des Innern und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich rc. rc.

W. Moeser Hofbuchdruckerei, Stallschreiberstr. 34. 35.